Die Besetzung der Deutschen Bistümer unter Papst Gregor IX. (1227—1241) und bis zum Regierungsantritt Papst Innocenz' IV. (1243).

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT

ZU BERLIN.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Von

Wilhelm Fuchs
aus Potsdam.

Tag der Promotion: 20. Dezember 1911.

-86

Referenten:
Prof. Dr. **Schäfer.**
Prof. Dr. **Tangl.**

Emil Ebering, Verlagshandlung, Berlin NW., Mittelstr. 39.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535712_0196

Inhalt.

Seite

Literatur 9

Einleitung: Die Bedeutung des Wormser Konkordats. — Kaiser Friedrichs II. Stellung zur Kurie und den deutschen Bischofen bis zum Tode Papst Honorius' III. (1227). — Einteilung des Stoffes in drei Zeitabschnitte 13

I. Periode: Die deutschen Bistumsbesetzungen vom Regierungsantritt Papst Gregors IX. bis zum Frieden von Ceperano (1227—1230).

1. Die allgemeine politische Lage in den Jahren 1227—1230 . 10
Kaiser Friedrichs II. Aufbruch zum Kreuzzug, seine Erkrankung und Umkehr. — Erste Bannung des Kaisers durch Papst Gregor IX. — Kaiser Friedrichs Kreuzzug. — Rainald von Spoletos Einfall in den Kirchenstaat. — Wirken Papst Gregors gegen Friedrich II. — Sendung des Legaten Otto von S. Nikolaus. — Die Zustände in Deutschland. — Rückkehr des Kaisers aus Palästina. — Friede zu Ceperano.
2. Die deutschen Bistumsbesetzungen vom Regierungsantritt Papst Gregors IX. bis zum Frieden von Ceperano (1227—1230) Regensburg S. 21. — Prag I, S. 26. — Osnabrück S. 28. — Utrecht I, S. 29. — Augsburg S. 31. — Ratzeburg I, S. 32 — Ratzeburg II, S. 33. — Meißen I, S. 34. — Lavant, S. 35. — Toul I, S. 36. — Lüttich I, S. 36. — Riga S. 38. — Gurk S. 41. — Freising S. 44. — Toul II, S. 47. — Lübeck S. 48. Eichstädt I, S. 48.
3. Ergebnis der ersten Periode. Stellung des Papstes bei den Neubesetzungen. — Stellung des Kaisers. — Investitur und Weihe. — Laieneinfluß bei den Besetzungen 50

II. Periode: Die deutschen Bistumsbesetzungen während der Friedenszeit zwischen Kaiser und Papst bis zum offenen Bruch (März 1239).

1. Die allgemeine politische Lage vom Frieden von Ceperano (1230) bis zur zweiten Bannung des Kaisers durch den Papst (1239) 57
Kaiser Friedrichs II. Gesetzgebung in Sizilien. — Friedrichs II. städtefeindliche Politik in Deutschland. — Das Wormser Privileg. — König Heinrichs Zwist mit seinem Vater. — Religiöse Erregung in Deutschland. — Empörung König Heinrichs. — Heinrichs Unterwerfung. — Reichstag zu Mainz. — Kaiser Friedrich II. und die Lombarden.

2. Die deutschen Bistumsbesetzungen während der Friedenszeit zwischen Kaiser und Papst bis zum offenen Bruch (März 1839) 62
Mainz S. 62. — Seckau S. 65. — Passau S. 65. — Verden S. 68. — Semgallen I, S. 70. — Semgallen II, S. 71. — Speyer I, S. 72. — Magdeburg I, S. 74. — Eichstädt II, S. 77. Chiemsee S. 79. — Kammin I, S. 80. — Konstanz S. 81. — Utrecht II, S. 84. — Chur I, S. 86. — Kurland S. 88. — Oesel S. 89. — Worms S. 89. — Magdeburg II, S. 92. — Ratzeburg III, S. 94. — Ratzeburg IV, S. 95. — Halberstadt I, S. 95. — Prag II, S. 97. — Minden S. 98. — Speyer II, S. 98. — Bamberg I, S. 100. — Chur II, S. 102. — Eichstädt III, S. 103. — Schwerin I, S. 105.

3. Ergebnis der zweiten Periode. Stellung des Papstes. — Stellung des Kaisers. — Laieneinfluß 107

III. Periode: Die deutschen Bistumsbesetzungen von der Bannung Kaiser Friedrichs bis zur Thronbesteigung Papst Innocenz' IV. (Juni 1243).

1. Die allgemeine politische Lage von der zweiten Bannung Kaiser Friedrichs II. durch Papst Gregor IX. bis zum Regierungsantritt Papst Innocenz' IV. 113
Der politische Carakter des Entscheidungskampfes zwischen Papst und Kaiser. — Der Kaiser im Kampfe mit den Lombarden. — Friedrichs II. Sieg bei Cortenuova. Belagerung Brescias. — Vermählung des Kaisersohnes Enzio mit Adelasia, der Erbin von Sardinien. — Zweite Bannung des Kaisers durch Papst Gregor IX. — Verhältnisse in Deutschland. — Das Wirken des päpstlichen Geschäftsträgers Albert Beham in Deutschland. — Spaltung Deutschlands in drei Parteien. — Mißerfolge der päpstlichen Partei. — Verhinderung des Zustandekommens des Konzils in Rom. — Tod Papst

Gregors IX. — Papst Cölestin IV. — Sedisvakanz. — Regierungsantritt Papst Innocenz IV. — Veränderte Lage in Deutschland. — Abfall des Mainzer und Kölner Erzbischofs vom Kaiser. — Heinrich Raspe Reichsverweser.

2. Die deutschen Bistumsbesetzungen von der zweiten Bannung Kaiser Friedrichs II. bis zur Thronbesteigung Papst Innocenz' IV. 120
Köln S. 120. — Lüttich S. 126. — Metz S. 132. — Osnabrück II, S. 133. — Schwerin II, S. 135. — Brixen S. 136. — Meißen II, S. 138. — Halberstadt II, S. 139. — Olmütz, S. 140. — Merseburg S. 141. — Prag III, S. 142. — Brandenburg S. 143. — Naumburg S. 144. — Bamberg S. 145. — Trier S. 149. — Kammin S. 153.

3. Ergebnis der dritten Periode. Stellung des Papstes. — Stellung der Staufer. — Laieneinfluß. — Schluß 156

Literatur.

A. D. B. = Allgemeine deutsche Biographie.

Aldinger = P. Aldinger: Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV., 1243—1254, Leipzig 1900.

Aldinger: Programm = P. Aldinger: Die Erhebung Arnolds von Isenburg zum Erzbischof von Trier, 1242 ff. (Beilage zu dem Programm des Kgl. Württ. ev.-theol. Seminars Schönthal 1898.)

Auvray = L. Auvray: Les Registres des Grégoire IX. Bibl. écol. franç. d'Athènes et de Rome.) 2 Bde., Paris 1890—1910.

Benoit = Benoit: Historie ecclesiastique et politique de la ville et du diocèse de Toul, Toul 1707.

Berger = E. Berger: Les Registres d'Innocent IV. (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome.) 2 Bde., Paris 1881—1897.

B. F. = Böhmer: Regesta Imperii V, 1198—1272, neu herausg. v. Ficker, Innsbruck 1881 ff.

Böhmer, Fontes = J. Fr. Böhmer: Fontes rerum Germanicarum, 4 Bde., Stuttgart 1845 ff.

Böhmer-Will = Böhmer und Will: Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, 2 Bde., Innsbruck 1877 ff.

v. Bunge: Weihbischöfe = v. Bunge: Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe, Leipzig 1875.

Cod. dipl. Sax. reg. II. 1. = Codex diplomaticus Saxoniae regiae II., 1., Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, herausg. von Gersdorf, Leipzig 1875.

Deutinger: Beiträge = M. v. Deutinger: Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising. Bd. 1—6, München 1850 ff.

A. Eichhorn = A. Eichhorn: Episcopatus Curiensis, 1797 (Germania sacra).

Eubel = C. Eubel: Hierarchia catholica medii aevi, Vol. 1., 1198 bis 1431, Ratisb. 1898.

Fink = E. Fink: Siegfried III. von Eppenstein, Erzbischof von Mainz 1230—1249, Diss. Rostock 1892.

Forschungen = Forschungen zur Brandenburgisch-Preußisch. Gesch., herausg. v. O. Hintze.

Gams = Gams: Series episcoporum ecclesiae catholicae quotquot innotuerunt, Ratisb. 1873.

Hauck = A. Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 3, 3./4. Aufl., Leipzig 1906, Bd. 4, 1./2. Aufl., Leipzig 1903.

Hildebrand: Livonica = H. Hildebrand: Livonica, vornämlich aus dem 13. Jahrh. im Vatikan. Archiv, Riga 1887.

Hinschius = P. Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, 2. Bd., Berlin 1878.

H. B. = Huillard-Bréholles. Histori diplomatica Friderici secundi, Paris 1852 ff.

Jaffé-L. = Jaffé: Regesta pontificum Roma norum, 2. Aufl., Löwenfeld, Lips. 1881 ff.

Jaksch = Jaksch: Gurker Geschichtsquellen, I. (Monumenta Historica Ducatus Carinthiae; Klagenfurt 1896.)

Janner = J. Janner: Geschichte der Bischöfe von Regensburg, 2. Bd., Regensburg 1884.

Knipping = R. Knipping: Regesten der Kölner Erzbischöfe, 3. Bd., Bonn 1909. (Publikat. der Gesellsch. f. rheinische Geschichtskunde.)

Krabbo = H. Krabbo: Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II., Berlin 1901. (Histor. Studien von Ebering, Heft 25.)

Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer = H. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II., Berlin 1906. (Hist. Studien von Ebering, Heft 53.)

Lefflad = M. Lefflad: Regesten der Bischöfe von Eichstädt, Eichstädt 1872 ff.

Lepsius = C. P. Lepsius: Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg, Naumburg 1846.

Löhnert = Löhnert: Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe, Diss. Greifswald 1908.

Looshorn = J. Looshorn: Die Geschichte des Bistums Bamberg, 2. Bd., München 1888.

Mayer = J. G. Mayer: Geschichte des Bistums Chur, 1907.

Meichelbeck = C. Meichelbeck: Historia Frisingensis, 2 Tom., Aug. Vind. et Graecii 1724 ff.

MGBl. II. = Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 1867.

M. B. = Monumenta Boica, Bd. 1—45, Monachi 1763 ff.

M. S. = Monumenta Germaniae historica, Scriptores.

M. G. Const. = Monumenta Germaniae historica, Leges, Constitutiones.
M. G. Ep. pont. = Monumenta Germaniae historica, Epistulae pontificum sec. XIII.
M. G. Necr. = Monumenta Germaniae historica, Antiquitates, Necrologia.
M. G. Scr. rer. Germ. = Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis recusi.
Pelster = W. Pelster: Stand und Herkunft der rheinischen Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter, Diss. Bonn 1909.
Potth. = Potthast, Regesta pontificum Romanorum, 1198—1304, Berlin 1874.
Press. = Pressutti, Regesta Honorii papae III., Rom 1888—1895.
Quellen und Erörterungen = Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, München 1856 ff.
Ratzinger = G. Ratzinger: Forschungen zur Bayrischen Geschichte. Kempten 1898.
Reg. aep. Magd. = Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, herausgegeben von v. Mülverstadt, 3 Bde., Magdeburg 1876 ff.
Remling = F. X. Remling: Geschichte der Bischöfe von Speyer, Mainz 1852.
Sax = J. v. Sax: Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt, 2 Bde., Landshut 1884/1885.
Sächsische Weltchronik = Sächsische Weltchronik: ed. Weiland, 1877 (Monumenta Germaniae historica: Chroniken deutscher Städte, Bd. 2).
D. Schäfer = D. Schäfer: Zur Beurteilung des Wormser Konkordats, Berlin 1905 (Abhandlungen der Berliner Akademie).
Schäfers = J. Schäfers: Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe, Diss. Greifswald 1908.
Schonebohm = F. Schonebohm: Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts. (Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, 1910.)
Schwemer = R. Schwemer: Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreits von 1198—1208, Straßburg 1882.
Simon = J. Simon: Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1909.
Stüve = C. Stüve: Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Bd. 1, Jena 1853.
U. B. = Urkundenbuch.
Livl. U. B. = U. B. Livländisches, Estländisches, Curländisches von v. Bunge, Riga 1883 ff.

Westfäl. U. B. = U. B. Westfälisches. Bd. 3: Die Urkunden des Bistums Münster, von R. Wilmans, Münster 1876; Bd. 5: Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378, von Finke, Münster 1888; Bd. 6: Die Urkunden des Bistums Minden, von Hoogeweg, Münster 1898.

Ussermann: Cod. prob. = Ussermann: Episcopatus Bambergensis und Codex probationum, 1802 (Germania sacra).

Wehrmann = Wehrmann: Zum Amtsantritt der Caminer Bischöfe Wilhelm (1244) und Hermann (1251) von Camin. (Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte, XV., 1901.)

Winkelmann: Acta = Winkelmann: Acta imperii inedita seculi XIII., Innsbruck 1880.

Winkelmann: Jahrbücher = Winkelmann: Kaiser Friedrich II., 2 Bde., Leipzig 1889/1897. (Jahrbücher der deutschen Geschichte, herausgegeben v. d. Hist. Kommission zu München.)

Einleitung.

Das Wormser Konkordat vom 23. September 1122 hatte den Investiturstreit nicht endgültig beigelegt[1]. Das Konkordat ist in zwei Fassungen überliefert, in einer kaiserlichen und in einer päpstlichen Urkunde[2]. In jener überließ Kaiser Heinrich V. dem Papste Calixt II. und der römischen Kirche die Investitur mit Ring und Stab und sicherte kanonische Wahl und freie Weihe in Deutschland sowohl wie in Italien und Burgund zu. In der päpstlichen Urkunde machte Papst Calixt II. Kaiser Heinrich V. zwei Zugeständnisse: Die Wahlen sollten in Gegenwart des Königs stattfinden, damit er bei zwiespältigen Wahlen auf Grund gütlichen Vergleiches

---

1. M. G. Const. I.nr. 107 u. 108, S. 159—161. D. Schäfer: Zur Beurteilung des W. K. (Abhandlungen der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften.) Berlin 1905. Hier findet sich auch die übrige Literatur über das W. K. Schäfers Ansicht schließe ich mich im Folgenden an. Gegen ihn sind: Hauck: Kirchengeschichte III., 3./4. Aufl., S. 1047 ff.; Rudorff: Zur Erklärung des W. K., Weimar 1906 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 1, Heft 4); Bernheim: Das W. K. und seine Vorurkunden. Breslau 1906. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 81. Heft.) D. Schäfers angekündigte Entgegnung (Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde. XXXI., 1906, S. 482) ist noch nicht erschienen. In seiner „Deutschen Geschichte" (Bd. 1, S. 251 ff., Jena 1910) hält Schäfer seinen Standpunkt aufrecht.

2. Die kaiserliche Urkunde ist in der Originalausfertigung erhalten, die päpstliche dagegen nur in Abschriften. Vergl. Sickel und Breßlau in Mitt. des Inst. f. östr. Gesch., 6., S. 105 ff.: Die kaiserliche Ausfertigung des W. K. (mit einem Faksimile).

oder richterlichen Urteils seitens des Metropoliten und seiner Suffraganbischöfe der sanior pars Zustimmung und Beistand gewähre. In Deutschland sollte der König den Gewählten, in Italien und Burgund den Geweihten durch das Szepter mit den Regalien belehnen.

Die päpstlichen Zugeständnisse hatten für Kaiser Heinrich V. persönliche Geltung, die kaiserlichen dagegen waren Papst Calixt II. und der Kirche als solcher gemacht worden[3].

Solange der Kaiser lebte, nutzte er die ihm gemachten Zugeständnisse zu seinem Vorteil aus. Mit seinem Tode verloren sie ihre Gültigkeit. Dennoch haben in der Folgezeit die Könige bis auf Heinrich VI. ihren Einfluß auf die Bistumsbesetzungen aufrecht erhalten. Die deutsche Königsmacht, die seit Kaiser Otto I. im Episkopat ihre Hauptstütze gefunden hatte, hätte mit vollem Verzicht auf Einmischung bei den Besetzungen sich selbst diese unentbehrliche Quelle ihrer Macht verschlossen.

Während der Thronwirren, die nach Heinrichs VI. Tode in Deutschland ausbrachen, gelang es Papst Innocenz III., die deutschen Bischöfe in größere Abhängigkeit vom päpstlichen Stuhl zu zwingen und Otto IV., dann Friedrich II. gegenüber die kurialen Forderungen, freie und kanonische Wahl, unbeschränkte Appellationen nach Rom, Verzicht auf das Regalien- und Spolienrecht, zur Anerkennung zu bringen[4].

Auf der 4. Lateransynode 1215 erließ dann Innocenz III. eine Ordnung über die Bischofswahlen ganz in seinem Sinne[5].

---

3. D. Schäfer, a. a. O. S. 7.

4. R. Schwemer: Innocenz III. u. die deutsche Kirche während des Thronstreites von 1198—1208, Straßburg 1882, S. 71 ff. — M. G. Const. II., nr. 31, S. 36: Die sog. Speyerer Urkunde vom 22. III. 1209 u. M. G. Const. II., nr. 46 ff., S. 57 ff., 12. VII. 1213, die Goldbulle von Eger.

5. Krabbo: a. a. O. S. 35 ff. — Hefele-Knöpfler: Konziliengeschichte, Freiburg i. B. 1866, Bd. V, S. 889 f.

Friedrich II. wiederholte im September 1219 unter Zustimmung der Fürsten dem Papste Honorius III. seine zu Eger 1213 gegebenen Versprechungen[6]. Im Frankfurter Privileg vom 26. April 1220[7] (Confoederatio cum principibus ecclesiasticis) erkannte der König durch Verzicht auf allgemeine Hoheitsrechte und auf das Spolienrecht die Bischöfe als Landesherren an. Dafür erlangte er von den geistlichen Fürsten die Wahl seines Sohnes Heinrich zum deutschen König.

Während so der königliche Einfluß auf die Bistumsbesetzungen in steter Abnahme begriffen ist, machen sich territoriale und lokale Einwirkungen immer mehr geltend. Die geistlichen Fürstentümer entwickeln sich ebenso wie die weltlichen zu geschlossenen Territorien und werden für die benachbarten Grafengeschlechter oder für die Familien des Stiftsadels ein begehrenswerter Besitz[8].

Hatte der König zwar de iure fast jeden Einfluß auf die Bistumsbesetzungen eingebüßt, so übte er ihn dennoch de facto. Papst Innocenz III. war Diplomat genug, nicht allzu schroff an seinen Forderungen festzuhalten, wenn Nachgiebigkeit ein Gebot der Klugheit war[9]. Mit Gregor IX. aber bestieg am 19. März 1227 ein Heißsporn den päpstlichen Stuhl. An Frieden war nun nicht mehr zu denken. In der Kreuzzugsfrage brach der Konflikt aus. Die folgenden Kämpfe zwischen Kaiser und Kurie bis zum Frieden von Ceperano (August 1230), ihr, wenigstens äußerlich, friedliches Verhältnis bis zum offenen Bruch (1239), der letzte Kampf

---

6. M. G. Const. II., nr. 65 f., S. 77 ff.

7. M. G. Const. II., nr. 73, S. 86 ff. — Vergl. Krabbo: a. a. O. S. 67 ff.

8. Krabbo: a. a. O. S. 44 f. — Vergl. W. Pelster: Stand und Herkunft der rheinischen Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter, Diss., Bonn 1909. — J. Simon: Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1908.

9. Krabbo: a. a. O. S. 41 ff.

zwischen beiden bis zur Thronbesteigung Papst Innocenz' IV. (1243) sind auch für die deutschen Bistumsbesetzungen, deren Betrachtung im folgenden unsere Aufgabe sein soll, von Bedeutung. Den drei Phasen der politischen Entwicklung entsprechen auch die Vorgänge bei den Bistumsbesetzungen, so daß man auch hier drei Stadien unterscheiden kann:

I. Die deutschen Bistumsbesetzungen vom Regierungsantritt Papst Gregors IX. bis zum Frieden von Ceperano (1227 bis August 1230).

II. Die deutschen Bistumsbesetzungen während der Friedenszeit zwischen Kaiser und Papst bis zum offenen Bruch (März 1239).

III. Die deutschen Bistumsbesetzungen von der zweiten Bannung Kaiser Friedrichs bis zur Thronbesteigung Papst Innocenz' IV. (Juni 1243).

1. Periode.

1. Die allgemeine politische Lage von 1227—1230[1].

Am 19. März 1227 bestieg Gregor IX. den päpstlichen Stuhl[2]. Er drängte den Kaiser zu dem so lange versprochenen Kreuzzuge. Im Laufe des Sommers 1227 trafen die Teilnehmer am Zuge in Brindisi ein. Eine Seuche raffte bereits hier eine große Zahl von ihnen hinweg. Am 8. September stach der Kaiser mit dem Landgrafen Ludwig von Thüringen in See, beide schon krank[3]. Eine eintretende Verschlimmerung zwang sie, in Otranto wieder an Land zu gehen. Hier starb Landgraf Ludwig am 11. September. Das Heer löste sich auf die Kunde von des Kaisers Rückkehr auf. Während Friedrich II. in den Bädern von Puzzuoli Genesung suchte, bannte ihn Gregor am 29. September 1227; am 18. November dieses Jahres verkündete der Papst in Rom den über den Kaiser ausgesprochenen Bann[4]. Am Gründonnerstag 1228 wiederholte er ihn[5]. Gregor begründete sein Vorgehen damit, Friedrichs Krankheit sei nur eine Fiktion; außerdem gab er die Mißregierung des Kaisers in Sizilien als Grund an. Trotz des Bannes brach Friedrich am 28. Juni 1228 nach Palästina auf[6]. Rainald von Spoleto blieb als königlicher Statthalter in Sizilien zurück. Während der Abwesenheit

---

1. Vergl. für diesen Abschnitt Winkelmann: Kaiser Friedrich II. (Jahrbücher der deutschen Geschichte), Bd. 1 (Leipzig 1889), S. 318 ff. und Bd. 2 (Leipzig 1897), bis S. 216.
2. Vergl. B. F. nr. 6669 b, 19. März 1227.
3. Vergl. B. F. nr. 1709 a, 8. September 1227.
4. B. F. nr. 6710 a und 1710 a, 29. September 1227.
5. B. F. nr. 6720 a und 1721 a, 23. März 1228.
6. B. F. nr. 1730 a, 28. Juni 1228.

des Kaisers brach in Italien der Kampf aus. Der Papst entband die Untertanen von ihrem Treueid gegen den Kaiser[7]. Diesen Schritt beantwortete Rainald von Spoleto mit einem Einfall in den Kirchenstaat. In Deutschland suchte die Kurie durch ihren Legaten Otto von S. Nicolaus gegen die Staufer zu wirken. Hier fehlte seit der Ermordung des Reichsverwesers Engelbert von Köln eine feste Hand, die die Regierung führte. Der Versuch, Otto von Lüneburg, Neffen Kaiser Ottos IV., als Gegenkönig aufzustellen, scheiterte zwar an dessen ablehnender Haltung, um so entgegenkommender aber zeigte sich der Reichsverweser Herzog Ludwig von Bayern. Den Verrat entdeckte König Heinrich noch rechtzeitig und eröffnete dann mit Erfolg den Krieg gegen den Bayernherzog. Somit war die Aufgabe des Legaten erfolglos geblieben[8]. Trotz des über die Anhänger des Kaisers ausgesprochenen Bannes verkehrten die Bischöfe ruhig weiter am Hofe König Heinrichs. Hier begegnen wir unter anderem dem Erzbischof Siegfried von Mainz, den Bischöfen Hermann von Würzburg, Heinrich von Worms und Berengar von Speier[9]. Im Juni 1229 kehrte der Kaiser aus dem Heiligen Lande zurück. Siegreich drang er bis an die Grenzen des Kirchenstaates vor. Dann löste er sein Heer auf, befahl seinem Sohne in Deutschland ein Gleiches zu tun und bot der Kurie die Hand zum Frieden[10]. Unter Vermittlung deutscher Reichsfürsten, des Patriarchen Berthold von Aquileja, des Erzbischofs Eberhard von Salzburg, des Bischofs Siegfried von Regensburg, der Herzöge Otto von Meran, Leopold von Oesterreich und Bernhard von Kärnten kam endlich im August 1230 der Friede von San Germano zustande[11].

---

7. B. F. nr. 6735 a, 31. Juli 1228.
8. Winkelmann: Jahrbücher II., S. 63 ff.
9. Winkelmann: Jahrbücher II., S. 72/73 und B. F. nr. 4125 ff.
10. Winkelmann: Jahrbücher II., S. 143 ff.
11. Winkelmann: Jahrbücher II., S. 181 ff.

2. Die deutschen Bistumsbesetzungen vom Regierungsantritte Papst Gregors IX. bis zum Frieden von Ceperano (1227—1230).

Regensburg[1].

Wie wenig Papst Gregor IX. geneigt war, die Nachgiebigkeit seines Vorgängers fortzusetzen, zeigt uns sein Verhalten bei der Regensburger Wahl.

Im April 1226 war Bischof Conrad gestorben[2]. Am kaiserlichen Hofe in Italien hatte er sich 1225 die Krankheit zugezogen, die seinen Tod herbeiführte[3]. Es kam zu einer zwiespältigen Wahl. Die Ministerialen gewannen einen Teil des Domkapitels für sich und erhoben unter tumultuarischem Vorgehen den greisen Gottfried, der seit zwanzig Jahren die Dompropstei in Regensburg inne hatte, zu ihrem Bischof[4].

---

1. Janner: Geschichte der Bischöfe von Regensburg, II. Bd. (1884), S. 330 ff.; Krabbo: a. a. O. S. 111 ff.; Ratzinger: Forschungen zur bayrischen Geschichte, Kempten 1898; Winkelmann: Jahrbücher I., S. 494 f.

2. Notae s. Emmerani, M. S. XVII., S. 574/575; Annales Scheftlar, M. S. XVII., S. 338; Annales S. Rudb., M. S. IX., 783; Necr. Weltenb. in Böhmer: Fontes IV., 569 u. a. m. — Vergl. Janner: a. a. O. S. 327, Anm. 2 u. 3.

3. B. F. nr. 1575, Juli 1225, begegnet uns Konrad zuletzt als Zeuge einer kaiserlichen Urkunde.

4. Notae s. Emmerani, S. M. XVII., S. 574; Annales Schirenses, M. S. IX., S. 783; P. Pressutti: Regesta Honorii papae III., Rom 1888/95, nr. 6019, 13. Juli 1226, = M. G. Ep. pont. I., S. 231/232, nr. 305; Auvray: Les Registres de Grégoire IX. (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome, Ser. 2 9.), 1890/1910, nr. 106, 10. Juni 1227.

Mit dieser Minorität in Verhandlungen einzutreten, weigerte sich die Majorität des Kapitels und appellierte an den Papst[5]. Trotzdem damit die Entscheidung in die Hände der Kurie gelegt war, inthronisierte die Gegenpartei ihren Kandidaten Gottfried[6]. Dieser begab sich an den königlichen Hof und empfing hier von König Heinrich die Belehnung mit den Regalien, obgleich die Wahl unkanonisch war[7]. Gegen diese Verleihung protestierte die Majorität beim Kaiser[8]. Unterdessen trat ein, was der größte Teil des Domkapitels gefürchtet, die Ministerialen aber gehofft hatten: der Neugewählte begann, um seine Anhänger zu belohnen, in maßloser Weise die Stiftsgüter zu verschwenden. Diese Verschleuderungen erhielten dann sogar die königliche Bestätigung[9]. Daß der Reichsverweser Herzog Ludwig von Bayern seine Hand mit im Spiele gehabt und vor allem bei König Heinrich die Regalienverleihung durchgesetzt hat, läßt sich nicht beweisen[10]. Jedenfalls aber zeigen die Tatsachen, welche Verwirrung in Deutschland nach der Ermordung des tüchtigen Reichsverwesers Engelbert von Köln (November 1225) eingerissen war, und daß eine geordnete Regentschaft nicht bestand. König Heinrich selbst

---

5. Nach Press: a. a. O. nr. 6019.

6. Press: a. a. O. nr. 6019.

7. Notae s. Emmerani, M. S. XVII., S. 575.

8. Vergl. B. F. nr. 1700, Juli 1227. Die Annahme Winkelmanns Jahrbücher I., S. 494, Anm. 4), die Regalienverleihung habe nicht stattgefunden, da sie mit den Ausführungen in der kaiserlichen Urkunde vom Juli 1227 (B. F. nr. 1700) in Widerspruch stehe, weise ich mit Krabbo (a. a. O. S. 112, Anm. 4) zurück. Ein Widerspruch besteht m. E. nicht.

9. Vergl. B. F. nr. 1700, Juli 1227.

10. Winkelmann (Jahrbücher I., S. 495) führt die Regalienverleihung auf Einfluß Ludwigs von Bayern zurück. Die gleiche Ansicht vertritt Janner (a. a. O. S. 331). Dem widerspricht Krabbo (a. a. O. S. 113, Anm. 2) mit der Begründung, daß ein solcher Beginn seiner Amtsführung dem Reichsverweser nicht zuzutrauen sei.

weilte damals in den Alpen und suchte vergebens zu seinem Vater nach Italien zu gelangen, weil ihm die Lombarden die Alpenübergänge gesperrt hatten[11].

Die Appellation der Kapitelmehrheit an den Papst Honorius III. vertraten an der Kurie der Dekan Rupert und der Scholastikus Hermann. Gottfried sandte zu seiner Rechtfertigung den Kanoniker Ulrich nach Rom. Dieser sprach von einer einstimmigen Annahme der Wahl Gottfrieds durch die Majorität des Kapitels. Die Unruhe der Ministerialen allein habe die Wahlhandlung beschleunigt[12]. Papst und Kardinäle bekamen infolge dieser sich widersprechenden Aussagen der Parteien kein deutliches und klares Bild von der Sachlage. Deshalb erhielten am 13. Juli 1226 die Aebte von Aldersbach und Heidenheim und der Propst von Speinshart den Auftrag, beide Parteien aufzufordern, sich bis zum 13. Januar 1227 in Rom einzufinden[13]. Ende August oder Anfang September 1227 traten die Gegner Gottfrieds die Reise an die Kurie an, der Archidiakon Eberhard von Abensberg, der Vitztum Ulrich und mehrere andere Kanoniker; in ihrer Begleitung befand sich auch der Abt Berthold von S. Emmeran[14]. Sie führten wahrscheinlich auch die Protokolle mit sich, welche die mit der Voruntersuchung beauftragten drei genannten Geistlichen ausgefertigt hatten[15]. Acht Monate zog sich die Angelegenheit in die Länge. Papst Honorius III. erlebte ihre Beendigung nicht mehr. Am 19. März 1227 bestieg Gregor IX. den apostolischen Stuhl. Er führte den Streit rasch zu Ende. Er kassierte Gottfrieds Wahl und befahl den in Rom anwesenden Mitgliedern des Domkapitels, sogleich in seiner Gegenwart eine Neuwahl

---

11. Krabbo: a. a. O. S. 113.
12. Vergl. Press nr. 6019, 13. Juli 1226.
13. Press nr. 6019, 13. Juli 1226.
14. Notae s. Emmerani, M. S. XVII., S. 574.
15. Vergl. Janner, S. 332.

vorzunehmen. Es wurde der in Geschäftsangelegenheiten seines Erzbistums Mainz zurzeit in Rom weilende Domkantor Siegfried, ein Neffe des Erzbischofs Siegfried von Mainz, mütterlicherseits aus dem Geschlechte der Eppensteiner, väterlicherseits aus dem der Rheingrafen gewählt[16]. Der Papst selbst weihte den Gewählten, bevor dieser die königliche Belehnung mit den Regalien empfangen hatte[17]. Am 10. Juni teilte Gregor IX. dem Klerus und Einwohnern von Regensburg das Wahlergebnis mit und forderte sie zum Gehorsam gegen den neuen Bischof auf[18]. Der Bischof von Passau erhielt kurze Zeit darauf (19. Juni) den päpstlichen Auftrag, die Verschleuderungen Gottfrieds für null und nichtig zu erklären und bis zur Ankunft des Neugewählten, der sich von Rom aus an den kaiserlichen Hof begeben hatte, in Regensburg die Rechte dieser Kirche zu schützen und zu wahren[19]. Am 2. Juli 1227 erging ein päpstliches Schreiben an die Regensburger Bürger, das sie von dem Wahlergebnis in Kenntnis setzte. Dieser Brief scheint eine Antwort zu sein auf die Bitte der Regensburger Bürgerschaft, den Bischofsstuhl so schnell wie möglich wieder zu besetzen, damit Friede und Ruhe in das Bistum einziehen könne[20]. Gewalttätigkeiten drohten besonders von den widerspenstigen bischöflichen Ministerialen[21]. Der neugewählte Bischof Siegfried begab sich unterdessen Mitte

16. Annales s. Rudberti, M. S. IX., S. 784; Notae s. Emmerani, M. S. XVII., S. 574; Auvray: nr. 106, 10. Juni 1227; Ueber die Verwandtschaft des neuen Bischofs vergl. Janner: S. 333, Anm. 1; Chr. Albr., M. S. XXIII., S. 928.

17. Notae s. Emmerani, M. S. XVII., S. 575; Annales s. Rudberti, M. S. IX., S. 784.

18. Auvray: nr. 106, 10. Juni 1227.

19. Auvray: nr. 114, 19. Juni 1227.

20. Potth.: nr. 7955, 2. Juli 1227 = Ried: Codex chronol. dipl. episcopatus Ratisb., Ratisb. 1816/17, I., S. 350, nr. 368.

21. Ann. Schirenses, M. S. XVII., S. 633; Notae s. Emmerani, M. S. XVII., S. 574.

Juni von Rom nach Amalfi zum Kaiser, um sich von diesem mit den Regalien belehnen zu lassen und um von ihm die Ungültigkeitserklärung der Entfremdungen Gottfrieds zu erlangen[22]. Im Einverständnis mit dem Bischof Ekbert von Bamberg, der sich zurzeit am kaiserlichen Hofe aufhielt, gab Friedrich II. den Bitten des Regensburger Bischofs nach. Der Kaiser, der gegen die Persönlichkeit Siegfrieds nichts einzuwenden hatte, verlieh diesem die Regalien; die königliche Bestätigung von Gottfrieds Verschleuderungen wurde für erschlichen erklärt, außerdem sei sie ungültig, weil sie nach der Apellation an den Kaiser erfolgt sei[23]. Noch am 3. August finden wir Bischof Siegfried am kaiserlichen Hofe in Amalfi[24]. Am 22. September treffen wir ihn in Mainz[25]. Von hier eilte er nach Regensburg, wo seine Ankunft mit Sehnsucht erwartet wurde, um den Fehden ein Ende zu machen[26]. Widerstand leisteten hauptsächlich die Ministerialen, die ihren Anspruch auf Beteiligung bei den Bischofswahlen hartnäckig aufrecht erhielten. Durch Anwendung geistlicher Zensuren, die der Papst dem neugewählten Bischof unbeschränkt anzuwenden erlaubt hatte, wurden die widerstrebenden Kanoniker endlich zum Gehorsam gezwungen. Erst im dritten Jahre, als sie sich in Rom dem päpstlichen Stuhl gestellt hatten, erhielten sie Verzeihung[27].

---

22. Vergl. Potth. nr. 7955, 2. Juli 1227.

23. B. F. nr. 1700, Juli 1227 = Ried: Cod. dipl. Rat. I., S. 351, nr. 369.

24. B. F. nr. 1701, 3. August 1227.

25. G. Ch. Joannis: Script. rerum Moguntiacarum, Frankfurt 1722—1727, II., S. 759, zitiert nach Janner: II., S. 336, Anm. 2.

26. Annales Schirenses, M. S. XVII., S. 633; Notae s. Emmerani, M. S. XVII., S. 574; Ried: Cod. dipl. Rat. I., S. 350, nr. 368. Hier schreibt der Papst den Bürgern von Regensburg, daß ihr Bischof schnell zu ihnen eilen werde „. . . ad vos celeriter veniet", woraus man schließen kann, daß die Bürger seine Ankunft herbeisehnten.

27. Notae s. Emmerani, M. S. XVII., S. 574.

Die Ministerialen begnadigte der Papst bereits im Frühjahr 1228[28]. Bischof Siegfried und sein Gegner Gottfried einigten sich auf gütlichem Wege[29].

Die Wahl kommt einer päpstlichen Ernennung gleich. Gregor IX. denkt auch gar nicht daran, die Fiktion einer Wahl aufrecht zu erhalten. Sein Brief an die Regensburger Bürger spricht von einer Provision[30]. Auch die erzählenden Quellen sprechen von einer päpstlichen Ernennung[31].

Die Wahl bedeutet einen Sieg der Kurie über das Kaisertum. Friedrich II. gibt ohne jeden Versuch, Einspruch zu erheben, nach. Diese Nachgiebigkeit erklärt sich einerseits daraus, daß ihm die Persönlichkeit des Gewählten, den er später zu seinem Kanzler ernannte, genehm war, andrerseits daraus, daß er einen Bruch mit dem Papste zu vermeiden suchen mußte, um den gelobten Kreuzzug ins Werk setzen zu können[32].

Prag I[33].

Im Juli 1226 war Bischof Budislaus, der sich nach seiner Wahl sofort nach Rom begeben hatte, ebenda gestorben,

---

28. Poth.: nr. 8141, 11. März 1228.

29. Ried: Cod. dipl. Rat. I., nr. 371 und nr. 372.

30. Ried: Cod. dipl. Rat. I., S. 350, nr. 368: „talem personam vobis in episcopum providendo."

31. Notae s. Emmerani, M. S. XVII., S. 575: „. . . . Sigifridum, cantorem Maguntinum, ab apostolico consecratum episcopum accipiunt." — Altah. Annales; M. S. XVII., S. 387: „substitutus a domini Gregorio papa nono".

32. Siegfried war Kanzler vom September 1230 bis zum Juli 1245, vergl. Breßlau: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Leipzig 1889, Bd. I., S. 241.

33. H. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II., Berlin 1906 (Historische Studien, Heft 53), S. 77 ff.

wahrscheinlich ohne sein Amt angetreten zu haben[34]. Papst Honorius forderte das Domkapitel auf, eine Abordnung an die Kurie zu senden, die in seiner Gegenwart die Neuwahl vornehmen sollte[35]. Als Papst Honorius gestorben war, ließ sein Nachfolger Gregor IX. die Wahl vollziehen, die nicht ohne Schwierigkeiten zustande kam. Man einigte sich schließlich auf die Person des Prager Scholastikus Johannes. Dieser war nur im Besitze der niederen Weihen und bedurfte daher der päpstlichen Postulation[36]. Gregor erteilte den erbetenen Dispens. Am 30. April beauftragte er die Passauer hohe Geistlichkeit mit der Wahlprüfung. Bei günstigem Ausfall dieser Untersuchung sollte dann der Erzbischof Siegfried von Mainz an seinem Suffragan die Weihe vollziehen[37]. Diese erfolgte dann auch am 19. Dezember zu Erfurt[38]. Die Belehnung mit den Regalien stand dem König von Böhmen zu[39]. Wann eine solche stattgefunden hat, erfahren wir nicht.

Ihren großen Einfluß auf die Besetzung des Prager Bischofssitzes hatte die Kurie während der Rivalitätskämpfe zwischen der böhmischen Krone und dem Mainzer Erzbistum gewonnen. Jene strebte danach, Prag zum selbständigen, nur von ihr abhängigen Erzbistum zu erheben. Honorius III. hätte eine Schwächung des Mainzer Metropoliten nicht ungern gesehen. Der Prager Bischof seinerseits war mit einer Erhöhung seiner Stellung einverstanden,

---

34. Vergl. Potth.: nr. 7602 (21. Juli 1226), führt als Todestag des Bischofs den 10. Juli an.

35. Potth.: nr. 7602, 21. Juli 1226.

36. Vergl. Auvray: nr. 69, S. 30. April 1227.

37. Auvray: nr. 69, 30. April 1227.

38 Annales Erphord. fratr. praed. = Monumenta Erphesfurt. (M. S. rer. Germ.), S. 81. — Canonic. Prag. Cosmae, M. S. IX., S. 171.

39. Seit 1198 steht die Investitur der Bischöfe von Prag und Olmütz dem Böhmenkönige zu (B. F. nr. 20). Friedrich II. bestätigt am 26. September 1212 dem König Ottokar dieses Privileg (B. F. nr. 671).

wollte aber auch vom Böhmenkönige unabhängig sein. König Ottokar verzichtete schließlich auf den Plan der Errichtung eines Erzbistums aus Furcht, daß ein solches zu mächtig werden könnte. Gregor stellte dann, wie wir bei unserer Wahl gesehen haben, die alten Verhältnisse wieder her. Der Bischof von Prag blieb Suffragan von Mainz[40].

Osnabrück[41].

Bischof Otto von Osnabrück starb am 6. April 1227[42]. Er war auf Engelbert von Isenburg gefolgt, der wegen angeblicher Mitschuld an der Ermordung des Reichsverwesers Engelbert von Köln durch seinen Bruder Dietrich von Isenburg abgesetzt worden war[43]. Seine Schuld konnte zwar nicht erwiesen werden, auch erlangte er die Gnade des Papstes zurück, aber in sein Bistum wurde er jetzt nach Ottos Tode nicht wieder eingesetzt[44]. Das Domkapitel wählte Konrad von Velber, der einst dem Hildesheimer Domstift angehört hatte[45]. Ueber Einzelheiten bei der Wahl ist uns nichts bekannt. Bereits vor Konrads Wahl hatte im August 1227 die Osnabrücker Kirche mit dem Erzbischof Heinrich von Köln gegen den mächtigen Grafen Otto von Tecklenburg, der unter dem Verdacht der Mitschuld an der Ermordung Engelberts von Köln stand, ein

---

40. Vergl. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 74 ff.

41. Stüve: Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Jena 1853, I., S. 24 ff.

42. Vergl. Philippi: Osnabrücker U. B., Osnabrück 1892, Bd. II, nr. 227.

43. Caesarius von Heisterbach in Böhmer: Fontes: II., S. 322; Emonis chron., M. S. XXIII., S. 510.

44. Press: nr. 6159. Papst Honorius III. trägt mehreren Mainzer Geistlichen auf, dafür zu sorgen, daß Engelbert im Besitze seiner Pfründen bleibe.

45. Vergl. Osnabrücker U. B. II., nr. 227.

Bündnis geschlossen[46]. Dieser Graf Otto war zugleich Vogt der Kirche von Osnabrück. Um die Gewalt eines so mächtigen Vogtes zu brechen, war ein einheitliches Vorgehen des Domkapitels bei der Bischofswahl unbedingt erforderlich. Es mußte einen Mann an die Spitze des Bistums berufen, der dessen Interessen zu vertreten auch befähigt war.

Die Wahl fand nach dem August 1227 statt, — denn an dem Abschluß des oben erwähnten Bündnisses war Konrad als Bischof noch nicht beteiligt — sie erfolgte jedoch noch in demselben Jahre, denn wir besitzen aus diesem Jahre 1227 eine Urkunde, in der er als Bischof mitsiegelt[47].

Ueber Investur und Weihe ist nichts bekannt. In der Reichspolitik begegnen wir ihm nicht. Sein Ziel war, sein Bistum von der weltlichen Gewalt seiner Vögte frei zu machen.

Utrecht I[48].

Bischof Otto II., aus dem mächtigen Geschlechte der Herren zur Lippe, war im Kampfe gegen seinen rebellischen Vasallen Rudolf von Kovorde bei Belagerung von dessen Burg zusammen mit seinem Bruder Dietrich auf grausame Weise am S. Pantaleonstage, dem 28. Juli 1227, ums Leben gekommen[49]. Von der stattfindenden Neuwahl entwerfen

---

46. Osnabrücker U. B. II., nr. 231.

47. Osnabrücker U. B. II., nr. 232.

48. Winkelmann: Jahrbücher I, S. 509 ff.; Chron. regia Col. (M. G. Scr. rer. Germ.), S. 259 f.; Gesta episcop. Trajectensium, M. S. XXIII., S. 412 ff.; Emonis chron., M. S. XXIII., S. 511; Annales Stadenses, M. S. XVI., S. 359.

49. v. d. Bergh: Oorkondenbook van Holland en Zeeland, Amsterdam 1866, I., S. 334 = Necrologium van Egmond: „Anno Dom. 1225, Otto de Lippa episcopus Trajectensis XXXIV interfectus V kal. Augusti". Falsch ist das Jahr 1225.

die erzählenden Quellen ein anschauliches Bild[50]. Die beiden ersten für die Wahl angesetzten Tage verbrachte man mit Klagen über den Tod des hochverehrten Bischofs und über den Verlust so vieler treuer Vasallen und Ministerialen. Unter den zur Wahl Versammelten weilte der im Kampfe vor Kovorde verwundete Graf von Geldern, den die Feinde zusammen mit Giselbert von Amstel aus der Gefangenschaft auf kurze Zeit beurlaubt hatten, um den beiden die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen. Außerdem befand sich unter den Anwesenden Graf Florentius von Holland. Diese einflußreichen adligen Herren lenkten die Wahl des Domkapitels auf den Bischof Wilbrand von Paderborn, aus dem Hause der Grafen von Oldenburg. Mit beiden oben genannten Grafen verknüpften diesen verwandtschaftliche Bande. Wilbrand war vor seiner Wahl zum Bischof von Paderborn längere Zeit Propst an der Utrechter Domkirche gewesen. Er kannte also die Verhältnisse dieser Diözese. Von ihm erwartete man auch, daß er seinen Vorgänger rächen werde. Die Machtmittel, die ihm das stark verschuldete Bistum nicht bieten könnte, würden ihm seine mächtigen Verwandten schon zur Verfügung stellen. Wilbrand als Bischof einer anderen Diözese mußte vom Papste postuliert werden. Es gingen auch sogleich Boten vom Domkapitel an die Kurie ab. Da die Angelegenheit am päpstlichen Hofe — wir wissen nicht, aus welchem Grunde — sich in die Länge zog, begab sich Wilbrand persönlich nach Rom, nachdem er jedoch vorher den Kaiser in Apulien aufgesucht hatte. Gregor IX. erteilte ihm die Erlaubnis, die Wahl anzunehmen und entließ ihn mit seinem Segen. Seine Persönlichkeit war der Kurie nicht unbekannt; er hatte sich in früheren Jahren in der Reichspolitik in Italien betätigt und auch kriegerisch ausgezeichnet[51]. Auf seiner

50. Vergl. besonders Gesta ep. Traj., M. S. XXIII., S. 412 ff.
51. Gesta ep. Traj., M. S. XXIII., S. 415 ff., cap. 27.

Rückreise empfing er von König Heinrich in Donauwörth die Belehnung mit den Regalien[52]. In Köln stellte er sich dann seinem Erzbischof vor und leistete ihm den Gehorsamseid. Es war bereits Spätsommer 1228, als endlich der Neugewählte seinen feierlichen Einzug in seine Bischofsstadt Utrecht hielt, von den Ministerialen besonders herbeigesehnt, die am Feinde Rache zu nehmen wünschten[53].

Diese Wahl zeigt uns deutlich, welchen maßgebenden Einfluß die benachbarten Großen eines Bistums noch immer auf dessen Besetzung ausübten. In Utrecht waren es besonders die Grafen von Holland, neben ihnen die Grafen von Geldern[54]. Ein Konflikt zwischen Laiengewalt und Domkapitel entstand nicht, weil die beiderseitigen Interessen Hand in Hand gingen. Der Papst zeigte sich einverstanden, weil man den Kandidaten rechtmäßig von ihm postuliert hatte. Andererseits sehen wir, daß Gregors Bemühungen, in Deutschland gegen die Staufer zu wirken, erfolglos waren. Wilbrand scheut sich nicht, den gebannten Kaiser in Apulien aufzusuchen und vom Sohne des Gebannten die Regalien in Empfang zu nehmen. Der Papst nimmt weder an der durch Laien beeinflußten Wahl noch an Wilbrands Stellung dem staufischen Hause gegenüber Anstoß.

Augsburg[55].

Im Begriff am Kreuzzuge ins Heilige Land teilzunehmen, starb Bischof Siegfried III. von Rechberg am 23. August 1227 in Apulien[56]. Ueber die Neuwahl ist fast nichts

---

52. B. F. nr. 4108 a, Juli 1228.

53. Gesta ep. Traj. M. S. XXIII., cap. 27 und cap. 28.

54. Vergl. unten S. 52, Anm. 3.

55. P. Braun: Geschichte der Bischöfe von Augsburg, Augsburg 1813, II. Bd., S. 242 ff. — Khamm: Hierarchia Augustana, 1709, I., S. 237 ff.

bekannt. Das Domkapitel scheint sofort, nachdem die Nachricht vom Tode des Bischofs in Augsburg eingetroffen war, die Wahl vorgenommen zu haben. Der neugewählte Bischof Siboto, aus dem Geschlechte der Herren von Seefeld, Mitglied des Augsburger Kapitels, begegnet uns noch im Jahre 1227 am königlichen Hofe in Nürnberg als Elekt unter den Zeugen einer Urkunde König Heinrichs[57]. Hier empfing er wahrscheinlich die Belehnung mit den Regalien. Wann und wo die Weihe stattgefunden hat, wissen wir nicht. Es ist jedoch anzunehmen, daß sie zu Beginn des folgenden Jahres durch den Metropoliten Eberhard von Salzburg vollzogen worden ist. Der Streit zwischen Kaiser und Kurie ist ohne jeden Einfluß.

Ratzeburg I[58].

Bischof Heinrich von Ratzeburg, der während der Dänenregierung den Bischofssitz erlangt hatte, überlebte die durch die Schlacht von Bornhöved (22. Juli 1227) errungene Befreiung seines Bistums von der dänischen Fremdherrschaft nur kurze Zeit. Im April 1228 raffte ihn der Tod hinweg[59]. Wirre Verhältnisse im Bistum, hervorge-

56. Annales Neresheimenses; M. S. X., S. 23; Ann. Marbac. M. G. Scr. rer. Germ. S. 91; Necr. Ottenbur. M. G. Necr. I., S. 112; Lib. anniv. eccl. mai., M. G. Necr. I., S. 67.

57. B. F. nr. 4092 (20. Dezember 1227). Die im Original überlieferte Urkunde (U. B. der Abtei St. Gallen von Wartmann, Zürich-St. Gallen 1863 ff., III., S. 74, St. Gallen) nennt den Zeugen Henr. Ang. electus. Ficker verbessert irrtümlich Heinrich, Erwählter von Straßburg. Es kann sich nur um Siboto von Augsburg handeln.

58. G. M. C. Masch: Geschichte des Bistums Ratzeburg, Lübeck 1835, S. 125 f. — A. Krantz: Metropolis sive Historia ecclesiastica Saxoniae, Köln 1574, VII., cap. 45, S. 489 f. — Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 19.

59. Annales Stadenses, M. S. XVI, S. 360.

rufen durch die Dänenkämpfe, vielleicht auch Zwiespalt im Domkapitel gaben dem Papste Anlaß zum Einschreiten. Er ernannte Lambert, Kanoniker von Hamburg und Bremen, zum Bischof von Ratzeburg[60]. Ueber die Weihe ist nichts bekannt. Von einer Belehnung durch das Reich wissen wir gleichfalls nichts, doch glaube ich nicht, daß eine solche stattgefunden hat. Kaiser Friedrich II. zeigte für diese Reichsgebiete geringes Interesse[61].

Ratzeburg II.

Noch im gleichen Jahre 1228, in dem er den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte, nachdem er nur eine Messe an Mariä Himmelfahrt, am 15. August, zelebriert hatte, starb Bischof Lambert, der sich, wie es scheint, als Eindringling keiner Beliebtheit erfreut hatte[62]. Ueber die Wahl seines Nachfolgers, des Dompropstes Gottschalk, ist ebenfalls nichts bekannt[63]. Das Domkapitel scheint einmütig gehandelt zu haben, um einem päpstlichen Eingriff vorzubeugen. Erzbischof Gerhard von Bremen hat wahrscheinlich dem Neugewählten die Bestätigung und Weihe erteilt[64]. Ob eine Belehnung mit den Regalien stattgefunden hat, ist zweifelhaft. Im Reichsdienst begegnen wir Gottschalk nicht. Im

---

60. Vergl. Masch: a. a. O. S. 125 f. und Krantz: a. a. O. cap. 45.

61. Vergl. Usinger: Deutsch-dänische Geschichte, 1189—1227, Berlin 1863, S. 155 ff., und Winkelmann: Jahrbücher, Bd. 1, Buch 4, Kap. 3, S. 418 ff., und Kap. 6, S. 503 ff.

62. Annales Stadenses, M. S. XVI., S. 360. — Vergl. Krantz: a. a. O. cap. 45.

63. Annales Stadenses, M. S. XVI., S. 360.

64. Krantz: a. a. O. cap. 45. „Successit illi Godscalcus eiusdem ecclesiae praepositus, quem fratres canonica electione subuexerunt. Nihil tum opus erat Apostolica confirmatione. Satis erat, electionem ab archiepiscopo comprobari.“

Auftrage der Kurie predigte er das Kreuz gegen die Stedinger[65].

Meißen I.

Eingehende Nachrichten besitzen wir über den Rücktritt des Bischofs Bruno von Meißen. Am 30. Juni 1228 erging päpstlicherseits an den Erzbischof Albrecht von Magdeburg und den Bischof Gernand von Brandenburg die Aufforderung, den Bischof, der wegen seines hohen Alters nicht mehr imstande sei, sein Amt ohne Schaden für seine Diözese auszuüben, zur Zession zu bewegen und für eine kanonische Neuwahl Sorge zu tragen[66]. Am 31. Oktober 1228 berichteten der Bischof Gernand von Brandenburg und der Propst Heinrich von Mildensee ihrem Erzbischofe, daß auf dem Tage zu Halle Bischof Bruno sein Amt niedergelegt habe[67]. Das Domkapitel wurde aufgefordert, binnen vier Wochen eine Neuwahl vorzunehmen[68]. Diese Frist wurde nicht innegehalten, sondern Bischof Heinrich wahrscheinlich erst 1230 gewählt[69]. Der Grund dieser Verzögerung ist nicht ersichtlich. Eine Ausübung des Devolutionsrechtes, das bei Fristversäumung Erzbischof und Papst beanspruchten, ist nicht anzunehmen. Die Weihe wird ordnungsge-

---

65. Vergl. Potth.: nr. 9030 und nr. 9236.

66. B. F. nr. 6729 = Cod. Dipl. Sax. reg. II., 1, U. B. des Hochstifts Meißen v. Gersdorf, Leipzig 1875, nr. 107.

67. Cod. Dipl. Sax. reg. II., 1, nr. 108.

68. Nach Cod. Dipl. Sax. reg. II., 1, nr. 108.

69. Cod. Dipl. Sax. reg. II., 1, S. 105, nr. 117, 22. September 1234, urkundet Heinrich pontificatus anno quarto; ebenda nr. 119, 27. September 1239, pontificatus nostri anno decimo. Die Daten beider Urkunden Heinrichs widersprechen sich, wie schon Hauck (Kirchengeschichte, IV., S. 930) festgestellt hat. Vergl. Beyer: Das Cisterzienserstift und Kloster Alt-Zelle, Dresden 1855, nr. 79, S. 538, hier urkundet Bischof Heinrich von Meißen am 10. April 1230.

mäß vom Magdeburger Metropoliten vollzogen worden sein. Von einer Belehnung durch das Reich ist nichts bekannt.

Lavant[70].

Das Bistum Lavant war eine Gründung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg. Das Recht, den Bischof zu ernennen, stand ihm uneingeschränkt zu. Der Plan zur Errichtung eines neuen Bischofssitzes stammte aus dem Jahre 1225[71]. Den ersten Bischof Ulrich ernannte Erzbischof Eberhard im folgenden Jahre[72]. Zu Beginn des Jahres 1227 begegnet uns Ulrich als Elekt[73]. Nachdem dann wieder ein Jahr später, Mai 1228, entsprechend den Forderungen Papst Honorius' III. die kirchlichen Verhältnisse des neuen Bistums festgelegt waren[74], empfing Ulrich zu Pfingsten 1228 auf dem Hoftage zu Straubing in Gegenwart König Heinrichs von seinem Metropoliten die bischöfliche Weihe[75].

Die Vollziehung der letzteren in Gegenwart König Heinrichs zeigt uns, daß Papst Gregors IX. Bestreben, Deutschland in seinen Kampf gegen den Kaiser hineinzuziehen, jenseits der Alpen wenig Anklang fand.

---

70. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 106/107.

71. Vergl. Press.: nr. 5557, 14. Juli 1125 = Potth.: 7449, 25. Juli 1225. — Vergl. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 106. Anm. 71.

72. Ann. s. Rudb., M. S. IX., S. 783.

73. U. B. des Herzogtums Steiermark, v. Zahn, Graz 1875, II., nr. 240, S. 330, 21. Februar 1227.

74. Reg. aep. Salisb. v. A. v. Meiller, Wien 1866, nr. 317, S. 241.

75. Ann. s. Rudb., M. S. IX., S. 784.

Toul I[76].

Im Jahre 1228 nahm der Tod dem Bischof Otto II. von Sorcy den Krummstab aus der Hand[77]. Den Bischofsstuhl bestieg Garin, der zur Zeit seiner Wahl Abt des Klosters S. Evre war. Wegen seines hohen Alters — er hatte bereits die siebzig überschritten — weigerte er sich, die Bischofswürde anzunehmen. Dennoch empfing er wider seinen Willen von seinem Metropoliten Theoderich von Trier unter Assistenz seiner Suffragane, der Bischöfe Johann von Aspremont von Metz und Rudolf von Verdun, in seinem Kloster die bischöfliche Weihe[78]. Von einer Regalienverleihung wissen wir nichts. Am Hofe der Staufer treffen wir ihn während seiner kurzen Amtsführung nicht.

Lüttich I[79].

Bischof Hugo von Petraponte schied am 15. April 1229 aus dem Leben[80]. Zur Neuwahl versammelten sich der Lütticher Klerus, Herzöge, Grafen, Ministerialen und Volk und wählten Ende Mai einstimmig den bisherigen Dompropst Johann von Apia, auch von Rumigny genannt. So berichtet Aegidius[81]. Wie weit es sich bei der Wahl um eine wirkliche Beteiligung oder Beeinflussung des Domkapitels durch Laienelemente oder nur um eine allgemeine Zustimmung

---

76. Benoit: Histoire eccl. et polit. de la ville et du diocèse de Toul, 1707, S. 442 f.

77. Albr. chron., M. S. XXIII, S. 922.

78. Benoit: a. a. O. S. 442, cap. 17. — Albr. chron., M. S. XXIII., S. 922.

79. Annales s. Jacobi Leod., M. S. XVI., S. 642; Reineri Annales, M. S. XVI., S. 680. — Aegidius Aureaevallensis Gesta episcoporum Leodiensium, M. S. XXV., S. 123.

80. Ann. s. Jac. Leod., M. S. XVI., S. 642 u. a. m.

81. Aegidus Aureaevall. Gesta ep. Leodiensium, M. S. XXV., S. 123.

gehandelt hat, läßt sich nicht feststellen. Die Zahl der adligen Familien, die nach Einfluß im Bistum strebten, war nicht gering, darunter auch Territorialherren, z. B. die Grafen von Namur, Herzöge von Brabant u. a. m.[82] Wir wissen nur, daß die Bürger die Sedisvakanz zu ihrem Vorteil auszunutzen gesucht haben[83].

Der neugewählte Bischof Johann war der Neffe seines Vorgängers Hugo von Petraponte oder Pierrepont, Sohn Wilhelms von Apia und seiner Gemahlin Margarete, einer Tochter Hugos von Pierrepont und der Klementia von Rethel. Verwandt war er auch mit den Grafen von Namur[84].

Nach seiner Wahl begab sich Johann an den Königshof und empfing vom König Heinrich die Belehnung mit den Regalien. Die während der Sedisvakanz zugunsten der Städter geschehenen Entfremdungen machte der König rückgängig[85]. Im März des folgenden Jahres wurde Johann vom Erzbischof Heinrich von Reims geweiht[86].

Bischof Johann nahm nach seiner Belehnung, aber vor seiner Weihe im Februar 1230 den päpstlichen Legaten Otto von S. Nicolaus, dessen Tätigkeit allerdings schon beendigt war, seitdem die Friedensverhandlungen zwischen Kaiser und Papst im Gange waren, bei sich in Lüttich auf[87].

Es zeigt sich auch hier wie schon bei der Utrechter

---

82. Vergl. W. Pelster: Stand und Herkunft der rheinischen Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter, Dissertation Bonn 1909, S. 21 ff.

83. Winkelmann: Acta imperii inedita, Innsbruck 1885, II., nr. 64, S. 63 = B. F., nr. 4142, 13. Dezember 1229.

84. Pelster: a. a. O. S. 32. — Albr. chron., M. S., XXIII, S. 852.

85. B. F., nr. 4142, 13. Dezember 1229 = Winkelmann: Acta II., nr. 64, S. 63.

86. Aeg. Aureaevall., M. S. XXV., S. 123.

87. Winkelmann: Jahrbücher II., S. 229.

88. Vergl. auch die 2. Lütticher Wahl unten, S. 218 ff.

Wahl, daß durch die kirchliche Gesetzgebung der Laieneinfluß keineswegs gebrochen war[88].

Riga[89].

Um die nach Bischof Alberts Tode stattfindende Neubesetzung richtig zu würdigen, ist es nötig, kurz auf die Verhältnisse dieses Bistums einzugehen.

Die Mission in Livland nahm ihren Ausgang von dem Augustiner-Chorherrn Meinhard aus dem holsteinischen Kloster Segeberg. Er wurde in seiner Aufgabe vom Erzbistum Bremen unterstützt. 1186 wurde er in Bremen zum Bischof von Uexkuell in Livland geweiht[90]. Die Kurie erkannte die Abhängigkeit der livländischen Kirche von Bremen an[91].

Der vom Bremer Erzbischof zum Bischof von Uexkuell ernannte Albert verlegte 1202 seinen Sitz in das von ihm im Vorjahre gegründete Riga.

Alberts Ehrgeiz ging dahin, sein Bistum von Bremen unabhängig zu machen und vom Papste zur Metropole erheben zu lassen. Beides ist ihm nicht geglückt.

Mehrmals erkannte die Kurie Rigas Unabhängigkeit vom Bremer Erzbistum an und wies dessen Eingriffe in das Bistum zurück[92]; aber andererseits wurden Alberts Bitten an

---

89. Winkelmann: Jahrbücher II., S. 233. — Hauck: Kirchengeschichte IV., S. 639 f. — Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 116 ff. — Fritz Schonebohm: Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts = Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, 1910, S. 312 ff.

90. Heinr. chron. Lyvon. I., 8., M. S. XXIII., S. 241.

91. Jaffé: Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum p. Chr. n. 1198. — 2. Afl. von Löwenfeld etc., nr. 16 325, 25. September 1188.

92. B. F. W. nr. 6165, 20. Februar 1214. — Potth.: nr. 5768, 5769, 30. April 1218. — Potth.: nr. 6139, 26. Oktober 1219. = v. Bunge: U. B. Livländisches, Esthländisches, Kurländisches, Riga 1883,

den päpstlichen Stuhl um Erhebung Rigas zum Erzbistum von diesem jedesmal abschlägig beschieden[93]. Die Kurie plante im Norden die Gründung eines Kirchenstaates[94]. Riga wurde deshalb direkt unter den Schutz des Papstes gestellt[95]. Endlich am 19. November 1225 erging an den bereits in Livland weilenden Legaten Wilhelm von Modena[96] der päpstliche Auftrag, die Errichtung eines livländischen Erzbistums in Angriff zu nehmen[97]. Zu derselben Zeit benutzte Albert die augenblickliche Schwäche des Dänenkönigs Waldemars II. — dieser war in die Gefangenschaft des Grafen Heinrich von Schwerin geraten — und schloß sich an das Reich an. König Heinrich erklärte am 1. Dezember 1225 das ganze Bistum Riga für eine Mark des Reiches und erhob dessen Bischof zum Reichsfürsten[98]. Damit war dem Versuch der Kurie, hier einen Kirchenstaat zu errichten, ein Riegel vorgeschoben. Der päpstliche Stuhl war über dieses Vorgehen des Bischofs Albert verstimmt. Die Errichtung einer Metropole kam auch durch Wilhelm von Modena nicht zustande.

Mit dem Regierungsantritte Papst Gregors IX. tauchen

I., nr. 26, 20. Februar 1213 statt 1214. — Hildebrand: Livonica, vornehmlich aus dem 13. Jhrh. i. Vatican. Archiv, Riga 1887, nr. 2, 30. IV. 1218; Livl. U. B. I., nr. 44, 26. X. 1219.

93. Potth.: nr. 6151; 7. November 1219. = Livl. U. B. I., nr. 47. — Press.: nr. 4633, 23. Dezember 1223 = Hildebrand: Livonica, nr. 10.

94. Vergl. Potth.: nr. 5604, 21. September 1217. Papst Honorius III. ermächtigte den Bischof von Livland, „vice nostra“ neue Bistümer in Livland zu stiften. (v. Bunge: Livländisches U. B. I., nr. 40.)

95. Potth.: nr. 5838, 18. Juni 1218. — Potth.: nr. 6142, 28. Oktober 1219. = Livl. U. B. I., nr. 45.

96. B. F. W. nr. 6592, 31. Dezember 1224 ist das Datum seiner Ernennung

97. Potth.: nr. 7498 a, 19. November 1225. = Hildebrand: Livonica, nr. 12.

98. B. F. nr. 3995, 1. Dezember 1225.

von neuem die Ansprüche Bremens auf Metropolitanrechte Riga gegenüber auf. Der neue Papst übertrug, ungeachtet der unter seinen Vorgängern in dieser Angelegenheit getroffenen Entscheidungen, am 22. März 1227 drei Kanonikern der Osnabrücker Kirche, dem Dekan, dem Kantor, und dem Magister Johann zu Osnabrück die Untersuchung und Entscheidung in dieser Streitsache[99]. Eine endgültige Beilegung erfolgte aber auch jetzt noch nicht.

Als am 17. Januar 1229 der Tod dem tatenreichen Leben des Bischofs Albert ein Ende machte[100], ernannte Erzbischof Gerhard von Bremen den Bremer Domherrn Albert Suerbeer zum Bischof von Riga, während das Rigaer Kapitel einen Geistlichen von der Marienkirche in Magdeburg, Nicolaus, Stiftsherrn aus U. L. Frauen, zum Prämonstratenserorden gehörend, nach dessen Regel auch das Domkapitel in Riga lebte[101], wählte.

Beide Parteien sandten, um ihren Standpunkt zu verteidigen, Prokuratoren an den päpstlichen Stuhl. Das Domkapitel bat um die Bestätigung und um die Erlaubnis zur Weihe seines Kandidaten. Mit der Wahluntersuchung beauftragte Gregor IX. zunächst den Kardinalbischof Johann von Sabina. Dieser traf jedoch keine Entscheidung[102]. Am 4. April 1230 erging eine neue päpstliche Instruktion in dieser Angelegenheit an den Kardinallegaten Otto v. S. Nicolaus. Dieser sollte beide Kandidaten zum Verzicht bestimmen und dann eine geeignete Persönlichkeit zum Bischof ernennen.

---

99. B. F. nr. 6670, 22. März 1227. = Livl. U. B. I., nr. 96.

100. v. Bunge: Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe, Leipzig 1875, S. 15.

101. Annales Stadenses, M. S. XVI., S. 360; Chr. Albr., M. S. XXIII., S. 927; vergl. Auvray: nr. 437, 4. April 1230. = Hildebrand: Livonica nr. 13; Auvray: nr. 599, 8. April 1231. = Livl. U. B. I., nr. 108.

102. Nach Auvray: nr. 437, 4. April 1230; vergl. Schonebohm: a. a. O. S. 316, Anm. 108.

Würden beide sich weigern zurückzutreten, dann sollte er zuerst die Ansprüche Bremens prüfen. Werden diese als berechtigt anerkannt und wird Albert für geeignet befunden, dann soll der Legat an ihm die Weihe vollziehen. Jedoch sollen dem Erzbischof von Bremen keine Metropolitanrechte in der Rigaer Diözese zustehen, dem Rigaer Kapitel aber für künftige Fälle das Bischofswahlrecht zugesichert werden[103]. Die Entscheidung fiel zugunsten des Kandidaten des Rigaer Domkapitels aus[104]. Die Ernennung Alberts wurde kassiert und Nicolaus anerkannt. Der Papst billigte die Entscheidung seines Legaten und bestätigte Nicolaus[105]. Aus dem Verfahren der Kurie geht hervor, daß man die Macht Bremens schwächen und Riga direkt von sich abhängig machen will. In der Begründung seiner Entscheidung erkannte zwar der Legat das Ordinationsrecht des Erzbischofs von Bremen an, behauptete aber, daß bei dessen Vornahme ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Generalkonzils mit untergelaufen und deshalb Alberts Ernennung ungültig sei[106].

Das Reich übte hier keine Rechte aus. Eine Belehnung mit den Regalien nehme ich nicht an, wenn auch einst König Heinrich dadurch, daß er Riga zu einer Mark des Reiches erhoben hatte, Interesse für diese Gebiete im Norden gezeigt hatte.

Gurk[107].

Im Bistum Gurk übte der Erzbischof von Salzburg ein beschränktes Erenennungsrecht aus. Im Jahre 1221 war von

---

103. Auvray: nr. 437, 4. April 1230.
104. Albr. chron., M. S. XXIII., S. 927.
105. Auvray: nr. 599, 8. April 1231.
106. Auvray: nr. 599, 8. April 1231. = Livl. U. B. I., nr. 108 „. . . peccatum fuit contra formam generalis concilii".
107. Jaksch: Gurker Geschichtsquellen I., S. 31 ff. — Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 97 ff.

den drei Kandidaten, die Erzbischof Eberhard vorzuschlagen das Recht hatte, der ihm genehme Graf Ulrich von Ortenburg gewählt worden. Da ihm die höheren Weihen fehlten, mußte er vom Papste postuliert werden. Honorius III. erteilte auf Bitten Eberhards von Salzburg Dispens[108]. Bischof Ulrich strebte danach, sein Bistum reichsunmittelbar zu machen. Es gelang ihm auch bis zum Jahre 1227 sich der Regalienverleihung durch seinen Erzbischof zu entziehen. Als dieser sein Recht mit Gewalt durchsetzen wollte, zog der Papst auf Gurks Beschwerde die Angelegenheit vor sein Forum. Am 6. April erhielten der Bischof von Concordia, der Abt von Moggio und der Propst von Garnech den Auftrag, die Klage des Bischofs Ulrich, der persönlich in Rom erschienen war, und die Ansprüche Eberhards von Salzburg zu prüfen und zu entscheiden[109]. Zur selben Zeit erhielt der Salzburger Erzbischof den päpstlichen Befehl, den Gurker Bischof bis zur Entscheidung in dieser Sache nicht zu belästigen[110]. König Heinrich vertrat Salzburgs Rechte und bestätigte dem Erzbischof das einst von Otto IV. am 20. Februar 1209 dem Erzbistum gegebene Privileg, welches das Bistum Gurk diesem unterordnete[111]. Desgleichen verwandten sich fünf Reichsfürsten für den Salzburger Metropoliten beim Kaiser, der damals in Italien weilte, und zwar Herzog Leopold von Oesterreich, Herzog Ludwig von Bayern, die Erzbischöfe Siegfried II. von Mainz und Theoderich von Trier und der Bischof Hermann von Würzburg[112]. Kaiser Friedrich II. bestätigte daraufhin dem Salzburger Metropoliten das Recht, bei der Wahl des Gurker Bischofs mitzuwirken, den Gewählten zu investieren und

---

108. Jaksch: a. a. O. nr. 492, 15. Januar 1222.

109. Auvray: nr. 25, 6. April 1227.

110. Auvray: nr. 26, 6. April 1227.

111. B. F. nr. 4040, 29. März 1227; vergl. B. F. nr. 269, 20. Februar 1209.

112. Vergl. B. F. nr. 4041, März 1227.

zu weihen[113]. Demgemäß forderte König Heinrich den Bischof Ulrich zum Gehorsam gegen Eberhard auf[114], jedoch ohne Erfolg. Als jener sich von neuem an den Papst wandte, erhob König Heinrich Einspruch mit der Begründung, daß der Papst sich hier in eine Angelegenheit einmische, die ihn nichts angehe. Das Regalienverleihungsrecht sei dem Erzbischof von Salzburg vom Reiche verliehen[115]. Dieser Streit kam erst zum Abschluß, als Papst und Kaiser 1230 Frieden schlossen. Dieser verzichtete auf das ihm nicht zustehende Recht, Bestimmungen über die Weihe zu treffen, jener gab in der Investiturfrage nach[116]. Den Vasallen von Gurk, den Bischöfen von Passau, Freising, Regensburg und Brixen und den Herzögen von Oesterreich, Steier und Kärnten teilte der Kaiser das Ergebnis des Gurker Streites mit und forderte sie auf, dem Erzbischof von Salzburg zu seinem Rechte zu verhelfen[117]. Bischof Ulrich gab nicht nach[118]. Er befestigte das Schloß Straßburg, das aber von seinem Ministerialen Hartwich und dessen Söhnen erobert wurde. Als er vom Heranrücken Friedrichs von Oesterreich hörte, bot er die Hand zum Frieden. Erzbischof Eberhard zeigte sich zur Aussöhnung geneigt. Unter Vermittlung Bischofs Rudolf von Chiemsee und des Propstes Gebhard von Gurk kam endlich im Oktober 1232 ein endgültiger Friede zustande[119], nachdem bereits vorher unter Vermittlung Eberhards von

---

113. B. F. nr. 1706, September 1227.
114. B. F. nr. 4093, 1. Januar 1228.
115. B. F. nr. 4120, 6. September 1228.
116. B. F. nr. 1828, September 1230.
117. B. F. nr. 1829, nr. 1830, nr. 1831, nr. 1832, 9. September 1230.
118. Jaksch: a. a. O. S. 33 f.
119. Jaksch: nr. 538, 9. Oktober 1232. Die Vermittler lernen wir kennen aus einer anderen Urkunde vom 20. September 1232 (Jaksch: nr. 537).

Salzburg und des Herzogs Bernhard von Kärnten eine Aussöhnung Ulrichs mit seinen Ministerialen erfolgt war[120].

Freising[121].

Infolge des leichtsinnigen und verschwenderischen Lebens, das Bischof Gerold führte, war sein Bistum tief in Schulden geraten. Schon beim Papste Honorius III. hatte sich das Domkapitel über seine Verschleuderungen von Kirchengütern und über sein lockeres Leben beschwert. Außerdem wurde gegen ihn der Vorwurf erhoben, unrechtmäßig auf den Bischofssitz gelangt zu sein[122]. Sobald Gregor IX. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, nahm er die Angelegenheit in seine Hand. Am 27. April 1227 forderte er den Bischof von Eichstädt und die Aebte von Aldersbach und Salem auf, ihm über den Freisinger Bischof Bericht zu erstatten und den Angeklagten innerhalb von vier Monaten vor den päpstlichen Stuhl zu zitieren[123]. Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit sind wir nicht unterrichtet. Daraus, daß Gerold auch fernerhin im Amte blieb, können wir wohl schließen, daß er den päpstlichen Geboten sich gefügt hat[124].

Die fortdauernde Geldverlegenheit des Bischofs Gerold

---

120. Jaksch: nr. 536, Sommer 1232.

121. Ratzinger: Forschungen zur bayrischen Geschichte, Kempten 1898, S. 82 ff. — Meichelbeck: Historia Frisingensis, Augustae Vindelicorum 1729, II. Bd., 1. Teil, S. 6 ff. — Deutinger: Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising, München 1850, I., S. 74 f.

122. Nach B. F. nr. 6692, 27. April 1227. = Auvray: nr. 52.

123. B. F. nr. 6692, 27. April 1227 = Auvray: nr. 52.

124. Vergl. B. F. nr. 11 063,1229. Nach dieser Urkunde geben Bischof Johann von Prag, Eppo, Propst von Prag, als vom Papste ernannte Richter Bischof Gerold von Freising das Recht, Gottesdienst zu halten unter der Bedingung zurück, daß Graf Conrad von Wasserburg nicht zugealssen wird. Diese Urkunde, die kein Datum trägt, verlegt Ficker nach der gemeinsamen Amtsdauer der Bischöfe

benutzte Herzog Ludwig von Bayern und ließ sich von jenem mit der Bischofsstadt Freising belehnen[125]. Das bischöfliche Domkapitel sandte daraufhin den Kanoniker Konrad, Propst von Innichen, nach Italien, damit dieser beim Papste und beim Kaiser gegen die Verleihung Beschwerde einlege[126]. Der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Regensburg erhielten den Auftrag, die Veräußerung der Stadt Freising und anderer Kirchengüter rückgängig zu machen und sie in das Eigentum des Hochstifts zurückzubringen[127]. Die am päpstlichen Hofe weilenden Schiedsrichter begaben sich von hier aus im April zum Kaiser nach Foggia, wo zur Zeit auch der Vertreter des Freisinger Kapitels, Konrad von Tölz, sich aufhielt. Nachdem hier der Kaiser und sein Fürstenrat, bestehend aus dem Patriarchen von Aquileja, dem Erzbischof von Salzburg, dem Bischof von Regensburg, den Herzögen von Oesterreich, Kärnten und Meran, den Rechtsspruch gefällt hatte, daß Bischofssitze nicht verliehen werden dürften, erklärten am 25. Juni die oben genannten päpstlichen Delegierten die Lehnsverleihung der Stadt Freising an Herzog Ludwig von Bayern für ungültig[128]. Diese Entscheidung fand im September d. J. die kaiserliche Bestätigung[129].

Bereits am 29. Juli 1230 hatte Papst Gregor IX. durch päpstliche Bulle die Absetzung Bischof Gerolds ausge-

---

Gerold und Johann (1227—1230) ins Jahr 1229. Die Veranlassung zu dem Verbote, Gottesdienst zu halten, kenne ich nicht. Diese Angelegenheit steht m. E. weder mit der oben erwähnten Untersuchung, noch mit der erst 1230 erfolgten Verleihung Freisings an Herzog Ludwig von Bayern in Zusammenhang.

125. Meichelbeck: II., 1., S. 6.

126. Ratzinger: a. a. O. S. 82. — Deutinger: Beiträge, S. 74.

127. B. F. nr. 6803, 10. Februar 1230.

128. B. F. nr. 1793, 25. Juni 1230. Meichelbeck: II., 1., S. 7 f. Die Delegierten heben besonders den kaiserlichen Rechtsspruch hervor: „Dominus Imperator, qui est animata lex in terris."

129. B. F. nr. 1824, September 1230.

sprochen[130]. Im Oktober fand die Neuwahl statt. Das Domkapitel wählte den Kanoniker Konrad von Tölz, Propst von Innichen, der, wie schon erwähnt wurde, in der Freisinger Angelegenheit an der Kurie und am kaiserlichen Hofe die Interessen des Kapitels gegen seinen Bischof vertreten hatte. Am 1. Mai des folgenden Jahres erhielt Konrad von Freising die kaiserliche Erlaubnis, seine Stadt zu befestigen, nachdem bereits auf dem Wormser Reichstage den Bischöfen im allgemeinen das Befestigungsrecht ihrer Städte zum Schutze gegen Feinde zugesichert worden war[131]. Konrad hatte sich die besondere Erlaubnis vom Kaiser ausgewirkt, um sich gegen den Wittelsbacher Herzog zu schützen, der seinen Anspruch auf Freising aufzugeben keineswegs gewillt war[132]. Noch im April und Mai 1232 begegnen wir ihm als Elekt am Kaiserhofe in Italien[133]. Nach seiner Rückkehr vollzog am 30. Mai Erzbischof Eberhard an ihm und Heinrich von Seckau in Freising die bischöfliche Weihe[134].

---

130. Deutinger: Beiträge I., S. 75. — Meichelbeck: II., 1., S. 8.

131. B. F. nr. 4197, 1. Mai 1231; vergl. nr. 4195.

132. B. F. nr. 11 102, Juli 1231. Das Kapitel bittet seinen Bischof, schnell heimzukehren, um das Bistum gegen den Herzog von Bayern und seinen Verbündeten Konrad von Wasserburg zu verteidigen.

133. B. F. nr. 1963, nr. 1965 etc. April/Mai 1232. Konrad von Freising gehörte zu den Fürsten, die zwischen dem Kaiser und seinem Sohne Heinrich zu Cividale die Aussöhnung vermittelten.

134. Annales s. Rudb., M. S. IX., S. 785. — Vergl. B. F. nr. 11 113 a, 30. Mai 1232. Nach der Ermordung seines Vaters, Herzogs Ludwig von Bayern, (12. September 1231) setzte Otto II. die Feindseligkeiten gegen die Freisinger Kirche fort. Erzbischof Eberhard von Salzburg und die Aebte von Admont und Melk erhielten die päpstliche Erlaubnis, mit geistlichen Strafen gegen den Ruhestörer vorzugehen (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte. V, S. 52 ff. Der abgesetzte Bischof Gerold starb 1231 [Meichelbeck: a. a. O. II., 1., S. 9].

Toul II[135].

Bischof Garin hat sein Amt nur kurze Zeit ausgeübt. Auf seine dringenden Bitten hin nahm das Domkapitel zu Beginn des Jahres 1230 seine Abdankung entgegen. Bald darauf, am 11. Mai, verschied er im Kloster S. Evre, in das er sich zurückgezogen hatte. Bei der Neuwahl spaltete sich das Domkapitel in mehrere Parteien. Die einen wählten Roger von Marcey, aus einem vornehmen Hause, das in der Grafschaft Bar begütert war. Mehrere Mitglieder aus diesem Geschlecht hatten höhere Kirchenämter in der Diözese Verdun bekleidet. Rogers Oheim, Albert von Marcey, war Bischof von Verdun gewesen. Sein Vetter Dietrich gehörte als Dekan unter Bischof Robert dem Verduner Domkapitel an. Er selbst bekleidete in derselben Kirche das Amt eines Kanonikers, Archidiakons und Primicerius. Herzog Mattheus II. von Lothringen trat für die Wahl seines Bruders Jakob ein, der Kanoniker der Kirche von Toul war, und im Metzer Domkapitel das Amt eines Primicerius inne hatte. Eine dritte Partei, an deren Spitze Graf Heinrich von Luxemburg stand, wünschte den Bischof Robert von Vienne, einen Verwandten des Luxemburgers, auf dem Touler Bischofssitze zu sehen. Die Intrigen der beiden weltlichen Großen blieben jedoch ohne Erfolg; es gelang ihnen nicht, die Majorität der Domherren auf ihre Seite hinüberzuziehen; diese hielt vielmehr an ihrem Kandidaten Roger fest, der sich durch seine Tüchtigkeit und durch sein Wissen hervorgetan hatte[136]. Achtzehn Monate später empfing Roger die bischöfliche Weihe[137]. Was in der Zeit zwischen Wahl und Weihe geschehen ist, wissen wir nicht. Die Quellen lassen uns hier ganz im Stich. Ob eine Einigung unter den streitenden Par-

135. Benoit: Histoire de Toul, S. 442 f. — Chron. Albr., M. S. XXIII., S. 926.

136. Vergl. Benoit: a. a. O. S. 443.

137. Vergl. Benoit: a. a. O. S. 443.

teien erzielt worden ist, oder ob diese Angelegenheit durch Appellation an den päpstlichen Stuhl durch eine Entscheidung Gregors IX. ihre Erledigung gefunden hat, läßt sich nicht feststellen[138]. Die Verzögerung der Weihe läßt sich damit genügend erklären, daß zunächst keine Partei ohne weiteres zur Nachgiebigkeit bereit gewesen sein wird. Wann Roger die Belehnung mit den Regalien empfangen hat, wissen wir nicht. Am königlichen Hofe begegnen wir ihm in den ersten Jahren seiner Regierung nicht, zum ersten Male finden wir ihn auf dem Frankfurter Hoftage im Februar 1234[139].

Lübeck[140].

In Lübeck starb 1230 Bischof Berthold[141], dessen Amtsführung in die Zeit der Dänenherrschaft fällt und der sich auch als dänischer Untertan gefühlt hatte[142]. Ueber die Wahl seines Nachfolgers Johannes, der das Amt des Dekans im lübischen Kapitel bekleidete, ist nichts bekannt. Ob man eine Regalienverleihung durch das Reich annehmen darf, ist zweifelhaft. Die Verhältnisse lagen hier ebenso wie im Bistum Ratzeburg[143]. Im Reichsdienst begegnen wir ihm nicht.

Eichstädt I[144].

Bischof Heinrich I. von Eichstädt starb wahrscheinlich im September 1228[145]. Er hatte zwar nicht zu den Mitglie-

---

138. Benoit (a. a. O.) vermutet, daß Jakob von Lothringen die ihm fehlenden Stimmen durch die Autorität des ihm günstig gesinnten Papstes habe ersetzen wollen.

139. B. F. nr. 4302, Februar 1234.

140. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer S. 18.

141. Annales Stadenses, M. S. XVI., S. 361.

142. Bischof Berthold datiert seine Regierungszeit nach dänischen Synoden. Vergl. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer S. 18, Anm. 23.

143. Vergl. die Ratzeburger Wahl oben S. 33 f.

144. Lefflad: Regesten der Bischöfe von Eichstädt, 1872/1882,

dern des königlichen Rates, der dem unmündigen König Heinrich beigegeben war, gehört, doch scheint man auf seinen Rat großen Wert gelegt zu haben; denn bis an sein Lebensende treffen wir ihn häufig am Königshofe[146], zuletzt im August 1228[147]. Ueber die Wahl seines Nachfolgers, Heinrichs III., ist nichts weiter bekannt[148]. Er stammte aus dem Ministerialengeschlechte derer von Tischingen, das im heutigen Oberamt Ehingen angesessen war[149]. Das erstemal urkundete er am 15. Juni 1229[150].

---

2. Abteilung, S. 1 ff. — Sax: Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt, Landshut 1884/1885, Bd. 1, 2, S. 97 ff.

145. Ueber das Datum seines Todes gehen die Quellen auseinander. Nach dem Pontificale des Gundechar (M. S. VII., S. 251) regierte er drei Jahre und zwei Monate, dann fällt sein Tod ins Jahr 1228. Ein Augsburger Nekrolog (Mon. Boica XXXV., S. 91) nennt als Todestag den 15. September. Thomas, ein Fortsetzer Gundekars, hat als Todestag den 10. Januar, als Todesjahr käme hier 1229 in Betracht (M. S. VII., S. 251). Dieses Jahr steht wiederum aber nicht im Einklang mit dem, was uns über die Regierungszeit seines Nachfolgers, Heinrichs II., bekannt ist (siehe unten S. 77, Anm. 78). Sax (a. a. O. S. 97) entscheidet sich für kein Datum.

146. Vergl. B. F. nr. 4034, nr. 4038, nr. 4071, nr. 4073, nr. 4079, nr. 4092 usw.

147. B. F. nr. 4116, August 1228.

148. Gundechari lib. pont., M. S. VII., S. 251.

149. Simon: Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1908, S. 52 f.

150. Lefflad: a. a. O. nr. 430, 15 Juni 1229.

3. Ergebnis der ersten Periode.

Siebzehn Wahlen haben wir im vorhergehenden behandelt. Wie verhalten sich nun bei diesen die weltlichen und geistlichen Faktoren, wenn wir das Gesamtergebnis überschauen?

Fünfmal wird dem Papste die Gelegenheit geboten, direkt bei den Wahlen einzugreifen. Zweimal kommt durch Appellation auf Grund von zwiespältigen Wahlen die Entscheidung in die Hand Gregors IX., in Regensburg und Riga. Hier entscheidet er zu Gunsten des Domkapitels gegen den vom Erzbischof von Bremen ernannten Kandidaten. Dort wird die Neuwahl in seiner Gegenwart von den in Rom anwesenden Mitgliedern der appellierenden Majorität des Domkapitels vorgenommen.

Zweimal mußte der Kandidat vom päpstlichen Stuhle postuliert werden. In Utrecht handelte es sich um eine Translation; der Prager Kandidat war erst im Besitz der niederen Weihe[1]. Bei der ersten Besetzung des Ratzeburger Bischofssitzes handelte es sich um eine päpstliche Ernennung. Einen mehr indirekten Einfluß übte Gregor zweimal aus, in Meißen und in Freising. Hier setzte er den Bischof ab und veranlaßte eine Neuwahl durch das Domkapitel; dort ließ er den Bischof zum Rücktritt auffordern und eine Neuwahl anordnen. Von einem Eingreifen des Papstes bei der zweiten zwiespältigen Touler Wahl wissen wir nichts.

---

1. Die Postulation des Bischofs von Gurk, dem die höheren Weihen fehlten, fällt noch in die Zeit des Papstes Honorius III.

In allen diesen Fällen trifft Gregor entweder die Entscheidung selbst, indem er die streitenden Parteien oder den Postulierten vor seinen Stuhl zitiert, oder er beauftragt andere Geistliche mit der Untersuchung und Entscheidung. Diese hat nach kanonischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Im Gegensatz zu der erzbischöflichen Politik erfolgt Gregor die einer Dezentralisation der kirchlichen Mächte, in Riga mit, in Gurk ohne Erfolg.

Ohne Zweifel überschreitet der Papst im Gurker Streit seine Machtbefugnisse. Es handelte sich hier um eine rein weltliche Angelegenheit, ob nämlich der Bischof von Gurk seine Belehnung mit den Regalien vom Reiche oder vom Erzbischofe von Salzburg zu empfangen habe. In diesem Streit geriet Gregor in Gegensatz zu den Staufern, die aber nicht für das Reich, sondern für den Erzbischof eintreten. Kaiser Friedrich II. verletzte dadurch, daß er Bestimmungen über die Weihe traf, seinerseits das kanonische Recht. Der Streit wurde dann, wie wir sehen, durch einen Ausgleich beendet. Noch einmal, bei der Regensburger Bistumsbesetzung, finden wir Papsttum und Kaisertum im Gegensatz zueinander. Doch muß der Kaiser hier den schon von seinem Sohne belehnten Kandidaten Gottfried preisgeben. Diese beiden genannten Fälle sind die einzigen, in denen uns ein direktes Eingreifen der Staufer in die Bistumsbesetzungen begegnet.

Wie verhält es sich mit der Investitur und Weihe und ihrer Aufeinanderfolge? Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß wir bei den wenigsten Wahlen aus den Quellen etwas über sie erfahren. Es kann aber vielleicht angenommen werden, daß in den Fällen, wo uns die Quellen nicht das Gegenteil berichten, Belehnung und Weihe in dieser Aufeinanderfolge sich vollzogen haben. Die allgemeinen politischen Verhältnisse geben uns ein Recht dazu. Hält sich ein Bischof bald nach seiner Wahl am kaiserlichen oder königlichen Hofe auf, so darf man wohl vermuten, daß er

hier, auch wenn es nicht ausdrücklich bezeugt ist, mit den Regalien belehnt worden ist. Zweifelhaft ist es, ob in Riga eine Investitur durch das Reich stattgefunden hat; denn für diese Gegenden des Reiches zeigte Kaiser Frieddrich II. im allgemeinen geringe Teilnahme; etwas mehr Interesse hatte sein Sohn Heinrich bewiesen, als er die Bistümer Riga und Dorpat zu Marken des Reiches erhob[2]. Bei der Regensburger Besetzung belehnte der Kaiser nach Preisgabe Gottfrieds den bereits geweihten Bischof Siegfried. In Prag stand das Recht der Investur dem Könige von Böhmen zu, und zwar folgte sie auf die Weihe.

In den Bistümern Lavant und Gurk weihte und belehnte mit den Regalien der Erzbisschof von Salzburg.

Einen weitreichenden influß behauptet bei den Besetzungen trotz aller päpstlichen Verbote noch immer die Laienwelt. In Regensburg scheinen die Ministerialen einen Druck auf das Domkapitel ausgeübt zu haben. In Osnabrück vollzieht sich die Wahl im Gegensatz zum bischöflichen Vogt, dem Grafen Otto von Tecklenburg. Weltliche Gesichtspunkte sind bei der Utrechter Wahl maßgebend, besonders groß ist hier der Einfluß der Grafen von Holland und Geldern[3]. Bei der zweiten Touler Besetzung suchen mehrere weltliche Parteien auf das Domkapitel zu wirken; die einflußreichste Persönlichkeit ist hier der Herzog Matthäus von Lothringen[4]. Laieneinfluß spielt auch bei der

---

2. Vergl. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer S. 130.

3. Pelster (a. a. O. S. 63): nennt die Geschichte des Utrechter Domstifts ein Anhängsel der Geschichte der Grafen von Holland.

4. Herzog Matthäus sucht seinen Einfluß auch auf die beiden anderen lothringischen Bistümer Metz und Verdun auszudehnen. In den Streit des Metzer Bischofs mit seiner Stadt, in den auch die Bischöfe von Toul und Verdun hineingezogen werden, greift er zu Gunsten der Bürger ein. Doch ist Johann von Metz siegreich. Roger von Toul vermittelt dann den Frieden (Benoit: Hist. de Toul, S. 444).

Lütticher Wahl eine Rolle. Welche Familien hier von Einfluß sind, zeigt uns die Herkunft des neugewählten Bischofs Johann, der die Grafen von Rethal und Namur zu seinen Verwandten zählt[5]. Im großen ganzen zeigen uns die Bischofswahlen das alte Bild. Papst Gregors IX. Versuch, dem staufischen Hause in Deutschland Gegner zu erwecken, hatte keinen Erfolg. Die Stunde des Entscheidungskampfes zwischen Kaisertum und Kurie war noch nicht gekommen.

5. Vergl. die zweite Lütticher Wahl, S. 126 ff.

2. Periode.

1. Die allgemeine politische Lage vom Frieden von Ceperano (1230) bis zur zweiten Bannung des Kaisers durch den Papst (1239)[1].

Nach dem Abschlusse des Friedens von San Germano begann Kaiser Friedrich II. mit der Neuordnung der Gesetzgebung und Verwaltung Siziliens. Hauptsächlich durch die Konstitutionen von Melfi 1231 erreichte er sein Ziel[2]. Seine geniale Finanzverwaltung ermöglichte es ihm, während seines Entscheidungskampfes mit der Kurie ungeheure Geldsummen aus diesem Lande zu ziehen.

Anders verfuhr Friedrich II. in Deutschland. Hier arbeitete König Heinrich durch Unterstützung der Städte der fürstenfreundlichen Politik seines Vaters entgegen, jedoch ohne Energie und Folgerichtigkeit. Er mußte den Fürsten nachgeben. Das Wormser Privileg vom 1. Mai 1231, eine Belohnung der Fürsten für ihre treuen Dienste bei der Friedensvermittlung zwischen Kaiser und Kurie im Vorjahre, stärkte ihre Landeshoheit, besonders durch den königlichen Verzicht auf die Gerichtsbarkeit in ihren Gebieten. Es trägt einen durchaus städtefeindlichen Charakter. Städtebündnisse werden verboten, den Bischofsstädten jegliche

---

1. Winkelmann: Jahrbücher, Bd. II, 6. Buch, S. 220 ff — Jastrow und Winter: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen, II. Bd. (1901), 3. Abschnitt, S. 360 ff. — Hampe: Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer (1909), § 17, S. 220 ff.

2. Huillard-Bréholles: Historia diplomatica Friderici II., 1852 bis 1861, Bd. IV, S. 1 ff.

Autonomie genommen[3]. Dieses Privileg bestätigte der Kaiser am 1. Mai des nächsten Jahres auf dem Hoftage zu Cividale[4]. Wo keine fürstlichen Interessen dagegen standen, begünstigte auch der Kaiser die Städte, deren wirtschaftliche Bedeutung er keineswegs unterschätzte.

König Heinrich begünstigte nach wie vor die Städte. Trotz kaiserlichen Befehls war er auf dem nach Friaul einberufenen Reichstage nicht erschienen. Im April 1232 kam er nach Aquileja, unterwarf sich seinem Vater und leistete ihm den Gehorsamseid.

In Deutschland herrschte damals große religiöse Erregung. Bettelmönche durchzogen das Reich. 1233 beauftragte der Papst die Dominikaner mit der Inquisition. Die Ketzerverfolgungen brachten heillose Verwirrung. 1234 vernichtete der Erzbischof von Bremen die Stedinger Bauern, die seit 1229 als Ketzer gebannt waren, bei Altenesch. Der Erzbischof von Köln geriet bei den Verfolgungen von Abtrünnigen der Kirche in Streit mit seinen Vasallen. Aus demselben Grunde bekämpften sich der Herzog von Limburg und der Bischof von Münster. Die Bischöfe waren aufgebracht über die Einmischung der Bettelorden in ihre Gerichtsbarkeit, die noch durch das Wirken des päpstlichen Legaten Otto v. S. Nicolaus unterstützt wurde. Gegen diesen besonders richtete sich daher der bischöfliche Haß. Otto verfügte u. a. über Pfründen nach seinem Belieben. Der Führer der Opposition, der Bischof von Naumburg, wurde vom Legaten suspendiert. Das gleiche Schicksal erduldete der Abt Hermann von Korvey[5].

Im Einverständnis mit den Fürsten gebot König Heinrich

---

3. B. F. nr. 4195, 1. Mai 1231 = M. G. Const. II., S. 418.
4. B. F. nr. 1965, 1. Mai 1232 = M. G. Const. II., S. 211.
5. B. F. nr. 6926, 6. Dezember 1232 = Auvray: nr. 976 = M. G. Ep. pont. I., S. 399. — B. F. nr. 6959, 2. Mai 1232 = Westf. U. B. V., S. 182.

durch Verkündung des Landfriedensgesetzes auf dem Frankfurter Hoftage vom Februar 1234 den Ketzerverfolgungen Einhalt[6].

Dadurch setzte er sich von neuem mit seinem Vater in Widerspruch, der 1232 das Gesetz gegen die Ketzer erneuert hatte, um sich den Papst gewogen zu erhalten. Einen weiteren Anlaß zum Zwist zwischen Vater und Sohn gab Heinrichs Haltung Oesterreich gegenüber. König Heinrich war durch seine Vermählung mit Margarete, der Schwester des kinderlosen Herzogs Friedrich des Streitbaren von Oesterreich, der nächste Erbe dieses Fürsten geworden. Er gedachte seine Ehe mit Margarete zu lösen; damit aber wäre Oesterreich dem staufischen Hause verloren gegangen. Aufgestachelt von Ministerialen und kleinen Dynasten aus dem südwestlichen Deutschland schritt er zur offenen Empörung gegen seinen kaiserlichen Herrn und Vater. Auf seine Seite traten auch einige Bischöfe, Hermann von Würzburg, Siboto von Augsburg, der eben gewählte Laudolf von Worms, der Abt von Fulda. Außerdem knüpfte Heinrich verräterische Verbindungen mit Frankreich an; am 17. Dezember 1234 schloß sein Hofmarschall Anselm von Justingen mit den Lombarden einen Bund gegen den Kaiser. Im Juni 1235 erschien Friedrich II. ohne Heer in Nürnberg. Hier bot ihm sein Sohn, nachdem er vergeblich Worms belagert hatte, seine Unterwerfung an. Im Juli zog der Kaiser in das treue Worms ein und nahm Heinrichs Unterwerfung entgegen. In der Gefangenschaft ist der Kaisersohn dann 1242 gestorben. Friedrich II. hatte in diesem Streite mit seinem Sohne die meisten deutschen Fürsten und vor allem den Papst auf seiner Seite. Dieser ließ durch die Bischöfe von Regensburg und Hildesheim, die Anhänger Heinrichs, die Bischöfe von Würzburg, Augsburg und Worms und den Abt von Fulda vor den päpst-

6. Vergl. B. F. nr. 4299 a und nr. 4305.

lichen Stuhl zitieren[7]. Nachdem diese sich gefügt hatten, erhielten sie sowohl die päpstliche wie auch die kaiserliche Verzeihung. In Worms vollzog dann Friedrich II. seine Vermählung mit Isabella von England. Im August desselben Jahres hielt er den prunkvollen Reichstag zu Mainz. Im Mai 1237 wählten die in Wien anwesenden Fürsten seinen neun Jahre alten Sohn Konrad zum deutschen König. In den Jahren 1236/37 suchte er Steiermark und Oesterreich unmittelbar für das Reich zu gewinnen. Der Kaiser konnte aber hier gegen Friedrich den Streitbaren den Krieg nicht mit Nachdruck führen, da ihn schwere Kämpfe nach Italien riefen.

Nach dem Frieden von Ceperano hatte der Kaiser zur Erledigung einiger italienischer Streitfragen auf den 1. November 1231 einen Reichstag nach Ravenna ausgeschrieben. Die Lombarden hatten dessen Zustandekommen durch Besetzung der Alpenpässe verhindert. Der Reichstag wurde dennoch einen Monat später im Dezember eröffnet. Nur wenige deutsche Fürsten waren dazu erschienen. Im nächsten Jahre verlegte Friedrich II. den Reichstag nach Aquileja, wo sich König Heinrich seinem Vater unterwarf. Unterdessen hatten sowohl der Kaiser als auch die Lombarden die Entscheiddung ihrer Streitigkeiten dem Papste übertragen. Zweimal beugte sich Friedrich vor dem Schiedsspruch der Kurie, im Juni 1233 und April 1234, trotzdem dieser durchaus nicht günstig für ihn ausgefallen war. Er unterstützte außerdem im Januar 1234 Gregor IX. gegen die rebellischen Römer; dadurch gewann er dessen Hilfe gegen seinen Sohn Heinrich. Als nun Ende 1234 die Lombarden sich mit König Heinrich verbunden hatten, wollte der Kaiser von einer päpstlichen Vermittlung nichts mehr wissen, sondern mit Gewalt die

---

7. B. F. nr. 7071, 13. März 1235 = Auvray nr. 2446. — B. F. nr. 7104, 24. September 1235 = Auvray nr. 2773.

Abtrünnigen zur Unterwerfung zwingen. Dadurch verschlechterte sich sein Verhältnis zur Kurie. Der Mainzer Reichstag versprach dem Kaiser einstimmig Hilfe gegen die Lombarden. Am 27. November 1237 trug Friedrich II. bei Cortenuova über seine Feinde einen glänzenden Sieg davon. Dann aber machten sich bereits die Gegenwirkungen der Kurie geltend. Als der Kaiser im Sommer 1238 Brescia vergeblich belagert hatte, kam es zum offenen Bruch zwischen Papst und Staufer. Gregor warf Friedrich u. a. Bedrückungen des sizilischen Klerus vor. Daß es rein politische Motive waren, die ihn zu seinem Vorgehen veranlaßten, verschwieg er natürlich. Besonders gefährdet sah Gregor die kirchliche Macht durch die Vermählung Enzios, eines natürlichen Sohnes des Kaisers, mit Adelasia, der Erbin Sardiniens, das ein Lehen der Kurie war. Am Palmsonntag, 20. März 1239, traf Kaiser Friedrich II. zum zweiten Male der päpstliche Bannstrahl. Am gleichen Tage verschied sein treuer Ratgeber und Vermittler Hermann von Salza.

2. Die deutschen Bistumsbesetzungen während der Friedenszeit zwischen Kaiser und Papst bis zum offenen Bruch (März 1239).

Mainz[1].

Im September 1230 war Erzbischof Siegfried II. von Mainz aus dem Geschlechte der Grafen von Eppenstein aus dem Leben geschieden[2]. Ihm folgte auf dem erzbischöflichen Stuhle sein Brudersohn gleichen Namens[3]. Mütterlicherseits entstammte der Neugewählte dem gräflichen Hause Wied. Erzbischof Dietrich von Trier, Graf zu Wied, war ein Bruder seiner Mutter. Verwandt war er außerdem mit Konrad von Hochstaden, der 1239 den erzbischöflichen Stuhl von Köln bestieg[4]. Siegfried III. war Domherr in Mainz[5], dann Propst des Bartholomaeusstiftes in Frankfurt[6], zuletzt noch Propst zu Aschaffenburg[7] gewesen. Die

1. Böhmer-Will: Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, Innsbruck 1877—1886, 2 Bde, vergl. II. Bd., Einleitung, S. XXXII f. — Fink: Siegfried III. von Eppenstein, Erzbischof von Mainz, Dissertation Rostock 1892, S. 8 ff.

2. Ann. Erph. fr. Praed. = Mon. Erphesf. in M. G. Scr. rer. Germ., S. 81. — Chron. Albr., M. S. XXIII., S. 928. — Vergl. über das Todesdatum Böhmer-Will II. nr. 616, S. 205.

3. Chron. Albr., M. S. XXIII., S. 928. — Mon. Erphesf. in M. G. Scr. rer. Germ., S. 81.

4. Chron. Albr., M. S. XXIII., S. 928. — Vergl. Simon: a. a. O. S. 13.

5. Böhmer-Will, II., nr. 433, 22. XI. 1222.

6. Böhmer-Will, II., nr. 435, 1222.

7. Böhmer-Will, II., nr. 455, 8. XII. 1223.

Neuwahl erfolgte wahrscheinlich bald nach Siegfrieds II. Tode; noch vor Weihnachten 1230 begegnet er uns als „Erwählter“ unter den Zeugen einer Urkunde, die König Heinrich zu Worms ausstellte[8]. Hier am Königshofe erhielt er wahrscheinlich Belehnung mit den Regalien. Mitte Januar des nächsten Jahres erfolgte dann zu Mainz die feierliche Weihe[9]. Bei ihr war König Heinrich persönlich zu-

---

8. B. F. nr. 4176, 22. Dezember 1230 = Böhmer-Will, II., nr. 2, S. 211.

9. Keine Quelle überliefert uns das Tagesdatum der Weihe. Wir sind auf Schlüsse aus den Urkunden angewiesen. Am 18. I. 1231 (B. F. nr. 4177) redet König Heinrich in einer zu Worms ausgestellten Urkunde Siegfried III. mit „Erwählter“ an. In einer zweiten königlichen Urkunde vom 19. I. 1231 (B. F. nr. 4180) heißt Siegfried unter den Zeugen gleichfalls noch „Erwählter“. Dagegen nennt er sich in zwei Urkunden, die er in Eberbach am 18. I. 1231 ausstellt, im Text und auf dem Siegel „archiepiscopus“. Eine dritte Urkunde aus dem Jahre 1231 für Eberbach, ohne Tagesdatum, hat auf dem Siegel noch „Erwählter“. (Rossel: U. B. der Abtei Eberbach, I., nr. 158, 159, 160 und Böhmer-Will, II., nr. 8, 9, 10, S. 212.) Darin liegt ein Widerspruch. Rossel (dipl. Gesch. der Abtei Eberbach, I., S. 631, Anm. 11) verlegt alle drei Eberbacher Urkunden auf den 18. I. 1231, was schlechterdings unmöglich ist. Ficker (B. F. nr. 4180 a) versetzt die ersten beiden Eberb. Urkunden ins Jahr 1232. Nach Will (Einleitung S. XXXIII) gehört die dritte Eberb. Urkunde einer früheren Zeit als die beiden ersten an, einer Zeit, als Siegfried geweiht, aber noch nicht im Besitze eines neuen Siegels war. Hinsichtlich der Königsurkunden vom 18., 19. I. 1231 nimmt er nachträgliche Beurkundung an und konstruiert dann folgende Reihe: Ende 1230 oder Anfang 1231 weilt Siegfried von Mainz am Königshofe in Worms, mit König Heinrich zieht er dann nach Mainz zu seiner am Sonntag, den 5. I., oder auf Epiphanias, 6. I., oder am 12. I. stattfindenden Weihe, an der sich alle Fürsten beteiligen, die als Zeugen unter der königlichen Urkunde vom 19. I. 1231 zu Worms erscheinen. Die Handlung dieser Urkunde fällt vor, die Ausfertigung nach Siegfrieds Weihe, nämlich den 19. I., als der König wieder in Worms war, Siegfried aber in Eberbach urkundete. Diese Ansicht ist sehr einleuchtend, zumal da wir wissen, daß Siegfried nach seiner Weihe sich archiepiscopus zu nennen pflegte, allerdings mit zwei Aus-

gegen. Wann Papst Gregor IX. dem Erzbischofe Siegfried das Pallium verliehen hat, wissen wir nicht, wahrscheinlich jedoch noch in der zweiten Hälfte des Jahres 1231 oder in der ersten Hälfte des nächsten Jahres[10].

---

nahmen: In zwei auf dem großen Wormser Reichstag ausgestellten Königsurkunden vom 1. Mai 1231 (B. F. nr. 4195 und 4198). Ficker (B. F. nr. 4195) wirft die Frage auf: „Sollte das darauf schließen lassen, daß mit Zeugen versehene Entwürfe dieser Stücke schon auf dem Wormser Tage im Januar entstanden?" Er läßt diese Frage offen. Fink (a. a. O. S. 101 ff.) verlegt den Tag der Weihe auf den 22. Juni 1231 und schließt dies aus der Zählung der Pontifikatsjahre. Ihm schließt sich Winkelmann an. (Jahrbücher, II., S. 234, Anm. 2 und S. 238, Anm. 3.) Ein größerer Zeitraum zwischen Wahl und Weihe sei aus dem Grunde anzunehmen, weil jene der Bestätigung durch den Papst bedurfte und nicht durch die des Legaten ersetzt werden könnte. Eine andere Lösung versucht Krabbo (Die Besetzung der deutschen Bistümer, Excurs, II., S. 147 ff.). Die Weihe fand nach ihm am 19. I. statt; seit dieser Zeit nannte er sich archiepiscopus. Nach päpstlicher Bestimmung ist aber die Führung dieses Titels an die Verleihung des Palliums geknüpft. In der Zeit zwischen Weihe und Pallienverleihung nennen sich die Erzbischöfe minister. Dieser Titel bürgert sich jedoch nicht ein, auch Siegfried hat ihn nicht geführt. Er nennt sich gleich nach der Weihe archiepiscopus. Wann ihm Gregor I. das Pallium verliehen hat, wissen wir nicht. In zwei so wichtigen Urkunden, wie die oben erwähnten vom 1. Mai 1231, habe er es nicht gewagt, entgegen den kurialen Bestimmungen den Titel „Erzbischof" zu führen. Krabbos Ansicht trifft m. E. nur im letzten Teile zu. Die Annahme, daß die Weihe am 19. I. stattgefunden hat, steht im Widerspruch mit den Eberbacher Urkunden. Den Verlauf denke ich mir so: Ende 1230 bis Anfang 1231 weilt Siegfried bei König Heinrich in Worms, mit ihm zieht er nach Mainz, wo v o r dem 18. I. die Weihe stattfindet. Am 18. I. urkundet Siegfried zu Eberbach als „Erzbischof" auch ohne Pallium. In der Königsurkunde vom 19. I. in Worms haben wir es mit einem Fall nachträglicher Beurkundung zu tun. In den wichtigen Urkunden vom 1. V. 1231 wagt er es nicht ohne Pallium als „Erzbischof" zu urkunden.

10. Während Siegfried von Mainz in der Urkunde König Heinrichs vom 1. Mai 1231 (s. die vorhergehende Anm.) „Erwählter" heißt, wird er in der Bestätigungsurkunde des Kaisers vom 1. Mai

Seckau.

Das Besetzungsrecht des Bistums Seckau stand allein seinem Gründer, dem Erzbischofe von Salzburg, zu. Hier starb am 14. Dezember 1230 der erste Inhaber dieses Bischofssitzes, Karl, der als Propst von Friesach einst die Unterhandlungen über die Errichtung dieses Bistums für seinen Erzbischof an der Kurie geführt hatte[11]. Zu seinem Nachfolger ernannte Eberhard von Salzburg Mitte August des nächsten Jahres Heinrich[12]. Zusammen mit dem Bischof Konrad von Freising empfing dieser am 30. Mai 1232 von seinem Metropoliten, der auf der Rückreise vom Kaiser vom Reichstag von Friaul begriffen war, zu Friesach die bischöfliche Weihe[13].

Passau[14].

Bischof Gebhards Regierung stand von Anfang an unter einem ungünstigen Stern. Als Erbe seines Vorgängers hatte

---

1232 (B. F. nr. 1965), die den Wortlaut der königlichen Urkunde mit einigen absichtlichen kleinen Aenderungen wiederholt, als „Erzbischof" aufgeführt. Im Besitze des Palliums darf er auch in dieser wichtigen Urkunde den Titel „archiepiscopus" führen.

1. Ann. Altah., M. S. XVII., S. 391. — Ann. s. Rudb., M. S. IX., S. 784. — Vergl. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 97 u. 109.

12. Vergl. Meiller: Regesta archiep. Salisb., nr. 367, S. 251, 14. Dezember 1230. — In zwei Urkunden Erzbischofs Eberhard von Salzburg vom 1. November 1231 und 3. Dezember 1231 (U. B. Steiermark., II., nr. 287 und nr. 288) begegnet uns Heinrich als Elekt unter den Zeugen. Ein Einfluß Herzogs Friedrich von Oesterreich auf Heinrichs Ernennung, wie Meiller (Reg. a. a. O. S. 561, Anm. 198) behauptet, ist, wie Krabbo (die ostdeutschen Bistümer, S. 109, Anm. 88) mit Recht sagt, nicht nachzuweisen.

13. B. F. nr. 11 113 a, 30. Mai 1232; Ann. s. Rudb., M. S. IX., S. 785.

14. Vergl. Ratzinger: Forschungen zur Bayrischen Geschichte, Kempten 1898, S. 65 ff.

er den Kampf gegen den mächtigen Grafen Konrad von Wasserburg um die Herrschaft Viechtenstein an der Donau zu Ende zu führen. Mehrere Jahre hindurch bekriegte er die fehdelustigen Grafen von Bogen und von Ortenburg. Gefährlicher aber war für ihn sein Zerwürfnis mit seinem Domkapitel und dem Klerus des österreichischen Teils seiner Diözese. 1228 bannte Bischof Gebhard die widerspenstigen Mitglieder seines Kapitels und die meisten österreichischen Geistlichen. Nachdem er persönlich in Rom gewesen war, verhängte er über den größten Teil seines Klerus die Strafe der Exkommunikation. Im Auftrage des Papstes hoben der Abt und Prior von Zwetl die über das Domkapitel ausgesprochene Exkommunikation wieder auf (Ende 1229). Die österreichischen Geistlichen aber blieben von ihrem Amte suspendiert und wurden vor den päpstlichen Stuhl gefordert. Unetrstützung hatte der Klerus beim unzufriedenen Adel gefunden, besonders bei den schon erwähnten Grafen von Bogen und Wasserburg. In ein neues Stadium trat der Streit zwischen Bischof und Klerus, als der Kanoniker Eberhard von Jahenstorff, ein erbitterter Gegner Gebhards, ermordet wurde. Auf diesen fiel der Verdacht, mit den Mördern unter einer Decke gesteckt zu haben. Albert Beham, Archidiakon von Passau, strengte in Rom den Prozeß gegen ihn an[15]. Dann erschienen Abgeordnete des Domkapitels persönlich in Rom mit dem blutigen Haupte des Ermordeten[16]. Bevor es aber zur Fällung eines Urteils kam, eilte Bischof Gebhard nach Rom und bot dem Papste Gregor seinen Verzicht auf den Passauer Bischofssitz an. Dieser nahm die Abdankung des Bischofs Ende August 1232 an. Die inzwischen zu Ende geführte Untersuchung ergab für Gebhard nichts Belastendes[17]. Zur selben Zeit wurden der

15. Schreitwein: Ep. Patavienses in Rauch: Rerum. Austr. Script., II., S. 499 (Wien 1793/94).

16. Ann. Altah., M. S. XVII., S. 391.

Bischof von Freising und die Dekane von Freising und Regensburg angewiesen, dem ehemaligen Bischof von Passau aus den bischöflichen Tafelgütern und kirchlichen Benefizien eine jährliche Rente in der Höhe von 200 Pfund auszusetzen[18]. An das Passauer Domkapitel erging der päpstliche Auftrag, binnen vier Wochen drei bis vier Mitglieder ihres Kapitels an die Kurie zu entsenden. Hier sollte dann in Gregors Anwesenheit eine kanonische Wahl erfolgen oder vom Papste ein Bischof ernannt werden[19]. Das Ergebnis der Untersuchung gegen Gebhard von Passau und dessen Rücktritt teilte die Kurie Erzbischof Eberhard von Salzburg und Bischof Rudiger von Chiemsee mit und forderte sie auf, während der Sedisvakanz das Bistum Passau zu verwalten[20]. Die Reise der Passauer Domherren verzögerte sich, weil sie in der Diözese Freising von Eberhard von Porta und seinen Anhängern überfallen und beraubt wurden, so daß der Propst Heinrich, um die Weiterreise zu ermöglichen, mit päpstlicher Erlaubnis die Einkünfte aus seinen Pfründen auf zwei Jahre verpfänden mußte[21]. Nachdem die Kanoniker endlich in Rom angelangt waren, wählten sie Rudiger von Chiemsee zu ihrem Bischof. Diese Wahl wurde vom päpstlichen Willen diktiert und kam einer päpstlichen Ernennung gleich. An ihn hatte Gregor gedacht, als er den oben erwähnten Auftrag an ihn richtete. Am 1. Juli 1233 übertrug er ihm die Passauer Diözese[22]. Wenige Tage zuvor, am 27. Juni, hatte Erzbischof Eberhard

---

17. Auvray: nr. 858, S. 526, 29. August 1232.

18. Auvray: nr. 859, S. 527, 21. August 1232.

19. Auvray: nr. 856, S. 526, 30. August 1232. = M. G. Ep. pont., I., S. 387, nr. 480.

20. Auvray: nr. 857, S. 526, 30. August 1232. = M. G. Ep. pont., I., nr. 480.

21. Vergl. Auvray: nr. 1446, S. 807, 1. Juli 1233. = M. G. Ep. pont., I., nr. 547.

22. Auvray: nr. 1445, S. 806, 1. Juli 1233.

von Salzburg den Auftrag erhalten, die Versetzung Rudigers von Chiemsee nach Passau zu veranlassen[23].

Die Erhebung Rudigers auf den Bischofsstuhl von Passau ist sowohl dem Einflusse Albert Behams, als auch dem des Metropoliten Eberhard von Salzburg zuzschreiben[24]. Rudiger von Radeck hatte bereits im Jahre 1215 seinen Erzbischof zum Laterankonzil nach Rom begleitet. Hier war er mit Albert Beham, der damals Anwalt an der Kurie war, zusammengetroffen. Hier war er auch zum ersten Bischof von Chiemsee geweiht worden, einem Bistum, das, von Eberhard von Salzburg gegründet, gänzlich unter dessen Einfluß stand. Rudigers Bruder Gerlich war Mitglied des erzbischöflichen „Rates“[25]. An Rudiger gewann Eberhard von Salzburg eine treue Stütze, die sich im Entscheidungskampfe zwischen Kaisertum und Papsttum bewährte[26].

Ende Juli 1233 wurde dann an dem Neugewählten die feierliche Weihe vollzogen[27]. Wann er die Belehnung mit den Regalien empfangen hat, wissen wir nicht; am kaiserlichen oder königlichen Hofe ist er in dieser Zeit nicht nachzuweisen. Als König Heinrich ihm am 1. September 1233 die erbetene Erlaubnis erteilte, in den Grafschaften seines Bistums Recht und Gerechtigkeit frei zu handhaben, war er sicherlich schon im Besitze der Regalien[28].

Verden.

Am 5. August 1231 schied Bischof Iso von Verden, aus

---

23. Auvray: nr. 1444, S. 806, 27. Juni 1233.

24. Schreitwein: a. a. O. S. 499.

25. Vergl. Ratzinger: a. a. O. S. 74/75.

26. Vergl. unten S. 116 f. und Aldinger: Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243—1254, Leipzig 1900, S. 89 ff. und S. 119 ff.

27. Auvray: nr. 1462, S. 814, 11. Juli 1233 redet Gregor Rudiger noch als „Elekt“ an, nicht mehr dagegen am 4. August (Auvray: nr. 1494, S. 825).

28. B. F. nr. 4291, 1. September 1233.

dem angesehenen Grafengeschlechte von Wölpe, aus dem Leben[29]. Seit 1205 stand er an der Spitze dieses Bistums und leitete es klug durch alle Gefahren während der deutschen Thronwirren hindurch. In der Reichspolitik suchte er nicht das Feld seiner Betätigung, ihm lag die Machterweiterung seines Bistums am Herzen. Wenig Einfluß gestattete er seinem Kapitel. Die Archidiakonate, durch die er den Klerus in seinem Sprengel überwachen ließ, besetzte er nach seinem Belieben[30]. Nachdem nun nach einer fast dreißigjährigen Regierung der Tod seinem tatenreichen Leben ein Ziel gesetzt hatte, wählte das Domkapitel den Dompropst Lüder von Borg zu seinem Nachfolger[31]. Unter ihm hoffte es seinen Einfluß zu verstärken. Der Neugewählte mußte die Rechte und Gewohnheiten seines Kapitels bestätigen und versprechen, die von seinen Vorgängern diesem verliehenen Privilegien zu halten. Die Archidiakonatsstellen sollte er nur mit Domherren besetzen dürfen[32]. Lüder von Borg, der einem Ministerialengeschlechte entstammte[33], besaß auch nicht im Entferntesten den Einfluß und die Energie seines Vorgängers, was sich bald zum Schaden der Diözese bemerkbar machte. Das Bistum erlitt sowohl in den Fehden mit dem Grafen Konrad von Wölpe, dem Neffen Bischof Isos, als auch 1235 durch die Erhebung Ottos von Braunschweig-Lüneburg zum Herzog dieser Lande mancherlei Einbuße[34]. Wann Bischof

29. Annales Stadenses, M. S. XVI., 361. — Leibnitz: Scr. Brunsw., II., S. 218: Chr. ep. Verdensium.

30. Vergl. Pfannkuche: Die ältere Geschichte des vormaligen Bistums Verden, 1830, S. 112 f. — Hodenberg: Verdener Geschichtsquellen, Celle 1856 f., II., S. 98, nr. 56.

31. Annales Stadenses, M. S. XVI., S. 361. — Vergl. Hodenberg, II., nr. 47, wo uns sein Name begegnet.

32. v. Hodenberg: II., S. 98 f., nr. 56.

33. Simon: a. a. O. S. 89.

34. Vergl. Pfannkuche: a. a. O. S. 114.

Lüder die Belehnung mit den Regalien und die Bischofsweihe empfangen hat, wissen wir nicht[35].

Semgallen I.[36].

Im Norden, in den Ostseeprovinzen, konkurrierte, wie wir oben bei der Rigaer Bistumsbesetzung bereits gesehen haben, die Kurie mit dem Bischofe von Riga. Dieser wünschte seinen Bischofssitz zur Metropole zu erheben, jene plante hier die Gründung eines Kirchenstaates[37]. Diese Verhältnisse waren auch für das Bistum Semgallen von Bedeutung. Im Dezember 1228[38] gestattete Gregor IX. dem Bischof Lambert, der von Albert von Riga eingesetzt worden war[39], sich aus einem Prämonstratenserkonvente Ge-

35. In der oben erwähnten Urkunde (Hodenberg, II., nr. 56) ohne Datum, heißt Lüder electus et confirmatus. Hodenberg verlegt diese Urkunde, die er mit Recht als eine Art Wahlkapitulation auffaßt, in die Zeit kurz nach der Wahl, noch ins Jahr 1231. — Spangenbergs (Chronikon oder Lebensbeschreibung und Thaten aller Bischöfe des Stifts Verden, 1795, S. 77) Nachricht, die auch Pfannkuche (a. a. O. S. 111) bringt, daß Friedrich II. Bischof Lüder mit den Regalien belehnt habe, desgleichen den Bericht Pfannkuches (a. a. O. S. 111), nach dem Papst Gregor das Pallium dem Bischofe verliehen habe, ist quellenmäßig nicht zu belegen. Letztere Nachricht ist sicherlich falsch, da das Pallium nur an Erzbischöfe, nur in ganz seltenen Fällen auch an Bischöfe verliehen wird. Am kaiserlichen Hofe begegnen wir Lüder von Borg nicht, am Hofe König Heinrichs erst im Februar 1234 zu Frankfurt, aber nicht mehr als Erwählter. (B. F. nr. 4302, 6. Februar 1234.)

36. Fritz Schonebohm: Die Besetzung der livländischen Bistümer, S. 346 ff. — Hauck: Kirchengeschichte IV., S. 640. — Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 132.

37. Vergl. S. 38 f.

38. Potth. nr. 8293, 11. Dezember. = Livl. U. B. I., Reg. nr. 114, S. 27.

39. Vergl. Potth. 8865, 4. Februar 1232. = Auvray: nr. 761. = Livl. U. B. I., nr. 122, Sp. 158.

hilfen zu wählen. Dies ist das letztemal, daß wir von Bischof Lambert etwas hören. Wahrscheinlich wurde er von dem Cisterziensermönch Balduin von Alna zur Zession gezwungen[40]. Dieser Mönch war vom Legaten Otto v. S. Nikolaus zur Ordnung der livländischen Verhältnisse in dieses Land geschickt worden. Nachdem er nach Erfüllung seiner Aufgabe an die Kurie zurückgekehrt war, ernannte ihn im Januar 1232 Gregor IX. zum Bischof von Semgallen, weihte ihn eigenhändig, nachdem er bereits die Priesterweihe empfangen hatte, und stattete ihn mit Vollmachten, ähnlich denen eines päpstlichen Legaten, für Livland, Gotland, Finnland, Esthland, Semgallen und Kurland aus[41].

Semgallen II.

Wegen seines anmaßenden Vorgehens entzog Gregor IX. am 9. Februar 1234 Bischof Balduin von Semgallen seine Legatenbefugnisse[42]. Im Besitze seines Bischofssitzes blieb er zunächst noch[43]. Doch trat er im Jahre 1236 zurück[44]. Die Neubesetzung zog sich mehrere Jahre hin.

---

40. Vergl. Schonebohm: S. 350. Den Beweis für seine Behauptung, daß Lambert zum Rücktritt gezwungen worden sei, sieht Sch. in der päpstlichen Urkunde vom 4. II. 1232 (Potth. nr. 8865), in der Gregor dem rigischen Bischof das Ernennungsrecht in Semgallen abspricht. Dies sei ein Vorwand für Lamberts Absetzung gewesen. Desgleichen deute der Ausdruck: „qui se quondam pro episcopo Semigallensi gerebat" auf Zession hin.

41. Chron. Albr., M. S. XXIII., S. 930. — Vergl. Auvray nr. 758, 28. Januar 1232. = Livl. U. B. I., nr. 115 und Auvray nr. 759 ff. = Livl. U. B. I., nr. 116 ff.

42. Auvray: nr. 1818, 9. Februar 1234. = Hildebrand: Livonica nr. 18, S. 38.

43. Potth.: nr. 10 102, 23. Februar 1236. = Livl. U. B. I., nr. 145. Sp. 185, 24. Februar 1236 erwähnt ihn der Papst noch als Bischof von Semgallen.

44. Chron. Albr., M. S. XXIII., S. 940.

Am 17. September 1237[45] war der Bischofssitz noch vakant, denn an diesem Tage erkennen Propst und Domkapitel von Semgallen die von dem Legaten Wilhelm von Modena festgelegten Grenzbestimmungen zwischen den Diözesen Riga, Kurland und Semgallen an[46].

Erst am 31. Juli 1246 begegnen wir wieder einem Bischof in Semgallen mit Namen Arnold[47]. Ueber dessen Wahl oder Ernennung ist uns aber nichts bekannt[48].

Speyer I.[49]

Im November 1232 starb Bischof Bernger von Speyer[50]. Mit ihm schied ein treuer Anhänger des staufischen Hauses aus dem Leben. Des öfteren weilte König Heinrich während der unruhigen Jahre 1227—1230 bei ihm in der ihrem Herrn ergebenen Bischofsstadt[51].

Zu Beginn des Jahres 1229 entschied König Heinrich zu Boppard einen Streit zu Gunsten der Speyerer Kirche[52]. Nach der Belagerung Straßburgs, das den päpstlichen Legaten Otto bei sich aufgenommen hatte, kehrte er im Januar 1230 wiederum in Speyer ein und urkundete hier zu Gunsten der bischöflichen Hauptkirche[53]. Im April und

---

45. Livl. U. B. I., nr. 154, Sp. 198, 17. September 1237.
46. Livl. U. B. I., nr. 153, Sp. 196, September 1237.
47. B. F. W. nr. 11 481, 31. Juli 1246.
48. Vergl. Schonebohm: a. a. O. S. 352.
49. Remling: Geschichte der Bischöfe von Speyer, Mainz 1852, 1. Bd., S. 460 ff.
50. Vergl. Remling: a. a. O. S. 460, Anm. 1093. — Das Totenbuch des Speirer Domstifts in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 26. Bd., Karlsruhe, 1874, S. 441.
51. B. F. nr. 4127, Speyer, 28. Januar 1229. Unter den Zeugen dieser Urkunde König Heinrichs steht Bischof Bernger von Speyer an erster Stelle.
52. B. F. nr. 4128, Januar/Februar 1229.
53. B. F. nr. 4144, 22. Januar 1230.

Mai des nächsten Jahres begegnen wir Bischof Berngers auf dem großen Reichstage zu Worms[54]. Wenige Wochen vor Berngers Tode, im Sept. 1232, suchte der König wiederum Speyer auf[55]. Wenige Tage nach dessen Tode nahm er von neuem in der Bischofssatdt seinen Aufenthalt[56]. Die Neuwahl fand erst am 10. Februar des folgenden Jahres statt[57]. Das Domkapitel erkor den Dompropst Konrad von Dahn zu seinem Bischof[58]. Daß die Wahl auf eine dem deutschen Königtum genehme Persönlichkeit fallen würde, war in Anbetracht des engen Verhältnisses zwischen dem verstorbenen Bischof und König Heinrich eigentlich selbstverständlich. Man darf aber aus der Anwesenheit des Königs in Speyer kurz nach Berngers Tode nicht auf eine Wahlbeeinflussung des Domkapitels durch ihn bei der Neubesetzung schließen.

Der Neugewählte war am Hofe des Kaisers eine bekannte Persönlichkeit, in Staatsgeschäften nicht unbewandert. So ging er 1227 als Gesandter seines Kaisers nach England, um den englischen König zu einem Bündnis mit Deutschland zu bewegen[59]. Gleich nach seiner Wahl begab er sich an den Königshof nach Oppenheim. Am 27. Februar 1233 begegnen wir ihm bereits als „Bischof" unter den Zeugen einer Urkunde, in welcher der König einen zwischen

---

54. B. F. nr. 4189 ff., April/Mai 1231.

55. B. F. nr. 4252, 30. September 1232.

56. B. F. nr. 4262, 9. Dezember 1232.

57. Würdtwein: Nova subs. dipl., Heidelberg 1781 ff., I., S. 147.

58. Nach Remling (a. a. O. S. 460 ff.) stammte Konrad aus der alten schwäbischen Adelsfamilie von Tanne, die die Truchsesse von Waldburg und die Schenke von Winterstetten zu ihren Verwandten zählte (vergl. unten die Konstanzer Wahl S. 82 ff.); nach Simon (a. a. O. S. 25) gehört Bischof Konrad der bei Pirmasens ansässigen Familie des niederen Adels der Dahn an.

59. Winkelmann: Jahrbücher I., S. 502.

dem Speyerer Bischof und seiner Stadt über die Stadtverwaltung entstandenen Streit beilegte[60].

Magdeburg I.[61].

Am 15. Oktober 1232 schied in Oberitalien oder in Süddeutschland Erzbischof Albrecht von Magdeburg aus dem Leben[62]. Sein rastloses Streben, seine Metropolitanrechte so weit als möglich auszudehnen, bis nach Lebus, Pommern und Livland, hatte zwar die Unterstützung der Päpste gefunden, war aber doch schließlich einerseits an der Macht der brandenburgischen Askanier, andererseits an der Bedeutung der nordischen Metropole Bremen, die für Livland günstiger lag, seit Lübeck dem Deutschen Reich zurückgewonnen war (1227), gescheitert[63]. Damit war jedoch sein Wirkungskreis nicht erschöpft. Als Reichsgraf

---

60. B. F. nr. 4269, 27. Februar 1233.

61. Mülverstedt: Reg. aep. Mgd. II., S. 458 ff. — J. Schäfers: Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe, Dissertation Greifswald 1908, S. 42 ff.

62. Necr. eccl. s. Mauritii in Hallis. = Würdtwein: Subs. dipl., Heidelberg 1772 ff., X., S. 411. Zur Chronologie der Magdeburger Erzbischöfe Albrecht II. und Burkhard I. vergl. Mülverstedt: MGbl. II., S. 72 ff. Necr. Magd. 1325/53 i. d. Neuen Mitteilungen des Sächs. Thüring. Vereins X. 2., S. 266, hat falsch als Todestag den 28. Februar 1233, vergl. Reg. aep. Mgd. III., nr. 987; vergl. Winkelmann: Jahrbücher II., S. 421.

63. Welches Ansehen Albrecht am päpstlichen Stuhle genoß, zeigt sich darin, daß ihn Papst Innocenz III. zum päpstlichen Legaten in Deutschland ernannte. (Potth.: nr. 4415, 4. April 1212, ist gerichtet an [Sigfrido] Maguntinensi et [Alberto] Magdeburgensi archiepiscopis apostolicae sedis legatis.) 1223 erhob ihn Honcrius III. zum Metropoliten Kammins (Potth.: nr. 6987, 8. April 1223). Gregor IX. bestätigte ihn 1228 als solchen. (Potth.: nr. 8224, 1. Juli 1228.) 1217 unterstellte Honorius III. die livländischen Lande der Magdeburger Metropole (Press. nr. 540, 26. IV. 1217). 1219 verlieh Friedrich II. Albrecht von Magdeburg in diesen Landen das Recht der Regalien-

von der Romagna unterstützte er den Bund der reichstreuen Städte, den diese gegen den Lombardenbund abgeschlossen hatten[64].

Das Domkapitel zögerte nicht mit der Neuwahl. Sie fiel auf den Hildesheimer Dompropst Burchard von Woldenberg, Sohn des Grafen Ludolf und der Adelheid[65]. Am 1. Januar 1233 urkundet er zum erstenmal als „Erwählter“[66]. Seine Wahl bedurfte der päpstlichen Bestätigung[67]. Burchard sandte einen Sachwalter an die päpstliche Kurie[68]. Als aber die Angelegenheit sich in die Länge zog, eilte der Neugewählte nach Rom, um seine Sache persönlich zu vertreten[69]. Im September 1233 gestattete ihm der Papst die Uebernahme der erzbischöflichen Verwaltung bis zur endgiltigen Entscheidung[70].

Im Februar des folgenden Jahres weilte Burchard als „Erwählter“ auf dem Hoftage König Heinrichs zu Frank-

---

verleihung (B. F. nr. 1001, 23. März 1219). 1207 verlieh König Philipp Lebus dem Magd. Eb. (B. F. nr. 167).

64. Winkelmann: Jahrbücher II., S. 421.

65. U. B. des Hochstifts Hildesheim v. H. Hoogeweg, Hannover/Leipzig 1901, II., nr. 348, 2. November 1232 ist bereits ein gewisser Reinold von Dassel Dompropst von Magdeburg.

66. Reg. aep. Magd. II., nr. 984, 1. Januar 1233.

67. B. F. nr. 6936, 30. Januar 1233 = Reg. aep. Magd. II. nr. 985. Der hier vom Papste Gregor dem Domkapitel von Magdeburg für den erledigten Bischofssitz empfohlenen Propst E. ist wahrscheinlich identisch mit dem Gewählten Burchard, Propst v. S. Blasien zu Braunschweig. (Sächs. Summa prosarum dictaminis = Quellen und Erörterungen zur Bayrischen Gesch. IX., S. 282 f. nr. 18.) Vergl. dagegen Mülverstedt, MGbl. II., S. 79.

68. Reg. aep. Mgd. II., nr. 1005, S. d. (1233) = Sächs. Summa in Quellen und Erörterungen IX., S. 279 f.

69. Reg. aep. Mgd. II., nr. 993, 7. Oktober 1233 urkundet Dompropst Willbrand als Vikar seines Metropoliten. Dieser war also damals noch nicht aus Rom zurück.

70. Auvray: nr. 1517, 22. September 1233.

furt[71]. Im Juli desselben Jahres auf dem königlichen Hoftage zu Aldenburg begegnet er uns gleichfalls noch als „Elekt“[72]. Im gleichen Monat erteilte Gregor IX. den Bischöfen von Meißen und Merseburg, nachdem Bischof Konrad II. von Hildesheim die ihm übertragene Untersuchung beendet hatte, den Auftrag, an dem Erwählten die Weihe zu vollziehen[73]. Diese fand jedoch nicht statt, aus welchem Grunde wissen wir nicht[74]. In der letzten von Burchard ausgestellten Urkunde vom 19. November 1234 nennt er sich „electus et confirmatus“[75]. Er starb im Frühjahr 1235 auf einer Pilgerfahrt ins Heilige Land in Konstantinopel, ohne die Bischofsweihe empfangen zu haben[76]. Ob er nach der päpstlichen Bestätigung mit den Regalien

---

71. B. F. nr. 4302, 6. Februar 1234.

72. B. F. nr. 4331, Juli 1234.

73. Auvray: nr. 2017, 20. Juli 1234.

74. Gesta aep. Magd., M. S. XIV., S. 421.

75. Reg. aep. Magd. II., nr. 1023. 19. November (1234). — Mülverstedt (M. G. Bl. II., S. 72 ff.) vermutet, daß zur Zeit, als Willbrand für seinen Erzbischof urkundete, dieser auf dem Wege zum Kaiser oder Papste sich befand. Wie oben gezeigt, nehme ich das letztere an. Denn am Kaiserhofe ist er nicht nachzuweisen. Desgleichen weise ich Mülverstedts Ansicht zurück, daß Burchard auf seiner Reise die päpstliche Bestätigung erlangt hat. M. verlegt deshalb die Urkunde (Reg. aep. Magd., nr. 1023) ins Jahr 1233. Eine Wahlbestätigung vor Abschluß der Untersuchung ist nicht anzunehmen. War eine solche aber schon im November 1233 abgeschlossen, dann lag für Gregor kein Grund vor, die Aufforderung zur Weihe hinauszuschieben. Auf die Erlaubnis vom September 1233 hin (s. o.) hätte Burchard es nicht wagen dürfen, sich „confirmatus“ zu nennen. Stammt die Urkunde (Reg. aep. Magd., nr. 1023) aber aus dem Jahre 1234, dann ist der Titel „confirmatus“ gerechtfertigt. Damit stimmt auch überein, daß Gregor noch am 1. September 1234 (Auvray: nr. 2082) Burchard als „Elekt“ anredet und der Bericht der Gesta (M. S. XIV., S. 421), daß Burchard nie die Weihe empfangen hat.

76. Gesta aep. Magd., M. S. XIV., S. 421, vergl. unten S. 92 ff. die zweite Magdeburger Wahl.

belehnt worden ist, wissen wir nicht. Gründe, ihm diese nicht zu verleihen, lagen nicht vor, denn er war ja, wie wir sahen, am Königshofe eine bekannte Persönlichkeit.

Eichstädt II.[77].

Nur wenige Jahre war es Bischof Heinrich II. vergönnt, an der Spitze der Eichstädter Diözese zu stehen. Wahrscheinlich um die Mitte des Jahres 1232 raffte ihn der Tod hinweg[78]. Es ist schwer, sich von der Neuwahl ein klares Bild zu machen. Die Eichstädter Kirche war, wie

77. Lefflad: Regesten der Bischöfe von Eichstädt, 2. Abtlg., S. 3 ff. — Sax: Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt, I., S. 98 ff.

78. Vergl. die Einleitung für Heinrich II. bei Lefflad, 2. Abtlg., S. 1 ff. Nach dem Bericht des Gundechar (M. S. VII., S. 251) hat Heinrich vier Jahre und neun Monate regiert und ist am 30. Juni 1234 gestorben. Sein Regierungsantritt wäre demnach in den September 1229 gefallen, was nicht möglich ist, weil er bereits am 15. Juni d. J. (Lefflad, nr. 430) geurkundet hat (s. o. S. 49). Auch das Todesjahr stimmt nicht, denn sein Nachfolger Heinrich III. urkundet am 12. Mai 1235 (Lefflad, nr. 453) bereits im 3. Pontifikatsjahr. Je nachdem man nun diese Urkunde an den Anfang oder das Ende des 3. Pontifikatsjahres setzt, ergeben sich für Heinrichs III. Regierungsantritt die beiden Daten: Mai 1232 und Mai 1233. Gegen das Jahr 1234 spricht außerdem eine Urkunde (Lefflad, nr. 438), deren Verfasser sich „Engelhardus Eistetensis ecclesiae canonicus et domini Electi Eistetensis Procurator" nennt mit folgendem Datum „Actum Anagniae pontificatus Gregorii noni anno VI. (VII.)." Gregor IX. weilte in seinem sechsten und siebenten Regierungsjahre zweimal in Anagni, vom 11. August 1232 bis 15. Mai 1233 und vom 25. Juli 1233 bis 1. Oktober 1233. Dieser in der Urkunde erwähnte Bischof von Eichstädt kann nur Heinrich III., unmöglich noch sein Vorgänger sein. Das Jahr 1232 ergibt sich mit Sicherheit aus der Urkunde Gregors IX. (Auvray, nr. 990) vom 3. Dezember 1232, aus welcher wir von einer zwiespältigen Eichstädter Bischofswahl erfahren. Diese Urkunde war weder Lefflad, noch Sax (a. a. O. S. 99), noch Hauck (a. a. O. IV., S. 912) bekannt.

es scheint, unter den letzten Bischöfen sehr heruntergekommen und verarmt, besonders unter Bischof Heinrich I., den seine Pflichten oft an den Königshof geführt hatten[79]. Ein solcher Aufenthalt war natürlich mit nicht unbeträchtlichen Kosten, die der Bischöf aus den Einkünften seiner Diözese bestreiten mußte, verknüpft. So wurden Schulden gemacht, Güter und Regalien der bischöflichen Kirche entfremdet. Auch das sittliche Leben der Eichstädter hohen Geistlichkeit mag infolge der mangelnden bischöflichen Aufsicht verwildert sein. Bei der Neuwahl konnte unter dem Domkapitel keine Einigung erzielt werden. Der eine Teil wählte einen der Ihrigen, den Kanoniker Heinrich von Rabensburg[80]. Die Entscheidung kam durch Appellation in die Hände der Kurie. Hermann war persönlich in Rom erschienen. Heinrich hatte als seinen Sachwalter den Eichstädter Kanoniker Engelhard zum Papste gesandt[81]. Beide Kandidaten behaupteten, rechtmäßig gewählt zu sein. Gregor IX. erhielt von der Sachlage kein klares Bild und beauftragte am 3. Dezember 1232 den Bischof von Würzburg und zwei andere höhere Geistliche mit der Untersuchung

---

79. s. o. S. 49.

80. Auvray: nr. 990. 3. Dezember 1232. Nach Sax (a. a. O. S. 99) ist der Neugewählte, Heinrich, von der staufischen Partei dem Domkapitel aufgedrängt worden. Worauf Sax seine Ansicht stützt, weiß ich nicht. Ein Gegensatz zwischen dem Kapitel von Eichstädt und dem staufischen Hause bestand nicht. Es lag infolgedessen auch kein Grund vor, königlicherseits einen Druck bei der Neubesetzung auf die Domherren auszuüben. Der Zwist des Domkapitels war höchstwahrscheinlich rein lokaler oder persönlicher Natur und wurde wohl noch durch unzufriedene Ministerialen verschärft. Dies ist in anbetracht der oben geschilderten Eichstädter Verhältnisse sehr wahrscheinlich (vergl. auch die 3. Eichstädter Wahl, S. 103 ff.

81. Vergl. Auvray: nr. 990, 3. Dezember 1232; vergl. Lefflad: nr. 438. Hier urkundet Engelhard als Prokurator seines Bischofs in Anagni.

des Wahlstreites. Auch solle Heinrich sich persönlich vor dem päpstlichen Stuhle einfinden[82]. Heinrich gehorchte und erhielt in Rom die Bestätigung durch Gregor IX. Da er die päpstlichen Gebühren nicht bezahlen konnte — so arm war das Bistum —, bürgte für ihn sein Metropolit Siegfried von Mainz[83]. Im Februar 1234 nahm Bischof Heinrich an dem großen königlichen Hoftage zu Frankfurt teil, nicht mehr als Erwählter. Er war also damals schon im Besitz der Regalien und der bischöflichen Weihe[84]. Noch in demselben Jahre, im November, befand er sich an des Kaisers Seite in Italien und erlangte für seine treuen Dienste von diesem die Ungiltigkeitserklärung der unter seinen Vorgängern gemachten Verfügungen, sofern diese gegen den vom Kaiser im Einverständnis mit den Fürsten des Reiches erlassenen Rechtsspruch verstoßen würden. Nach diesem Rechtsspruche durften die Bischöfe von den ihnen vom Reiche verliehenen Regalien ohne königliche Erlaubnis nichts an Dritte veräußern. Außerdem wurde die Vogteigerichtsbarkeit eingeschränkt. Diese Bestimmungen kamen der Eichstädter Kirche besonders zugute, die ja, wie oben erwähnt wurde, unter den letzten Bischöfen so sehr zurückgegangen war[85].

Chiemsee[86].

Durch die Ernennung des Bischofs Rudiger von Chiemsee zum Bischof von Passau[87] wurde eine Neubesetzung des bischöflichen Stuhles in Chiemsee nötig. In diesem

82. Auvray: nr. 990, 3. Dezember 1232.
83. Lefflad: nr. 438. — Sax a. a. O. S. 99.
84. B. F. nr. 4301, 5. Februar 1234.
85. B. F. nr. 2065 und 2066, beide vom November 1234.
86. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 107.
87. s. o. S. 65 ff.

Bistum, das seine eigene Gründung war, übte Erzbischof Ebarhard von Salzburg das uneingeschränkte Ernennungsrecht aus[88]. Er setzte zum Nachfolger Rudigers den Salzburger Dompropst Albert ein[89].

Kammin I.[90].

Kammin war einst 1140 von Papst Innocenz II. als exemtes Bistum gegründet worden[91]. Papst Clemens III. hatte es als solches 1188 bestätigt[92]. Die Metropoliten von Magdeburg und Gnesen zeigten sich damit nicht einverstanden. Der Gnesener Erzbischöf setzte seine Ansprüche durch und erreichte, daß Innocenz III. den Kamminer Bischof ihm unterwarf[93]. Bischof Sigwin von Kammin zog es aber vor, sich dem deutschen Erzbischofe Albrecht von Magdeburg unterzuordnen. Die Kurie war damit zufrieden, sie forderte den Kamminer Bischof, der sich nur zum Schein unterworfen hatte, zum Gehorsam gegen den Erzbischof von Magdeburg auf[94]. Unter Honorius III. gelang es Kammin, sich von der Magdeburger Erzdiözese wieder zu befreien[95]. Jedoch nicht lange erfreute sich Kammin seiner

---

88. Meiller: Reg. aep. Salisb., S. 208, nr. 164, 28. Januar 1215 gestattete Papst Innocenz III. dem Salzburger Metropoliten die Errichtung eines Bischofssitzes in Chiemsee. B. F. nr. 789, 5. April 1215 genehmigt Kaiser Friedrich II. die Gründung des Chiemseer Bistums und verleiht dem Salzburger Erzbischof das Recht, den Inhaber des bischöflichen Stuhles mit den Regalien zu belehnen.

89. Ann. s. Rudb., M. S. IX., S. 786.

90. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 30 ff.

Jaffé-L. nr. 8102, 14. Oktober 1140.

92. Jaffé-L. nr. 16154, 24. Februar 1188.

93. Potth. nr. 2958, 5. Januar 1207.

94. Potth. nr. 5061, 3. Februar 1216.

95. Potth. nr. 5654, 20. März 1217. — Potth. nr. 5833, 15. Juni 1218.

Unabhängigkeit. Erzbischof Albrecht von Magdeburg erreichte von Papst Honorius III. wenige Jahre später Kammins Unterwerfung unter seine Metropolitangewalt[96]. Papst Gregor IX. bestätigte diesen Akt seines Vorgängers[97].

Aber noch mit anderen Gegnern hatten die Bischöfe dieses Bistums zu kämpfen, Hand in Hand mit den Herzögen von Pommern. Dieses Herzogtum mit seinem Bischofssitz schien den brandenburgischen Markgrafen ein begehrenswerter Besitz. Von Westen drängten die Herzöge von Mecklenburg und die Bischöfe von Schwerin. So war die Lage, als 1233 Bischof Konrad II. von Kammin, der dem pommerschen Herzogsgeschlechte angehörte, starb[98]. Im Oktober oder November desselben Jahres fand die Neuwahl statt. Das Domkapitel wählte den Magdeburger Kanoniker Konrad von Salzwedel zu seinem Bischof[99]. Dieser trat durch Verheiratung seines Bruders Jaczo, Vogt von Salzwedel, mit der Schwester der pommerschen Herzöge Dobroslawa mit diesen in verwandtschaftliche Beziehungen[100]. Der Einfluß Brandenburgs spielte bei dieser Wahl mit. Der Gewählte gehörte zwar der Magdeburger Domkirche an, doch hatte das Erzbistum davon keinen Vorteil, da es sich zur Zeit im Gegensatz zu den Askaniern befand[101]. Konrad III. ließ sogleich seine Wahl durch den Kanoniker Theoderich dem Papste mitteilen und ihn um ihre Bestätigung bitten. Dieser Schritt zeigt uns, daß Kammin nach Erzbischof Albrechts Tode seine Selbständigkeitsbestrebungen wieder aufnahm. Am 16. Dezember gleichen

---

96. Potth. nr. 6987, 8. April 1223.
97. Potth. nr. 8224, 1. Juli 1228.
98. Ann. Colbac., M. S. XIX, S. 716.
99. Pommersches U. B., v. Klempin, Stettin 1868 ff., I., nr. 296, 7. Oktober 1233 begegnet uns Konrad von Salzwedel noch als Magdeburger Kanoniker.
100. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 36.
101. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 37.

Jahres beauftragte Papst Gregor IX. die Bischöfe von Merseburg und Meißen, die Wahlprüfung vorzunehmen und bei günstigem Ausfall derselben den Neugewählten nach Ableistung des Gehorsamseides zu bestätigen[102]. Die Prüfung scheint nicht lange Zeit in Anspruch genommen zu haben. Denn wenige Tage später, noch im Dezember, urkundete Konrad III. als Bischof[103]. Da der Kamminer Bischof nicht Reichsfürst war, kann auch von einer Belehnung durch das Reich nicht die Rede sein.

Konstanz[104].

Am 19. Februar 1233 schied Bischof Konrad von Tegerfeld aus dem Leben[105]. Das Domkapitel schritt sogleich zu einer Neuwahl. Diese fiel auf den langjährigen Konstanzer Dompropst Heinrich von Tan[106]. Investitur und Weihe erfolgten gleichfalls wenig später. Am 23. April waren beide bereits vollzogen. An diesem Tage gestattete König Heinrich dem Bischof Heinrich von Konstanz, seinem alten vertrauten Freunde, die Errichtung eines Wochenmarktes in der Vorburg seines Schlosses Meersburg[106*].

---

102. Auvray: nr. 1633, 16. Dezember 1233.

103. Pommersches U. B. I., nr. 301, und Cod. dom. dipl. v. Hesselbach und Kosegarten, Greifswald 1863, nr. 211, Ende 1233.

104. Ladewig: Regesta episcoporum Constantiensium, Innsbruck 1886, I., S. 167 ff.

105. Libri anniv. eccl. mai. Const., M. G. Necr. I., 285. — Necr. Petrish., M. G. Necr. I., 316/317. — Vergl. Ladewig: Reg. nr. 1443, 19. Februar 1233.

106. Cat. ep. Const., M. S. II., S. 39. — Series ep. Const. Zwifalt., M. S. XIII, 325. — Vergl. Ladewig: Reg. nr. 1444. — Ladewig, Reg. nr. 1445, nr. 1446, nr. 1447. In diesen drei Urkunden begegnet uns Heinrich von Tan als „Elekt.“. Sie fallen demnach in den Februar oder März des Jahres 1233.

106*. B. F. nr. 4279, 22. April 1233. — Vochezer (Heinrich I., Bischof von Konstanz, in A. D. B. XI., S. 509 ff.) spricht die sehr

Der neue Bischof war eine bedeutende Persönlichkeit mit staatsmännischen Fähigkeiten, die er des öfteren dem Reiche zur Verfügung stellte[107]. Als Friedrich II. den Thron seiner Väter bestieg, war Heinrich von Tau bereits Dompropst in Konstanz. Als solcher wurde er 1217 königlicher Prtonator[108]. 1220 begleitete er seinen königlichen Herrn zur Kaiserkrönung nach Italien. Friedrich II., der das diplomatische Geschick seines Protonotarius schätzte, sandte diesen und den Bischof von Como mit Beglaubigungsschreiben an Papst Honorius III.[109] voraus. In diesem Schreiben entschuldigte sich der König in demütigen Worten, daß er es im Drang der Geschäfte verabsäumt habe, den Papst sogleich von seinem Eintritt in die Lombardei in Kenntnis gesetzt zu haben. Zugleich teilte er mit, daß er auf dem Wege nach Rom sei. Wahrscheinlich unterhandelten damals die königlichen Gesandten mit Honorius III. über die bevorstehende Kaiserkrönung[110]. 1224 wurde Dompropst Heinrich auch bei dem jungen Königssohn Protonotarius[111]. Erzieher des jungen König Heinrich waren damals noch zwei andere Mitglieder des Hauses Tanne, Schenk Konrad von Wintersettten und Truchseß Eberhard von Waldburg[112]. Sein Amt als Protonotar hatte Heinrich bis im August

---

wahrscheinliche Vermutung aus, daß der Protonotar Heinrich dem königlichen Hofe fernblieb, seitdem König Heinrich mit seinem Vater zerfallen war, durch diese Gunstbezeugung aber der König den mächtigen Bischof auf seine Seite zu ziehen suchte, was jedoch mißlang. Dieser blieb kaisertreu.

107. Vergl. Vochezer: A. D. B. XI., S. 509 ff.

108. B. F. nr. 897, 17. Februar 1217: Per m. Henrici Constantiensis prepositi regalis aule prothon.

109. B. F. nr. 1180, 4. Oktober 1220.

110. Vochezer: a. a. O. S. 510.

111. B. F. nr. 3919, 3. April 1224, erscheint Heinrich zum erstenmal als königlicher Protonotar.

112. B. F. nr. 892 und nr. 897. Februar 1217; hier begegnen uns diese am Hofe Friedrichs II.; vergl. Vochezer: S. 510.

1230 inne[113]. 1227 gelangte er auch in den Besitz der Dompropstei von Augsburg, behielt aber auch die zu Konstanz[114].

Utrecht II.

Bischof Wilbrand enttäuschte die Erwartungen, die man bei seiner Wahl auf ihn gesetzt hatte, nicht[115]. Er rächte den Tod seines Vorgängers an dem Rebellen Rudolf von Kovorde. Dieser wurde bei einer Unterredung mit dem Bischof von dessen Leuten gefangen genommen und trotz Wilbrands Widerspruch gerädert (Juli 1230)[116]. Am 26. Juli 1233 setzte der Tod Wilbrands ereignisreichem Leben ein Ziel[117]. Gegen Ende desselben Jahres fand die Neubesetzung statt. Das Domkapitel wählte Otto III., Grafen von Holland, zu seinem Bischof. Otto III. war der Bruder des Grafen Florentius IV. und der Oheim des Grafen Wilhelm von Holland, des späteren Gegenkönigs von Kaiser Friedrich II. Sein Name beweist genug, um zu wissen, wer die Wahl der Domherren geleitet hat[118]. Im Februar

---

113. B. F. nr. 4215, 9. August 1230 erscheint Heinrich zum letztenmal als Protonotar König Heinrichs.

114. Vergl. Vochezer: a. a. O. S. 510. — Wirtembergisches U. B., Stuttgart 1871, III., S. 264. Hier begegnet uns Heinrich als Protonotar und Propst zu Konstanz und Augsburg. — Vergl. Stälin: Wirtembergische Geschichte, Stuttgart-Tübingen 1844 ff., II., S. 610, § 38, Reichsdienstmannen von Tanne, Waldburg, Winterstetten, Schmalneck-Winterstetten. — Bischof Heinrich gehörte zum Reichsministerialengeschlecht derer von Tanne (Oberamt Waldsee). Fälschlich zählte man zu diesem Geschlechte Bischof Konrad von Speyer (vergl. oben S. 73, Anm. 58).

115. Vergl. die erste Utrechter Bistumsbesetzung, S. 29 ff.

116. Winkelmann, Jahrbücher, II., S. 224 f.

117. Chron. reg. Col., M. G. Scr. rer. Germ., S. 265. — Necr. Egm. in v. d. Bergh: Oorkondenbook van Holland en Zeeland, I., S. 334.

118. Vergl. Teil 1, S. 52, Anm. 3.

1234 stellte er sich auf dem Hoftage zu Frankfurt seinem königlichen Herrn vor und empfing hier wahrscheinlich die Belehnung mit den Regalien[119]. Welches kirchliche Amt Otto III. zur Zeit seiner Wahl innehatte, wissen wir nicht, doch war er noch nicht im Besitze der Priesterweihe[120]. Da er nicht vom Papste postuliert wurde, ist anzunehmen, daß er mindestens die Würde eines Diakons besaß. Daß ihn Gregor IX. als rechtmäßig erwählt ansah, geht aus einer Urkunde vom 25. November 1234 hervor, in der dieser den Erwählten von Utrecht auffordert, zum Schutze der Kirche mit 200 Mann nach Italien zu ziehen[121]. Im April 1235 beauftrage Gregor IX. die Bischöfe von Lüttich, Münster und Osnabrück, an Otto III. die Weihe zu vollziehen. Der Kölner Erzbischof durfte als Exkommunizierter diesen Weiheakt nicht an seinem Suffragan vornehmen. Der päpstliche Befehl wurde nicht ausgeführt; aus welchen Gründen wissen wir nicht. Otto III. übte auch ohne Weihe bischöfliche Rechte aus. Wenn er auch friedliebender als sein Vorgänger war, so blieben doch auch ihm nicht Kämpfe mit aufrührerischen Vasallen in Salland und Drenthe erspart. Im Inneren suchte er die finanzielle Lage seines Bistums durch Tilgung der unter seinem Vorgänger infolge der Kriege gemachten Schulden zu heben[123].

Nach acht Jahren endlich — Papst Gregor IX. war schon seit drei Jahren tot — beauftragte Papst Innocenz IV. im Dezember 1244 Erzbischof Konrad von Köln, am Erwählten von Utrecht zuerst die Priester-, dann die Bischofs-

---

119. B. F. nr. 4302, 6. Februar 1234.

120. Vergl. Berger: Reg. d'Innocent IV., I nr. 864, S. 144, 22. Dezember 1244.

121. Bullarium Trajectense, v. Gisb. Brom, Haga Comitis 1892, I., nr. 142.

122. Auvray: nr. 2522, 19. April 1235.

123. P. L. Müller: Otto III., Bischof von Utrecht, in A. D. B., XXIV., S. 729 f.

weihe zu vollziehen, widrigenfalls mit Kirchenstrafen gegen ihn einzuschreiten[124]. Diesmal wurde der päpstliche Auftrag ausgeführt. Seit dem Jahre 1245 heißt Otto nicht mehr Erwählter[125]. An seiner kaiserfreundlichen Haltung änderte die vom kaiserfeindlichen Kölner Metropoliten vollzogene Weihe nichts. Im Sommer 1246 drohte ihm der Legat Philipp mit Absetzung. Doch kam es nicht dazu. Als Innocenz IV. seinen Neffen Wilhelm von Holland als deutschen Gegenkönig aufstellte, fiel Otto vom Kaiser ab, da er von jenem mehr Gewinn für sein Bistum erhoffte[126].

Chur I.[127].

Am 25. August 1233 fiel Bischof Berthold von Helfenstein auf seinem Schlosse Reams durch die Mörderhände Rudolfs von Greifenstein und seiner Genossen[128]. Den

124. Berger: nr. 864, 22. Dezember 1244.

125. Bullarium Trajectense, I., nr. 156, 1. Februar 1245 redet ihn der Papst noch einmal als „Elekt" an.

126 Vergl. Aldinger: Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV., S. 116.

127. J. G. Mayer: Geschichte des Bistums Chur, 1907, S. 324 ff.

128. Ann. Marbac., M.G. Scr. rer. Germ., S. 95. — v. Jnvalt: Necr. Curiense, Chur 1867, S. 84. Den Namen des Mörders Rudolf von Greifenstein kennen wir aus einer päpstlichen Urkunde vom 28. Juli 1235 (B. F. nr. 7090, Auvray nr. 2699). In dieser Urkunde beauftragt Gregor IX. den Bischof von Como, den Mördern, die sich an ihn um Absolution gewandt hatten, den Eid abzunehmen, an dem nächsten Kreuzzuge teilzunehmen und solange im Heiligen Lande gegen die Ungläubigen zu kämpfen, bis ein ausdrücklicher päpstlicher Befehl sie zurückriefe, widrigenfalls würden sie exkommuniziert werden und würde über die Gegend, wo sie auch immer sein würden, das Interdikt verhängt werden. Rudolf von Greifenstein traf, als er seinen Eid nicht hielt, die Strafe der Exkommunikation. Durch den Bischof von Como bat er den Papst um Aufhebung derselben, da es ihm bisher nicht möglich gewesen sei, einen Zug zum Schutze des Heiligen Grabes zu unternehmen.

Churer Bischofssitz bestieg nach ordnungsgemäßer Wahl Ulrich von Kyburg. Der Neugewählte war ein Graf von Kyburg, durch seine Mutter Anna von Zähringen mit dem staufischen Hause verwandt. Seine Schwester war die Gemahlin des Grafen Albert von Habsburg und wurde die Mutter des ersten deutschen Königs aus diesem Hause[129]. Ulrich, Domherr zu Basel, wurde 1231 Propst von Beromünster; am 25. Mai desselben Jahres bestätigte König Heinrich ihn, seinen lieben Verwandten, in seiner neuen Würde[130]. Wegen seiner Tüchtigkeit wurde er dem Bischof Berthold I. von Chur als Coadjutor beigegeben. Ulrichs Wahl erhielt die Bestätigung des Mainzer Metropoliten[131]. Auf Friedrichs II. Vermittlung hin gestattete der Papst dem Neugewählten wegen Ueberschuldung seines Bistums, die Einkünfte aus seinen Benefizien weiter zu beziehen[132].

Ueber den Zeitpunkt der Investitur und Weihe sind wir auf Vermutungen angewiesen. Nicht allzu lange nach seiner Wahl wird Ulrich von Kyburg beim Kaiser um die Belehnung mit den Regalien nachgesucht haben, zur selben Zeit ihn auch gebeten haben, vom Papste die oben erwähnte

---

Daraufhin verlängerte ihm am 23. Dezember 1237 Gregor IX. den Termin zum Antritt einer Kreuzfahrt bis zum Feste des Heiligen Johannes (B. F. nr. 7186, M. G. Ep. pont. I., S. 617). Dann hören wir von dieser Angelegenheit nichts mehr.

129. Mayer: a. a. O. S. 235. — P. A. Eichhorn: Ep. Curiensis in Rhaetia, 1797, Germ. sacra, I., S. 90 ff.

130. Vergl. B. F. nr. 4200, 25. Mai 1231. Nach Eichhorn war Ulrich, bevor er Coadjutor in Chur wurde, Mönch im Kloster Einsiedeln. Nach Mayd: (a a. O. S. 236) ist dies unmöglich, da Ulrich als Mönch auf seine Benefizien hätte verzichten müssen, er aber bei seinem Bischofsantritt noch in ihrem Besitz war, nach der päpstlichen Urkunde vom 13. Juli 1234. (B. F. nr. 2048b.)

131. Vergl. B. F. nr. 2048 b, Auvray nr. 2008, = v. Mohr: Cod. dipl. ad historiam Raeticam, Chur 1848 ff., I., S. 322, nr. 211, 13. Juli 1234.

132. Vergl. B. F. nr. 2048 b, 13. Juli 1234. In dieser Urkunde heißt Ulrich noch Elekt.

Erlaubnis zu erwirken. Die zweite Bitte hat Friedrich II. erfüllt, die erste abzuschlagen lag kein Grund vor. Die Investitur wird also um die Mitte des Jahres 1234 erfolgt sein. In der Urkunde vom 13. Juli 1234, in welcher der Papst Ulrich von Chur die Nutznießung seiner früheren Benefizien erlaubt, heißt dieser noch Erwählter. Er ist also damals noch nicht geweiht. Jedoch kann man wohl annehmen, daß die Weihe bald darauf erfolgt ist. Zum erstenmal und zum letztenmal als Bischof begegnen wir Ulrich erst am 8. März 1237, wenige Monate vor seinem Tode[133].

Kurland[134].

Der schon öfters erwähnte Cisterziensermönch Balduin von Alna[135] stellte während seines Aufenthaltes in Livland, wohin ihn der päpstliche Legat Otto von S. Nicolaus geschickt hatte[136], auf Grund von Verträgen mit den Kuren, deren Land direkt unter die päpstliche Oberhoheit; diese versprachen den von der Kurie eingesetzten Bischof anzuerkennen[137]. Riga erkannte die Abmachungen Balduins jedoch nicht an[138]. Nachdem dann aber Balduin zum Bischof von Semgallen ernannt worden war (Januar 1232)[139], übertrug ihm

---

133. v. Mohr: a. a. O. S. 324, nr. 213, 8. März 1237. Nach Mayer (a. a. O. S. 237) fand Ulrichs Weihe am 14. März 1237 statt. Als Quelle zitiert er die Annales Erphord. M. S. XVI., S. 352. Dieses Zitat ist jedoch falsch. Woher Mayer diese Nachricht hat, habe ich nicht nachprüfen können, halte sie aber für falsch, wie aus meinen obigen Darlegungen hervorgeht.

134. Schonebohm: Die Besetzung der livländischen Bistümer, S. 354 ff. — Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 132.

135. s. o. S. 71.

136. Chron. Albr., M. S. XXIII, S. 930.

137. Livl. U. B. I., nr. 103, Sp. 134, 28. Dezember 1229, und Livl. U. B. I., nr. 104, Sp. 136, 17. Januar 1230.

138. Livl. U. B. I., nr. 109, Sp. 144, 9. August 1231. Nach dieser Urkunde gibt Bischof Nicolaus von Riga den Bürgern von Riga den dritten Teil von Oesel, Kurland und Semgallen zu Lehen.

139. s. o. S. 71.

Papst Gregor IX. am 3. Februar 1232 Kurland auf Lebenszeit[140]. Am 9. Februar 1234 enthob ihn der Papst seiner Legatenbefugnisse[141]. Damit verlor er auch Kurland. An seine Stelle trat Wilhelm von Modena. Dieser investierte wahrscheinlich zu gleicher Zeit wie den Bischof von Oesel im September 1234 Engelbert zum Bischof von Kurland[142].

Oesel[143].

Am 10. September 1234 ernannte der päpstliche Legat Wilhelm von Modena den Predigerbruder Heinrich zum Bischof von Oesel[144]. Aus der Ernennungsurkunde geht hervor, daß man die Ernennung Bischof Gottfrieds durch Albert von Riga als nicht bestehend ansah. Am 10. November 1234 erklärte Wilhelm von Modena alle von Bischof Gottfried getroffenen Verfügungen für ungültig und gestattete dem neuen Bischof Heinrich die Errichtung einer Kathedralkirche und eines Kapitels[145].

Worms.

Worms gehörte zu den Städten, die treu zum deutschen Königshause standen. Hier bestand auch kein Gegensatz zwischen bischöflichen und städtischen Interessen. Gern

---

140. Livl. U. B. I., nr. 119 und 120, Sp. 156, 3. Februar 1232.

141. Auvray: nr. 1818, 9. Februar 1234.

142. v. Bunge: Weihbischöfe, S. 68, Anm. 285. — B. F. W., nr. 10168 = Livl. U. B. I., nr. 181, Sp. 237, 7. Februar 1245. In dieser Urkunde erwähnt Wilhelm von Modena, daß er in Kurland den Bischof eingesetzt hat.

143. Schonebohm: a. a. O. S. 343. — Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 132 und 143, Anm. 100.

144. B. F. nr. 10141, 10. September 1234.

145. B. F. nr. 10142, 10. November 1234. Aus dieser Urkunde ersehen wir, daß nach des Legaten Bericht Gottfried nie in das Bistum Oesel gekommen und nach wenigen Monaten wieder zurückgetreten ist.

kehrten deshalb die deutschen Könige in dieser Stadt ein. Viele wichtige Beschlüsse wurden in ihr auf Reichstagen und Reichssynoden gefaßt. Hier verkündete 1231 König Heinrich das Privileg zugunsten der Fürsten. Der zu dieser Zeit in Worms regierende Bischof Heinrich, Graf von Saarbrücken, betrachtete sich in erster Linie als Reichsfürst. Ihm begegnen wir sehr häufig am Hofe König Heinrichs[146]. Eingriffe der vom Papst begünstigten Predigerbrüder in sein Amt wies er energisch zurück und geriet dadurch in Gegensatz zur Kurie[147].

Am 12. September 1234 schied Bischof Heinrich aus dem Leben[148]. Einstimmig wählte im nächsten Monat das Domkapitel den Domdekan Landolf von Hoheneck zu seinem Bischof[149]. Den Gewählten bestätigte Erzbischof Siegfried von Mainz[150]. Anfang November begab sich Landolf nach Eßlingen, wo König Heinrich Hof hielt, hier empfing er die Belehnung mit den Regalien[151]. Um ihn noch mehr an sich zu fesseln, erweiterte der König dessen Rechte über die Stadt Worms. Dadurch daß Landolf sich auf die Seite des aufständischen Königssohnes stellte, brachte er sich in eine mißliche und schiefe Lage. Er geriet sowohl in Kampf mit seinen Bürgern, die eine Schmälerung ihrer Rechte

---

146. B. F. nr. 4052, nr. 4092, nr. 4108, nr. 4125, nr. 4180, nr. 4195 u. a. m.

147. B. F. nr. 6847, 13. April 1231, Auvray: nr. 640, 13. April 1231.

148. Ann. Wormat., M. S. XVII., S. 43. — Vergl. Necr. Wimpinense, das als Todestag den 24. IX. nennt. S. Schannat: Episc. Wormat., 1734, I., S. 371.

149. Ann. Wormat., M. S. XVII, S. 43. — Vergl. B. F. nr. 4355 a, Oktober 1234.

150. Ann. Wormat., M. S. XVII., S. 43.

151. Ann. Wormat., M. S. XVII, S. 43. Nach B. F., nr. 4355 a, Oktober 1234, fand die Belehnung noch im Oktober in Hagenau statt. In Eßlingen weilte König Heinrich vom 1. XI. ab (B. F. nr. 4356 ff.).

selbstverständlich auf die Gegenseite trieb, als auch mit dem Kaiser und dem Papste. König Heinrich belagerte Worms, das ihm die Tore verschlossen hatte. Beim Herannahen des Kaisers gab er die Belagerung auf. Im Iuni 1235 unterwarf er sich seinem Vater[152]. Anfang Juli, am S. Ulrichstage, hielt Friedrich II. seinen feierlichen Einzug in die Stadt Worms, empfangen von zwölf Bischöfen, unter denen auch der neugewählte Landolf sich befand[153]. Trotz Bitten der Wormser Bürger, die sich mit ihrem Bischof bereits wieder ausgesöhnt hatten, wies der Kaiser ihn von seinem Hofe. Daraufhin eilte Landolf zusammen mit den Bischöfen von Würzburg und Augsburg und dem Abt von Fulda, die sich gleichfalls wegen ihrer Anhänglichkeit an König Heinrich die kaiserliche und päpstliche Ungnade zugezogen hatten, nach Rom[154]. Am 24. September 1235 hatte Papst Gregor IX. auf Veranlassung des Kaisers die Bischöfe von Regensburg und Hildesheim beauftragt, gegen die oben genannten geistlichen Fürsten von Würzburg, Augsburg und Fulda und gegen Landolf von Worms die Untersuchung einzuleiten und sie vor den päpstlichen Stuhl zu laden[155]. Die Untersuchung nahm keinen Fortgang, dagegen erschienen die Geladenen in Rom und erlangten dadurch die Verzeihung Gregors[156]. Wahrscheinlich zürnte auch der Kaiser nicht

---

152. Vergl. B. F., nr. 2098 a, Juni 1235.

153. Vergl. B. F. nr. 2098 b, 4. Juli 1235.

154. Annal. Wormat., M. S. XVII., S. 43 f. Bereits am 13. März 1235 hatten die Bischöfe von Regensburg und Hildesheim den päpstlichen Auftrag erhalten, die Bischöfe von Würzburg und Augsburg und den Abt von Fulda vor die Kurie zu laden und alle dem aufrührerischen Königssohne gegen den Kaiser geschworenen Eide für nichtig zu erklären (B. F. nr. 7071). Als diesem Befehle nicht Folge gegeben wurde, wiederholte ihn am 24. September der Papst, indem er ihn noch auf Landolf v. Worms ausdehnte (B. F. nr. 7104).

155. B. F. nr. 7104, 24. September 1235.

156. Vergl. B. F. nr. 7142, 5. Mai 1236. — Nach den Wormser Annalen (a. a. O.) gehörte zu den nach Rom geladenen Bischöfen

länger. Neue Aufgaben, die Bestrafung der Lombarden, die mit seinem Sohne verräterische Verbindungen angeknüpft hatten, riefen ihn nach Italien.

Am 5. Mai 1236 gestattete Papst Gregor dem Erzbischofe Siegfried von Mainz auf dessen Bitten an dem Erwählten von Worms die bischöfliche Weihe zu vollziehen[157]. Die Erteilung der Konsekration scheint sich dann aber doch noch in die Länge gezogen zu haben. In der Urkunde nämlich vom 20. September 1236, in der Papst Gregor Landolf von Worms unter anderem die Einführung des Cisterzienserordens in seine Diözese gestattete, redete er ihn noch mit „Elekt" an[158]. Wann die Weihe erfolgte, wissen wir nicht. Im Oktober 1237 weilte Bischof Landolf als einziger deutscher Fürst im kaiserlichen Lager vor Mantua[159]. Vielleicht hatte der Kaiser dessen Teilnahme am italienischen Feldzuge als Voraussetzung für seine Begnadigung verlangt.

Magdeburg II[160].

Wie bereits erwähnt wurde, raffte den Erzbischof Burchard auf einer Pilgerreise ins Heilige Land im Frühjahr 1235 in Konstantinopel der Tod hinweg, noch vor Empfang der erzbischöflichen Weihe. In der oströmischen Kaiserstadt liegt er wahrscheinlich auch begraben[161]. Am 31. Mai

---

auch Konrad von Speyer, was jedoch auf einer Verwechslung mit Siboto von Augsburg beruht (vergl. B. F. nr. 2140, März 1236).

157. B. F. nr. 7142, 5. Mai 1236.

158. Auvray: nr. 3336, 20. September 1236.

159. Vergl. B. F. nr. 2281, 1. Oktober 1237.

160. Mülverstedt: Reg. aep. Magd. II., S. 477 ff. — J. Schäfers: Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe, S. 44 ff.

161. Die Angaben über das Todesdatum schwanken. Necr. s. Maur. in Würdtwein: Subs. dipl. X., S. 408, hat als Todestag den 8. Februar; Necr. Hildesheimense in Leibniz: Scr. rer. Brunsw. I., S. 761 den 3. April; das Necrolog des Klosters Wöltingrode in Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1851, S. 59 den 18. April Necr. Magd. in Neuen Mitteilungen X., S. 266 den 13. Mai, Necr.

1235 erkor das Domkapitel Wilbrand von Kevernburg, der schon seit vielen Jahren die Magdeburger Dompropstei inne hatte, zu seinem Erzbischof[162]. Dieser Dompropst Wilbrand ist uns bereits als Vikar des verstorbenen Metropoliten Burchard begegnet, als dieser zur Bestätigung seiner Wahl an der Kurie weilte[163]. Der Neugewählte war der Sohn des Grafen Günther von Kevernburg und seiner Gemahlin Adelheid, Tochter des Grafen Wilbrand von Hallermund und ein Halbbruder des Erzbischofs Albrechts II. von Magdeburg[164]. Am 9. Juni urkundete Wilbrand zum erstenmale und zwar als Dompropst und Erwählter von Magdeburg[165]. Im August desselben Jahres nahm er an dem glanzvollen Reichstag, den Kaiser Friedrich II. zu Mainz hielt, teil. Noch finden wir ihn hier als „Elekt" unter den Zeugen[166]. Um die Bestätigung des Papstes zu erlangen, eilte Wilbrand im November an den päpstlichen Hof, der sich zur Zeit in Viterbo aufhielt. Am 25. dieses Monats weihte ihn der Papst eigenhändig[167]. Nicht viel später

monast. novi operis Hallensis in M. G. Bl. II., S. 165 den 20. Mai. Schäfers entscheidet sich für das erste Datum (S. 44 a. a. O.) vgl. M. G. Bl. II., S. 72 ff. Mülverstedts Aufsatz: Zur Chronologie der Magd. Erzbischöfe Albrecht II. und Burch. I. Dieser entscheidet sich gleichfalls für den 8. Februar (a. a. O. S. 84). Hanck (a. a. O. IV., S. 929) hält den 3. April für richtig. Eubel (a. a. O. S. 335) entscheidet sich dagegen ebenfalls für den 8. Februar.

162. Excerpt. Chr. Brandenb. ed. Heinemann in Märkische Forschungen Bd. IX. (1865) S. 30. Cat. ep. Magd., M. S. XXV., S. 486. — Gesta aep. Magd., M. S. XIV., S. 422; fälschlich als Jahr 1236.

163. Reg. aep. Magd. II. nr. 993, 7. Oktober 1233.

164. Vgl. Schäfers: a. a. O. S. 44.

165. Reg. aep. Magd. II. nr. 1040, 9. Juni 1235 = v. Dreyhaupt: Pagus Neletici et Nudzici oder ausführliche dipl. hist. Beschreibung des Saalkreises, 1. Bd. Halle 1755, S. 814 nr. 240.

166. 3 F. nr. 2104, August 1235. Nach Mülverstedt (Reg. aep. Magd. II. nr. 1045) weilte Wilbrand im August 1235 im kaiserlichen Lager vor Brescia. Diese Nachricht ist falsch, da der Kaiser zu dieser Zeit in Mainz Hof hielt.

167. Cat. aep. Magd., M. S. XXV. 486. Nach Exc. chr. Bran-

wird ihm Gregor das Pallium verliehen haben. In einem Briefe vom 19. Dezember 1235 an die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim spricht der Papst vom „Erzbischof" Wilbrand[168]. Mit zahlreichen päpstlichen Geleitsbriefen versehen, kehrte Erzbischof Wilbrand gegen Ende des Jahres nach Deutschland zurück[169]. Im März 1236 hielt er seinen Einzug in seine Metropole. Aus diesem Monat stammt die erste von ihm als „Erzbischof" ausgestellte Urkunde[170]. Wann Wilbrand vom Reiche die Belehnung mit den Regalien empfing, wissen wir nicht, vielleicht schon auf dem Mainzer Reichstage.

Ratzeburg III[171].

Im Dezember 1235 erfolgte der Tod des Bischofs Gottschalk[172]. Zu Beginn des folgenden Jahres fand die Neubesetzung statt. Die Wahl des Domkapitels fiel auf den Domkanoniker Peter[173]. Im März 1236 erschien er am kaiserlichen Hofe zu Hagenau und empfing hier die Belehnung mit den Regalien[174]. Auf seinen Wunsch nahm der Kaiser ihn, seine Nachfolger, das Kapitel und alle Rechte und Besitzungen der Ratzeburger Kirche in seinen

---

denb. (a. a. O. S. 30) wurde Wilbrand fälschlich vom Propste konsekriert.

168. Reg. aep. Magd. II. nr. 1047. Nach den Gesta (a. a. O. S. 422) empfing Wilbrand das Pallium von Papst Honorius III., der jedoch schon 1227 gestorben war.

169. Reg. aep. Magd. II. nr. 1048—1051, 22./23. Dezember 1235.

170. U. B. der Stadt Magdeburg v. G. Hertel, Halle 1892 ff. (Geschquell. d. Prov. Sachsen), I., S. 50, nr. 97, 23. März 1236.

171. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 20.

172. Mekl: U. B. v. Verein für Meklenb. Geschichte, Schwerin 1863, I., S. 438, nr. 441, 2. XII. 1235 urkundet Bischof Gottschalk zum letzenmale.

173. Ann. Stad., M. S. XVI., S. 362 f.

174. Vergl. B. F. nr. 2140, März 1236.

und des Reiches besonderen Schutz[175]. Als Friedrich II. dem Bischof Peter diese Urkunde im März 1236 in Hagenau ausstellte, war dieser, nach dem Wortlaut der Urkunde zu schließen, schon im Besitz der Weihe[176].

Diese Neubesetzung interessiert uns besonders dadurch, daß aus ihr unzweifelhaft hervorgeht, daß Ratzeburg damals wieder reichsunmittelbar war.

Ratzeburg IV[177].

Kurze Zeit nachher, noch im Jahre 1236, nahm der Tod dem Bischof Peter den Krummstab wieder aus der Hand. Ueber die Wahl seines Nachfolgers Ludolf ist nichts bekannt. Vor seiner Wahl bekleidete Ludolf das Amt eines Stiftskämmerers[178]. Am Hofe der Staufer begegnen wir ihm in unserer Zeit nicht.

Halberstadt I.

Am 5. März 1236 starb Bischof Friedrich II. von Kirchberg[179]. Zu seinem Nachfolger wählte das Domkapitel den Halberstädter Domherrn und Propst von Walbeck Ludolf, aus dem Grafengeschlechte von Schladen, das südlich von Wolfenbüttel begütert war[180]. Am 24. Juli 1236 urkundete

---

175. B. F. nr. 2140 = Mekl. U. B. I., nr. 448, S. 444.

176. B. F. nr. 2140.

177. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 20.

178. Ann. Stad., M. S. XVI., S. 363.

179. Schmidt: U. B. des Hochstifts Halberstadt, Leipzig 1883, (Publ. a. d. Preuß. Staatsarchiv.). I., S. 578, nr. 653 nach Lib. de div. ord. Halb.: memoria Frederici episcopi peragitur post Mathie decem diebus. Sächs. Weltchronik: cap. 381, S. 251.

180. U. B. Hochstift Halb. nr. 645, S. 572, 15. September 1235 begegnet uns Ludolf als Propst von Walbeck unter den Zeugen dieser Urkunde; vergl. Simon: a. a. O. S. 74. — B. F. nr. 7157. Gregor IX. schreibt an den Magdeburger Erzbischof wegen Ludolfs Wahl zum Bischof von Halberstadt, über welche zwischen dem Halberstädter Domkapitel und der Kirche von Jericho ein Streit entstanden sei,

Ludolf zum erstenmale, noch als „Elekt“[181]. Am 10. Mai 1237 empfing er zusammen mit dem neugewählten Prager Bischof von seinem Metropoliten Siegfried von Mainz unter Assistenz der Bischöfe von Merseburg und Havelberg und Peregrins von Prag in Erfurt die bischöfliche Weihe. Von weltlichen Fürsten war bei dieser Feier der Landgraf Hermann von Thüringen zugegen[182]. Wann er die Belehnung

---

weil diese zu Unrecht von der Bischofswahl ausgeschlossen worden sei, und teilt ihm mit, daß er für den Halberstädter Bischofsstuhl den Magdeburger Domdekan G. bestimmt, ihn bereits konfirmiert und konsekriert habe, und befiehlt ihm, dafür zu sorgen, daß dieser in den Besitz des Bistums auch wirklich gelange. — Diese Urkunde hat B. F. aus der Sächs. Summa (Quellen und Erörterungen IXa., 284 f.). Es handelt sich jedoch hierbei um eine willkürliche Uebertragung der Brandenburgischen Verhältnisse auf Halberstädtische. Derartige Uebertragungen und Namensänderungen sind in Briefstellern nicht selten. Diese Urkunde ist also bei B. F. zu streichen. In Brandenburg kam es 1221 bei der Neubesetzung dieses Bistums zum Streit zwischen dem dortigen Domkapitel und den Chorherren von Leitzkau, den Honorius III. zugunsten des Kapitelkandidaten entschied. (Vergl. Krabbo: Die brandenburg. Bischofswahl im Jahre 1221 in Forschungen. Bd. 17, S. 1 ff.)

181. U. B. des Hochstifts Halb. II., S. 1, nr. 654.

182. Ann. Erphord. fr. praed. in Mon. Erphesf., M. S. rer. Germ. S. 92. — Schmidt (Zur Chronologie der Halberstädter Bischöfe in Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterstumskunde 1876, S. 35 ff.) verlegt den Tag der Weihe vor den 25. März 1237 und beruft sich dabei auf eine Urkunde von diesem Datum, in der Ludolf als „episcopus“ „anno consecrationis primo“ urkundet (U. B. Hochst. Halb. II., nr. 658, S. 3 f.). Dies kann für uns jedoch nicht maßgebend sein, weil Ludolf uns bereits im Januar 1237 zweimal als „Bischof“ begegnet (U. B. der Stadt Halberstadt v. G. Schmidt, Halle 1878, [Geschquell. der Prov. Sachsen] I., S. 589 nr. XIII. und ebenda nr. 34 vom 4. und 11. Januar). In einer Urkunde vom 4. März 1237 heißt er „electus et confirmatus“, „im ersten Jahr der Wahl“. Die Zählung nach Konsekrationsjahren ist nicht üblich, begegnet uns auch bei Bischof Ludolf nur noch zweimal am 16. Juni 1237 und 25. März 1238, beide Male urkundet er „anno consecrationis primo“ (U. B. Hochst. Halb. II., nr. 662, S. 6

mit den Regalien empfing, wissen wir nicht. Am Hofe der Staufer ist er nicht nachzuweisen[183].

Prag II[184].

Im August 1236 schied Bischof Johannes aus dem Leben[185]. Die Neuwahl fiel auf den Prager Scholastikus Bernhard. Diesen bestätigten im Auftrage des Erzbischofs Siegfried von Mainz drei Erfurter Geistliche[186]. Am 10. Mai 1237 traf Siegfried von Mainz auf seiner Rückreise von Wien in Erfurt ein und vollzog an Bernhard von Prag und Ludolf von Halberstadt unter Beistand der Bischöfe von Merseburg und Havelberg und Peregrins von Prag die Bischofsweihe[187].

---

und nr. 671, S. 10). Wenn man den Zeitpunkt der Weihe vor den 25. März 1237 legt, dann muß man bei der letzten Urkunde „anno consecrationis secundo" erwarten. Sonst zählt Bischof Ludolf wie allgemein üblich nach Pontifikatsjahren aber nicht immer folgerichtig. Auf diese Widersprüche hat Schmidt im oben erwähnten Aufsatz bereits aufmerksam gemacht. Den Bericht der Erfurter Annalen über die Weihe Bischof Ludolfs scheint Schmidt nicht gekannt zu haben.

183. Bald nach Ludolfs Regierungsantritt brach eine Fehde mit den Brandenburgischen Markgrafen aus, die seine Teilnahme an der Reichspolitik unmöglich machte.

184. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 79 ff.

185. Canon. Prag. Cont. Cosmae, M. S. IX., S. 171. — Monumenta Erphesf., M. G. Scr. rer. Germ. S. 92.

186. Monumenta Erphesf., M. G. Scr. rer. Germ., S. 92.

187. Monumenta Erphesf., M. G. Scr. rer. Germ., S. 92 = Ann. Erph. fr. praed. — Interessant ist besonders die Anwesenheit Peregrins. Als 1224 Bischof Andreas von Prag als politischer Verbannter in Rom gestorben war, hatte Papst Honorius III. die Neubesetzung in die Hand genommen. Bevor jedoch seine Anweisungen für die Neuwahl in Prag eingetroffen waren, hatte das Domkapitel bereits Peregrin gewählt und Siegfried von Mainz diesen geweiht. Honorius III. lud Peregrin vor den päpstlichen Stuhl. Dieser aber zog es vor, sein Amt in die Hände des Legaten Konrad von Porto, der damals in Deutschland weilte, niederzulegen. (Vergl. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 76 f.) Diese Ereignisse hängen mit den

Die Investitur mit den Regalien stand dem Könige von Böhmen zu. Wann sie erfolgte, ist unbekannt.

Minden.

Am 26. Juni raffte Bischof Konrad der Tod hinweg[188]. Ueber die Wahl seines Nachfolgers Wilhelm ist nichts bekannt. Wahrscheinlich fand sie erst im Juni 1237 statt, doch ist nicht ersichtlich, was sie so lange verzögert haben könnte[189]. Auch über Investitur und Weihe wissen wir nichts. Am Hofe der Staufer begegnen wir ihm nicht.

Speyer II[190].

Am Heiligen Abend vor Weihnachten 1236 schied

---

damaligen Rivalitätskämpfen zwischen der Krone Böhmens und dem Mainzer Erzbistum, die die Kurie geschickt zur Erhöhung ihres Einflusses auf das Prager Bistum benutzte, zusammen (vergl. Prag I, S. 26 ff.).

188. Chr. ep. Mindensium in Struvio: Rer. Germ. Scr. (1726) III., S. 814. — Chr. Mindense in Meibom: Scr. rer. Germ. (1688) I., S. 564 u. 565. — Necr. Visb. in Böhmer, Fontes IV., S. 497, hat den 23. Mai als Todestag. — Nach Chr. ep. Mind. in Leibniz: Script. rer. Braunsw. II., S. 182, starb Konrad ebenfalls im Mai 1236. Dieser urkundete jedoch noch am 30. Mai 1236. (Westfäl. U. B. VI., Urkunden des Bist. Minden v. Hoogeweg, Münster 1898, S. 81, nr. 298.)

189. Aus den in Anm. 188 erwähnten Mindenschen Quellen erfahren wir nur den Namen und die Zahl der Regierungsjahre des neuen Bischofs. Im Juni 1238 urkundet Wilhelm noch im ersten Pontifikatsjahre (Westfäl. U. B. VI., S. 85, nr. 313, vergl. Hauck IV., S. 920). Hoyer (U. B. v. W. v. Hodenberg, Hannover 1848, Abt. 2—8 und Register S. 167), Holscher (Beschreibung des vormaligen Bistums Minden, 1877, S. 387), Mooyer (Onomastikon chronographikon hierarchiae, Minden 1854, S. 70) nennen als Regierungsantritt Wilhelms den 11. Juli bezw. August 1236, ihnen folgen Gams (a. a. O. S. 294) und Eubel (a. a. O. S. 358). Worauf sie dieses Datum stützen, weiß ich nicht.

190. Remling: Geschichte der Bischöfe von Speyer. 1. Bd. S. 470 f.

Bischof Konrad IV. aus dem Leben[191]. Mit ihm starb ein treuer Anhänger Kaiser Friedrichs II., dem wir auf Reichs- und Hoftagen oft begegnen. Mitte 1235 weilte er nach König Heinrichs Unterwerfung in Worms zum Empfang seines kaiserlichen Herrn. Im August gleichen Jahres nahm er an dem prunkvollen Reichstage zu Mainz teil[192]. Im März des nächsten Jahres treffen wir ihn als Zeugen in der Urkunde, die der Kaiser zugunsten des Bischofs Peter von Ratzeburg ausstellte[193].

Am 21. Januar 1237, am Tage der heiligen Jungfrau und Märtyrerin Agnes, trat das Domkapitel zur Neuwahl zusammen und erkor den Domherrn Konrad zu seinem Bischof[194]. Dieser entstammte dem Geschlechte der Grafen von Eberstein, das im Murgtale oberhalb Rastatt reiche Besitzungen und sich durch Schenkungen um die Speyerer Kirche sehr verdient gemacht hatte[195]. Das heilige Pfingstfest feierte in diesem Jahre 1237 der Kaiser in der treuen Bischofsstadt Speyer. An diesem Feste zelebrierte Bischof Landolf von Worms im Dome das feierliche Hochamt[196]. Hier ließ Friedrich II. sich von den deutschen Fürsten und Prälaten die Wahl seines Sohnes Konrad zum deutschen König bestätigen[197]. Hier empfing wahrscheinlich der neuge-

---

191. Vergl. Remling: a. a. O. S. 470, Anm. 1138. Das Totenbuch des Speyerer Domstifts in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 26, Karlsruhe 1874, S. 443.

192. Vergl. B. F. nr. 2104, August 1235.

193. B. F. nr. 2140, März 1236. — Der Bericht der Wormser Annalen, daß Bischof Konrad die Partei des aufrührerischen Königssohnes gegen seinen Vater ergriffen habe, beruht auf einer Verwechslung mit dem Bischof Siboto von Augsburg; vergl. die Wormser Wahl S. 89 ff. und B. F. nr. 2140 vom März 1236.

194. Würdtwein: Nova subs. dipl I., S. 147 f. und Chr. praesulum Spir. in Böhmer: Fontes IV., S. 342.

195. Vergl. Remling: a. a. O. S. 471 und Simon: a. a. O. S. 25.

196. Annales Wormat., M. S. XVI., S. 46.

197. B. F. nr. 2252a, 7. Juni 1237.

wählte Bischof Konrad die Belehnung mit den Regalien. Die Weihe wird nicht viel später erfolgt sein, Ende Juni 1237 begegnet uns Konrad noch als „Elekt“[198]. Zum erstenmale urkundete Bischof Konrad am 20. Oktober 1237[199].

Bamberg I[200].

Bischof Ekbert von Bamberg, Sohn des Herzogs Berthold III. von Meran, war einer der bedeutendsten Reichsfürsten seiner Zeit. Seit 1208 leitete er das Bistum Bamberg. Auf dem Hoftage zu Augsburg im Juni 1236 ächtete Kaiser Friedrich II. den unruhigen Herzog Friedrich von Oesterreich und beauftragte mit der Vollstreckung der Acht unter anderen auch Bischof Ekbert[201]. Die Entscheidung fiel zu ungunsten des österreichischen Herzogs jedoch erst, als der Kaiser aus Italien herbeieilte und Wien eroberte. Hier ließ im Februar 1237 Friedrich II. seinen neunjährigen Sohn Konrad von den anwesenden deutschen Fürsten, unter denen auch Ekbert von Bamberg sich befand, zum deutschen König wählen[202]. Im Juni feierte er zu Speyer das heilige Pfingstfest, zog dann nach Augsburg und von da über den Brenner nach Italien. Beim Verlassen Oesterreichs hatte Kaiser Friedrich hier Bischof Ekbert als Statthalter zurückgelassen[204]. Wenige Wochen später, am 5. Juni 1237, setzte

---

198. B. F. nr. 259. — Die Nachricht Remlings (a. a. O.), daß Bischof Konrad am Pfingstfeste zugleich mit der Investitur die bischöfliche Weihe empfangen hat, habe ich nirgends belegt gefunden.

199. Remling: U. B. zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer, S. 213, 20. Oktober 1237.

200. J. Looshorn: Die Geschichte des Bistums Bamberg. II. Bd., München 1888, S. 665 ff.

201. B. F. nr. 2174b, nr. 2175 und 2176, Juni 1236.

202. Vergl. B. F. nr. 4385a ff., Januar—März 1237.

203. Ann. Wormat., M. S. XVI., S. 46.

204. Vergl. B. F. nr. 11 207, 23. Mai 1237.

der Tod dem rastlosen Leben dieses tatkräftigen Bischofs ein Ziel[205].

Ihm folgte auf dem Bamberger Bischofssitz der Propst von S. Gangolt Siegfried aus dem Geschlechte der Grafen von Oettingen[206]. Vom Erwählten Siegfried besitzen wir zwei Urkunden[207]. Die zweite trägt das Datum vom 4. September 1237[208]. Außerdem begegnet er uns als Zeuge in einer Schenkungsurkunde des Dompropstes Poppo[209]. Bald nach dem 4. September trat Siegfried von seinem Amte zurück[210]. Am 18. November starb er, ob im gleichen oder erst im nächsten Jahre, ist ungewiß[211].

Zu seinem Nachfolger wählte das Domkapitel den Dompropst Poppo. Noch im September 1237 begegnet er uns am kaiserlichen Hofe in Augsburg. Hier ist er Zeuge einer Urkunde, die Friedrich II. dem Salzburger Hochstift ausgestellt hat[212]. Die Investitur mit den Regalien empfing Poppo von König Konrad[213].

---

205. Vergl. B. F. nr. 11 208a, Juni 123. — Necr. Clanstroneob., M. S. IX., 639 not. 13. — Necr. Babenb. in Böhmer, Fontes IV., S. 505. — Notae Sepulcr. Babenb., M. S. XVII., S. 641. — Notae Diess., M. S. XVII., S. 325, hat als Todestag den 6. Juni.

206. Vergl. Oesterreicher: Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte mit besond. Rücksicht auf d. Fürstbist. Bamberg, Bamberg 1832, III., S. 11 ff. Dieser widerlegt die Ansicht E. Hoffmanns (Ann. Bambergenses Sp. 157 f. in Ludewig: Scr. rer. episc. Bamb., 1718), die auch Ussermann (Episc. Bamb. 1802, S. 148 f.) teilt, daß nach Ekberts Tode in Bamberg eine zwiespältige Wahl zwischen Siegfried und Poppo stattgefunden habe.

207. Gedruckt bei Oesterreicher, S. 26, nr. 8; S. 27 f., nr. 10.

208. Oesterreicher: nr. 10, 4. September 1237.

209. Oesterreicher: S. 27, nr. 9.

210. In seinem Testament (gedruckt bei Oesterreicher, III., S. 29, nr. 11) heißt Siegfried „quondam electus".

211. W. v. Löffelholz: Oettingana, Nördlingen 1883, S. 1 und S. 279 hat das Jahr 1237. — Eubel (a. a. O. I., S. 129) hat als Todesdatum den 18. November 1238.

212. B. F. nr. 2275, September 1237. Die Urkunde (B. F. nr. 2268, August 1237) hat unter den Zeugen einen Bischof von

Chur II[214].

Am 17. Juni 1237 starb Bischof Ulrich von Kyburg[215]. Bei der Neuwahl konnte sich das Domkapitel nicht einigen. Der eine Teil der Domherren, unter ihnen der Dekan und Kustos, wählte den Propst von Embrach und Chorherrn von Zürich Konrad, der andere Teil erkor den Domkanoniker Volkard von Neuenburg zu seinem Bischof[216]. Die Entscheidung kam vor den erzbischöflichen Stuhl von Mainz. Die Anhänger Konrads machten geltend, daß Volkard zur Zeit seiner Wahl ohne päpstlichen Dispens mehrere Benefizien mit Seelsorge inne gehabt habe und daher als exkommuniziert zu betrachten sei. Außerdem warfen sie ihm Wucher und andere Verbrechen vor[217]. Dennoch erteilte ihm am 28. März 1238 Erzbischof Siegfried von Mainz die bischöfliche Weihe[218] und drohte die Gegner Volkards zu exkommunizieren und zu suspendieren, wenn sie sich nicht fügen würden. Konrads Anhänger beruhigten sich jedoch bei der erzbischöflichen Entscheidung nicht, sondern beschwerten

---

Bamberg. Es handelt sich in dieser Urkunde um den Streit zwischen den Kirchen von Zeitz und Naumburg (vergl. S. 144 f.). In ihm war unter anderen Ekbert von Bamberg Schiedsrichter. Das Urteil wurde aber erst nach seinem Tode vom Kaiser im August 1237 im Lager bei Augsburg bestätigt (vergl. Looshorn S. 663, 2. Anm.). Demnach ist der in genannter Urkunde erwähnte Bamberger Bischof Ekbert, nicht, was Looshorn (S. 667) auch für möglich hält, Bischof Siegfried, der, noch nicht im Besitze der Regalien, diese vielleicht im August 1237 am kaiserlichen Hofe zu Augsburg empfangen habe.

213. Vergl. B. F. nr. 3305, Juni 1242 = M. B. XXX. 1., S. 287.

214. J. G. Mayer: Geschichte des Bistums Chur, S. 237 ff.

215. v. Invalt: Necrol. Curiense, S. 59.

216. Vergl. Auvray: nr. 4402, 8. Juni 1238. — Potth. nr. 10 616 und B. F. nr. 7208 nennen fälschlich den Propst von Embrach Gero, desgl. Eichhorn: Episc. Curiensis, S. 91 (vergl. dagegen Mülinen: Helvetia sacra, Bern 1858, I., S. 40).

217. Vergl. Auvray: nr. 4402, 8. Juni 1238 = Bernoulli: Acta pontif. Helvetica, Basel 1891, I., S. 130 ff., nr. 195.

218. Mon. Erphesf., M. S. rer. Germ. S. 94.

sich nun bei Papst Gregor, klagten über Entziehung ihrer Benefizien durch Volkard, die Verschleuderung der Stiftsgüter und die Verhängung geistlicher Strafen[219]. Am 8. Juni 1238 beauftragte Gregor IX. daraufhin den Bischof von Konstanz, den Abt von S. Urban und den Dompropst von Speyer die Zensuren wieder aufzuheben, den Beraubten ihre Benefizien zurückzuerstatten, Volkard vor den päpstlichen Stuhl zu laden und die Wähler zu veranlassen, Prokuratoren nach Rom zu senden[220]. Dieser Befehl wurde nicht ausgeführt. Am 13. Juni 1240 erhielt der Bischof von Como vom Papste den Auftrag, die Angelegenheit zu untersuchen[221]. Ueber das Ergebnis dieser Untersuchung sind wir nicht unterrichtet. Doch blieb Volkard im Besitze des Bistums.

Inwieweit bei dieser Besetzung kaiserlicher oder königlicher Einfluß eine Rolle gespielt hat, läßt sich nicht feststellen. Doch war es für die Sache der Staufer keineswegs gleichgültig, daß der Churer Bischof zu ihnen hielt, weil er die rätischen Alpenübergänge beherrschte[222].

Von einer Belehnung mit den Regalien erfahren wir nichts.

Eichstädt III[223].

Zum drittenmal innerhalb zehn Jahren wurde im Bistum Eichstädt eine Neubesetzung nötig. Hier nahm der Tod am 29. Juni 1237 dem Bischof Heinrich III. den Krumm-

---

219. Vergl. Auvray: nr. 4402.

220. Auvray: nr. 4402, 8. Juni 1238.

221. Bernoulli: Acta pontif. Helv. I., S. 143.

222. Vergl. J. G. Mayer: a. a. O. S. 237 und Aldinger: a. a. O. S. 98 über Volkards Stellung im Kampfe zwischen Kaiser und Papst.

223. Lefflad: Regesten der Bischöfe von Eichstädt, 2. Abteilung S. 7 ff. — Sax: Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt, I., S. 102 ff.

stab aus der Hand[224]. Wenige Wochen später, noch vor Mitte August, fand die Neuwahl statt[225]. Das Domkapitel wählte einstimmig Friedrich von Parsberg zu seinem Bischof. Dieser war ein Verwandter des päpstlichen Geschäftsträgers in Deutschland Albert Beham[226]. Der neugewählte Bischof war am staufischen Hofe keine unbekannte Persönlichkeit[227]. Noch im gleichen Jahre wird er sich als Bischof seinem königlichen Herrn Konrad, der zur Zeit in Hagenau Hof hielt, vorgestellt haben. Denn auf seine Bitte erließ hier der König im Dezember 1237 den Rechtsspruch, daß kein Gebannter lehnsfähig sei, weil Exkommunikation rechtsunfähig mache[228]. In Eichstädt gab es besonderss viele Gebannte, die vom Bischofe eine Neubelehnung erhofften. Was für einen schweren Stand Bischof Friedrich hatte, um sich den Ministerialen und Bürgern gegenüber zu behaupten, und in seiner Diözese wieder geordnete Zustände herzustellen, zeigt uns seine Klage im Juli 1239 auf der Mainzer Provinzialsynode[229], auf der auch König Konrad anwesend war. Bischof Friedrich von Parsberg klagt, daß die Ministerialen seiner Diözese und die Bürger von Eichstädt, die bereits seit einem Jahre hartnäckig in der Exkommu-

---

224. Gundechari lib. pontif., M. S. VII., S., 251.

225. Lefflad: a. a. O. nr. 488, 19. Juni 1245 urkundet Friedrich im 8. Pontifikatsjahre, nr. 491 vom 14. August 1245 bereits im 9. Pontifikatsjahre (vergl. Hauck IV., S. 912). Nach Eubel (a. a. O. I., S. 252) bestieg Friedrich den Eichstädter Bischofssitz am 29. August 1237, so auch Sax (a. a. O. S. 103). Worauf sie dieses Datum stützen, weiß ich nicht.

226. Lefflad: a. a. O. nr. 472, September 1240; nr. 474 Dezember 1240 nennt Albert Beham Bischof Friedrich seinen consanguineus.

227. B. F. nr. 4388, Dezember 1237 = M. B. XXX. 1, S. 267. Hier redet König Konrad den Eichstädter Bischof „familiaris" an.

228. B. F. nr. 4388.

229. Mon. Erphesf. S. 94, M. S. Scr. rer. Germ. — Vergl. Ficker: Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts (Mitteilungen des Inst. für österreichische Geschichtsforschung III., S. 347 ff.).

nikation verharren würden, ihn und seinen Klerus verjagt, Laien zum Bischof, Propst und Dekan eingesetzt und die Domkirche geplündert hätten. Auch höher gestellte Persönlichkeiten — es handelt sich wahrscheinlich um die Stiftsvögte, die Grafen von Hirschberg —[230] hätten sich dabei beteiligt. Ihre Verstorbenen würden sie unter Musik und fröhlichem Aufzug zu Grabe geleiten[231].

Die Belehnung mit den Regalien empfing Bischof Friedrich von Parsberg wahrscheinlich schon auf dem Hoftage in Hagenau (Dezember 1237) von König Konrad. Ueber die Erteilung der bischöflichen Weihe ist nichts bekannt.

Schwerin I[232].

Im Frühjahr 1238 starb Bischof Brunward[233]. Im Bunde mit dem Fürsten von Mecklenburg hatte dieser eine dänen-

230. Vergl. Sax: a. a. O. S. 104 f. und Lefflad: nr. 464, 2. Juli 1239.

231. Nach Lefflad (a. a. O. nr. 463) ist Bischof Friedrich Zeuge in der Urkunde, durch die Kaiser Friedrich im Mai 1238 von Pavia aus dem Hause Blandrate die Verleihung von Ivrea erneute. B. F. (nr. 2341), der nach dem Original (Winkelmann: Acta I., S. 305, nr. 345) zitiert, nennt Friedrich von Parsberg nicht unter den Zeugen. Sax (a. a. O. S. 103) folgt Lefflad; ihm ist der Besuch des Eichstädter Bischofs beim Kaiser ein Akt der Devotion. Ich glaube nicht, daß man einen Besuch Bischofs Friedrich von Eichstädt beim Kaiser in Pavia im Mai 1238 annehmen darf; abgesehen davon, daß die von Lefflad und Sax erwähnte Urkunde als Beweis nicht in Betracht kommt, scheint es mir höchst unwahrscheinlich, daß Friedrich in Anbetracht der oben geschilderten Verhältnisse seiner Diözese ohne zwingenden Grund längere Zeit ferngeblieben sein soll.

232. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 25 f.

233. Ann. Stad., M. S. XVI., S. 363 zu 1237, aber Bischof Brunward urkundet noch am 14. Februar 1238 (Meklenb. U. B. I., S. 459, nr. 462); am 26. Mai 1238 urkundet bereits sein Nachfolger als Elekt (Mekl. U. B. I., S. 482, nr. 486).

freundliche Politik getrieben, die im Gegensatz zu der der Schweriner Grafen stand. Bei der Neubesetzung zeigte es sich nun, daß das Domkapitel die politischen Anschauungen seines verstorbenen Bischofs nicht teilte. Es wählte wahrscheinlich unter dem Einfluß der Grafen von Schwerin einen Angehörigen dieses Hauses, Friedrich, einen Bruder des Siegers von Bornhöved, zu seinem Bischof[234].

Ueber Belehnung und Weihe ist nichts bekannt.

---

234. Mekl. U. B. I., S. 482, 26. Mai 1238. — Ueber das Bistum Schwerin vergl. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 21 ff.

3. Ergebnis der zweiten Periode.

In der zweiten Periode haben wir achtundzwanzig Neubesetzungen in unseren Gesichtskreis gezogen. Es bietet sich uns im allgemeinen ein etwas eintöniges Bild dar. Die Quellen liefern uns zum großen Teil nur unzulängliche Nachrichten. Die Gegensätze zwischen Papst und Kaiser ruhen zur Zeit; den schwer errungenen Frieden aufrecht zu erhalten ist man beiderseits eifrig bemüht. Dies macht sich naturgemäß auch bei den Bischofswahlen bemerkbar. Man hält sich an den alten Brauch, der die Ausübung der bischöflichen Rechte an die Investitur und Weihe knüpft. Der neugewählte Bischof gerät in keinen Konflikt zwischen seinen weltlichen und geistlichen Pflichten.

Des öfteren hat sich auch diesmal Papst Gregor IX. die Gelegenheit geboten, direkt bei den Wahlen einzugreifen. Dreimal ernennt er Bischöfe in Semgallen I[1], Kurland und Oesel. Durch Zession kommt die Entscheidung in der Passauer Bischofswahl in seine Hand. Durch Appellation auf Grund von zwiespältigen Wahlen entscheidet er in Eichstädt II und in Chur II, hier ist er die Oberinstanz über dem Mainzer Metropoliten. Das Recht der Bestätigung von neugewählten Erzbischöfen übt der Papst in unserer Periode dreimal aus: einmal in Mainz, zweimal in Magdeburg. Der Kamminer Bischof sucht nicht bei seinem Metropoliten, dem

1. Bischof Arnold von Semgallen ist höchstwahrscheinlich auch durch päpstliche Ernennung auf seinen Bischofssitz gelangt. Doch ist es fraglich, ob eine solche noch in unserer Epoche vollzogen worden ist.

Erzbischofe von Magdeburg, sondern beim Papste um die Bestätigung seiner Wahl nach, die ihm dieser dann auch erteilt. Bei der Utrechter Bistumsbesetzung tritt Gregor an die Stelle des exkommunizierten Kölner Erzbischofs und beauftragt die Bischöfe von Lüttich, Münster und Osnabrück am Erwählten von Utrecht die Weihe zu vollziehen. Der neuerwählte Bischof Landolf von Worms muß dafür, daß er dem aufrührerischen Kaisersohne Gefolgschaft geleistet hat, sich die päpstliche Verzeihung erbitten und erst dann darf der Mainzer Metropolit an ihm die Weihe vollziehen.

In Seckau und Chiemsee übt der Salzburger Erzbischof das uneingeschränkte Besetzungsrecht aus.

Die staufische Politik sucht keinen direkten Einfluß auf die Bistumsbesetzungen auszuüben. Die Neugewählten versäumen es meist nicht, nach ihrer Wahl sich am kaiserlichen oder königlichen Hofe vorzustellen und um ihre Belehnung mit den Regalien nachzusuchen. Eine Investitur ist auch da anzunehmen, wo die Quellen sie nicht erwähnen. In Seckau und Chiemsee verleiht die Regalien der Erzbischof von Salzburg. In Kammin kann von einer Belehnung durch das Reich keine Rede sein, weil der Kamminer Bischof nicht zu den Reichsfürsten zählt. Zweifelhaft ist es, ob in Schwerin und Ratzeburg IV eine Belehnung durch das Reich stattgefunden hat. Die Investitur des Bischofs Peter von Ratzeburg ist ein Ausnahmeakt. Im allgemeinen zeigt das Reich für diese Gebiete fast gar kein Interesse[2]. Noch fremder aber stehen ihm die östlichen Bistümer in Preußen und Livland gegenüber[3]. Die Bischöfe von Semgallen, Kurland und Oesel ernennt der Papst. Für die Ausübung von Reichsrechten ist daneben kein Raum.

Einfluß auf die Neubesetzungen üben noch immer Laiengewalten aus. Der neugewählte Bischof von Utrecht ist ein

---

2. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 21.
3. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 142 ff.

Graf von Holland. Der Name des Gewählten beweist zur Genüge, wie abhängig das Domkapitel von Utrecht von den Grafen von Holland war[4]. Der Kamminer Bischof verdankt seinen Bischofssitz nicht zum wenigsten den Brandenburger Markgrafen. Der Graf von Schwerin bringt einen Angehörigen seines Hauses auf den Schweriner Bischofssitz. Bei der Eichstädter Bistumsbesetzung haben wir gesehen, welchen schweren Stand der neue Bischof hat, um sich gegen den mächtigen Vogt seiner Kirche, die Ministerialen seiner Diözese und die Bürger seiner Bischofsstadt zu behaupten.

4. S. o. I., 3, Anm. 3.

3. Periode.

1. Die allgemeine politische Lage von der zweiten Bannung Kaiser Friedrichs II. durch Papst Gregor IX. bis zum Regierungsantritt Papst Innocenz' IV[1].

Die letzten zehn bis zwölf Jahre der Regierung Kaiser Friedrichs II. stehen unter dem Zeichen des Kampfes mit dem Papsttum. Für unsere Aufgabe kommt nur die erste Epoche dieses Kampfes in Betracht, die bis zur Thronbesteigung Papst Innocenz' IV. im Jahre 1243 reicht.

Die Ursachen, die diesen erbitterten Entscheidungskampf zwischen Kaisertum und Papsttum heraufführten, waren rein weltlich politischen Charakters. Kaiser Friedrich suchte sich in der Lombardei in ähnlicher Weise wie in Sizilien einen Beamtenstaat zu schaffen. Dazu galt es vor allem, die Freiheit der Städte zu brechen. Dieses Beginnen war nicht aussichtslos. In den Städten herrschte zum Teil ein anarchischer Zustand. In ihnen befehdeten sich die Adelsparteien. Die Bevölkerung aber sehnte sich nach Ruhe und Frieden. Sie hätte eine geordnete kaiserliche Regierung nicht ungern gesehen. Erreichte aber der Kaiser sein Ziel, dann war die politische Herrschaft des Papsttums in Italien gefährdet. Daher mußte dieses mit allen Mitteln die Staufer an der Verwirklichung ihrer Absicht zu verhindern suchen.

Anlaß zum Einschreiten gegen die Lombarden gaben dem Kaiser deren verräterische Beziehungen zu seinem auf-

---

1. Hampe: Deutsche Kaisergeschichte, § 18, S. 238 ff. — Jastrow-Winter: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen. Bd. II., S. 442 ff.

rührerischen Sohne König Heinrich im Jahre 1234. Auf dem großen Mainzer Hof- und Reichstage 1235 wurde einmütig der Reichskrieg gegen sie beschlossen. Eine päpstliche Vermittlung wie in früheren Jahren lehnte Friedrich jetzt ab. Daraufhin begannen die heimlichen Gegenwirkungen der Kurie zugunsten der Lombarden. Im November 1237 erfocht der Kaiser über seine Feinde den glänzenden Sieg bei Cortenuova. Als er aber im Sommer 1238 vergeblich Brescia belagerte, trat die Kurie mit ihrer Feindseligkeit offen hervor. Daß die Gründe für ihr Vorgehen gegen Friedrich politischer Natur waren, konnte der Papst natürlich nicht eingestehen. Zum Vorwand dienten ihm des Kaisers angebliche Bedrückungen des sizilischen Klerus. Vergebens erhob auch Gregor IX. Einspruch gegen die Vermählung des natürlichen Kaisersohnes Enzio mit Adelasia, der Erbin von Sardinien, über das die Kurie die Lehnshoheit besaß. Am Palmsonntag, den 20. März 1239, sprach der Papst Gregor IX. zum zweiten Male über Kaiser Friedrich den Bann aus.

Es konnte aber nicht ausbleiben, daß des Kaisers italienische Pläne die Gegensätze zwischen Kaisertum und Papsttum wieder aufleben ließen und daß diese dann auch auf Deutschland zurückwirkten. Albert Beham[2], den der Bischof Berthold von Straßburg nach Landshut sandte, um den alten Streit zwischen dem Bayernherzog und dem Bischof von Freising beizulegen, suchte von hier aus einen Bund gegen die Staufer zusammen zu bringen. Er wandte sich zunächst an den alten Feind des staufischen Hauses, Herzog Friedrich den Streitbaren von Oesterreich. Es gelang ihm, diesen mit seinen Gegnern, dem Bayernherzog und dem Könige von Böhmen, auszusöhnen (März 1238). Böhmen

2. Albert Beham ed. C. Höfler: Bibliothek des literarischen Vereins, Stuttgart 1847. — Die beste Biographie Alberts ist die von Ratzinger in Forschungen zur bayrischen Geschichte, Kempten 1898. — Vergl. Hauck: Kirchengeschichte IV., S. 792 ff.

bekam durch Heirat des Thronerben Ottokar mit einer Nichte des kinderlosen Herzogs von Oesterreich Anspruch auf dieses Land. Der Bayernherzog erhielt von Gregor IX. das Privileg (9. Februar 1239), daß ihn nur der Papst exkommunizieren dürfe[3]. So wurden schnell die mächtigsten Fürsten des südlichen Deutschland für die Kurie gewonnen. Die übrigen weltlichen Fürsten verhielten sich zunächst sehr zurückhaltend nach beiden Seiten hin. Als Friedrich II. seinen Sohn und die deutschen Fürsten im Mai 1238 zu einem Hoftage nach Verona entbot, leisteten seinem Rufe nur der Markgraf von Meißen und der Herzog von Kärnten Folge, die übrigen begnügten sich damit, Gesandte zu schicken. Anders dagegen verhielten sich die geistlichen Fürsten, an deren Spitze der Reichsverweser Erzbischof Siegfried III. von Mainz stand. Die bayrischen Bischöfe hielten schon allein aus Opposition gegen die Politik ihres Herzogs zum staufischen Hause. Die übrigen hofften wie bisher bei Kaiser und Reich Schutz ihrer landesherrlichen Stellung, besonders in ihrem Kampfe gegen das emporstrebende Bürgertum ihrer Städte, zu finden.

Auf dem Tage zu Eger im Juni 1239 gelang es Erzbischof Siegfried von Mainz, die päpstliche Partei, der sich auch mehrere norddeutsche Fürsten angeschlossen hatten, zu sprengen. Der Markgraf von Meißen und der Landgraf von Thüringen erklärten sich für neutral[4]. Der Versuch König Wenzels von Böhmen und Herzog Ludwigs von Bayern, zu Lebus die Wahl Herzog Abels von Schleswig zum Gegenkönig in Szene zu setzen, scheiterte kläglich. Die römische Hilfe blieb aus; Herzog Abel wies die angebotene Krone zurück. Desgleichen verhielten sich die übrigen Fürsten ablehnend. Bei ihnen herrschte Friedensstimmung.

---

3. B F., nr. 7223, 9. Februar 1239.
4. B. F., nr. 4401a, 1. Juni 1239.

In Deutschland gab es somit damals drei Parteien hinsichtlich der Stellung, die sie im Kampfe zwischen Kaisertum und Papsttum einnahmen:

1. Die Mehrzahl der deutschen Fürsten, unter ihnen die Markgrafen von Meißen und Brandenburg; der Landgraf von Thüringen und der Herzog von Sachsen, nahm eine abwartende Haltung ein.

2. Die päpstliche Partei vertraten der König von Böhmen und der Herzog von Bayern.

3. Auf der Seite des Kaisers stand die Mehrzahl der deutschen Bischöfe.

Im April 1239 boten der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Passau und Freising, nachdem sie vorher beim Kaiser gewesen waren, dem Papste ihre Vermittlung an und baten ihn flehentlich, sich mit Friedrich auszusöhnen[5]. Es war jedoch vergeblich. Im Sommer 1240 überbrachte der Hochmeister Konrad Papst Gregor die Vermittlungsschreiben der deutschen Fürsten. Die Friedensverhandlungen nahmen einen günstigen Fortgang und der Kaiser hielt den Frieden schon für gesichert[6]. Doch es war ein Irrtum.

Im Mai 1240 ging Albert Beham mit Strafen gegen ungehorsame Bischöfe und Fürsten vor. Erzbischof Eberhard II. von Salzburg, der den Herzog von Oesterreich mit dem Kaiser ausgesöhnt hatte, wurde deswegen exkommuniziert. Er nahm den Kampf auf. Die Boten des päpstlichen Geschäftsträgers, die ihn nach Landshut vor dessen Stuhl zur Verantwortung luden, wurden mißhandelt. Das Schreiben Albert Behams wurde mit Füßen getreten, diesem selbst seine Pfründe genommen. Ueber Oesterreich sprach Albert Beham das Interdikt aus, den Herzog Friedrich bannte er. Beide Strafen erklärte der Salzburger Metropolit für null und nichtig. Bischof Rudiger von Passau ohrfeigte den

5. B. F., nr. 2433, April 1239.
6. B. F., nr. 3124c, Juni 1240; vergl. nr. 3125 u. 3126.

Gesandten Albert Behams, der ihm den Exkommunikationsbrief überbrachte, und setzte ihn gefangen. Ja sogar den Kreuzzug ließ er in seiner Diözese gegen Albert predigen. Der Erzbischof von Salzburg und Bischof von Brixen sperrten die Alpenpässe, um die Verbindung des päpstlichen Geschäftsträgers mit Rom abzuschneiden. Zur selben Zeit verfielen auch die Bischöfe von Freising und Regensburg der Exkommunikation. Diesem war es gelungen, den Herzog Otto von Bayern mit dem Freisinger Bischof auszusöhnen und ihn zur Neutralität zu bewegen. Mit dem Bayernherzog aber verlor Albert seine Hauptstütze. Deshalb traf auch Siegfried von Regensburg sein ganzer Haß. Zweimal wurde der Regensburger Bischof exkommuniziert und dann im August 1240 abgesetzt. Exkommuniziert wurden außer den Genannten noch der Reichsverweser Erzbischof Siegfried von Mainz, der Markgraf von Meißen und der Landgraf von Thüringen. Ein gleiches Los traf wenig später die Erzbischöfe von Köln und Trier[7]. Die Bischöfe von Augsburg und Würzburg lud Albert vor seinen Stuhl nach Landshut. Doch erfahren wir über diese Angelegenheit weiter nichts. Alberts Kampf richtete sich hauptsächlich gegen die bayerischen Bischöfe. Diese hatten ihrerseits durch Siegfried von Regensburg über den päpstlichen Geschäftsträger die Strafe der Exkommunikation verhängt. Alberts Anhänger, die ihn mit Geld unterstützt hatten, verloren ihre Pfründen. Daraufhin wandte er sich an seinen Verwandten Bischof Friedrich von Eichstädt mit der Bitte, ihm eine seiner Burgen als Zufluchtsort einzuräumen. Als Friedrich von Parsberg ihm diese Bitte abschlug, verfiel er der Exkommunikation[8]. In seiner bedrängten Lage wandte sich Albert nun an Papst Gregor, bat ihn, die von ihm verhängten Exkommunikationen zu bestätigen, die über

7. B. F., nr. 7311, 9. August 1240.
8. B. F., nr. 11 303, 5. Dezember 1240.

ihn ausgesprochene aber aufzuheben und einen deutschen Kaiser zu ernennen. Auf diesen phantastischen Plan ging die Kurie nicht ein. Sie begnügte sich damit, den König von Böhmen und den Herzog von Bayern zur Unterstützung ihres Geschäftsträgers aufzufordern[9].

Die übrigen deutschen Bischöfe mit ihren Domkapiteln kümmerten sich wenig um Albert Behams Maßregeln. Vergebens klagte dieser beim Papste über das renitente Verhalten der Domherren von Eichstädt, Würzburg, Augsburg, Speier und anderer, nämlich, daß sie seine Exkommunikationen verachteten[10]. Allein der Erzbischof von Bremen verkündete in seiner Diözese den über den Kaiser vom Papste ausgesprochenen Bann, verlangte aber dann, in Ruhe gelassen zu werden. Offen als Gegner der Kurie trat 1240 der neugewählte Bischof von Brixen hervor, der, wie bereits erwähnt wurde, mit dem Salzburger Erzbischof die Alpenpässe sperrte und sich von König Konrad das Privileg verleihen ließ, daß nur der Kaiser und der König durch sein Gebiet freies Geleit erteilen dürfe[11]. Hrzog Otto von Bayern versprach beim Papste auszuharren, wenn dieser energisch vorzugehen entschlossen sei, und bat Gregor, einen Kardinallegaten zu entsenden, eine Bitte, die auch von Albert Beham unterstützt wurde. Davon jedoch wollte die Kurie nichts wissen, sondern sich auf ein nach Rom einzuberufendes Konzil stützen. Nun schrieb Otto von Bayern dem Papste den Absagebrief (11. April 1241).

Am 5. Mai 1241 schlug eine kaiserliche Flotte südöstlich von Elba die der Genueser, auf der über hundert Geistliche auf dem Wege zum Konzil nach Rom sich befanden. Damit war das Zustandekommen dieser Synode verhindert.

Am 21. Aug. 1241 starb Papst Gregor IX. Im Okt. 1241

---

9. B. F., nr. 7321, September 1240.
10. B. F., nr. 11 297, 5. September 1240.
11. B. F., nr. 4419, 22. Mai 1240.

wurde Gaufried von Castiglione, Kardinalbischof von S. Sabina, unter dem Namen Cölestin IV. zum Papst gewählt. Nach wenigen Wochen raffte ihn eine Seuche hinweg. Ueber anderthalb Jahre blieb der Stuhl Petri verwaist, was natürlich der kaiserlichen Macht zugute kam. Endlich, am 25. Juni 1243, bestieg der Genuese Kardinal Sinibald Fieschi, Graf von Lavagna, als Innocenz IV. den päpstlichen Stuhl. Mit seinem Regierungsantritt begann eine neue, die letzte Epoche des Kampfes zwischen Kaiser Friedrich II. und dem Papsttum.

Unterdessen hatten auch die Dinge in Deutschland eine andere Wendung genommen. Kaum hatte Gregor IX. die Augen geschlossen, als im September 1241 mit dem Bunde der beiden rheinischen Erzbischöfe von Mainz und Köln der Abfall vom Kaiser begann, angeblich, weil dieser sich um eine Aussöhnung mit der Kurie nicht bemüht habe. Ihnen schlossen sich die Erzbischöfe von Trier und Bremen und die Bischöfe von Straßburg und Lüttich an. Sofort traf Friedrich II. seine Gegenmaßregeln. Den schwankenden Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen ernannte er, um ihn an sich zu fesseln, Anfang 1242 zum Reichsverweser. Gegen den Erzbischof Siegfried von Mainz zog König Konrad zu Felde. Der Herzog von Brabant und der Graf von Jülich brachten 1242 Konrad von Köln eine Niederlage bei. Noch hatte die staufische Partei im Reiche das Uebergewicht.

Den weiteren Verlauf des Kampfes zwischen Kaiser und Kurie zu verfolgen, ist nicht unsere Aufgabe.

2. Die deutschen Bistumsbesetzungen von der zweiten Bannung Kaiser Friedrichs II. bis zur Thronbesteigung Papst Innocenz' IV.

Köln[1].

Erzbischof Heinrich von Molenark[2] war seiner Aufgabe in keiner Weise gewachsen. Er stammte aus einem wenig bedeutenden Geschlechte; sich den großen Herren gegenüber durchzusetzen, fehlte es ihm an Macht. Er vermochte nicht, die Ermordung seines großen Vorgängers Engelbert, eines Grafen von Altena-Berg, durch Dietrich von Isenburg zu rächen. Er zerfiel mit seinem Domkapitel. Was für ihn gleich verhängnisvoll wurde, war ein Zwist mit der Kurie, der zu seiner Exkommunikation führte[3].

Köln stand von altersher in enger handelspolitischer Verbindung mit dem englischen Reiche. Auch Erzbischof Heinrich unterhielt wie seine Vorgänger Beziehungen zum englischen Hofe. Deshalb sandte ihn Friedrich II. ebendahin als geeigneten Unterhändler, als er Isabella von England als seine Gemahlin heimzuführen gedachte[4].

---

1. Knipping: Regesten der Kölner Erzbischöfe, III. Bd., Bonn 1909, S. 135 ff.

2. Vergl. Knipping: a. a. O. S. 89. — Cardauns: Heinrich I., Erzbischof von Köln in der A. D. B. XI., S. 529 f. — Cardauns: Konrad von Hochstaden, Köln 1880, S. 2 ff.

3. Als Exkommunizierter durfte Erzbischof Heinrich von Köln am Erwählten von Utrecht die bischöfliche Weihe nicht vollziehen (vergl. Auvray: nr. 2522, 19. April 1235, und die zweite Utrechter Bistumsbesetzung).

4. Vergl. Knipping: a. a. O. III., nr. 828, 3. Mai 1235.

Die Verzeihung des Papstes scheint Erzbischof Heinrich wieder erlangt zu haben; denn bis an sein Lebensende übte er die erzbischöflichen Rechte und Pflichten aus.

Am 26. März 1238 starb Erzbischof Heinrich[5]. Das Domkapitel schickte sich sogleich zur Neuwahl an; sie fiel auf den Kölner Dompropst Konrad von Hochstaden[6]. Ueber die Wahl ist uns nur eine einzige Nachricht überliefert. Diese findet sich in einem Briefe des Erzbischofs Konrad an die Bürgerschaft von Köln vom 27. Juli 1240[7]. In ihm spricht er dieser seinen Dank aus für die Gunst, die sie ihm bisher erwiesen und für den Eifer, den sie bei seiner Wahl an den Tag gelegt hätte. Diese Nachricht zeigt uns wiederum, daß es der Kirche nicht gelungen war, weltlichen Einfluß bei den Wahlen auszuschließen, nicht nur seitens der bischöflichen Ministerialen, sondern auch der Bürgerschaften der Städte. Umsonst hatten die geistlichen Fürsten gegen diese neuaufstrebenden Mächte am kaiserlichen Hofe Gegenmaßregeln erwirkt. Zwar bestand dieser Einfluß nur gewohnheitsrechtlich, aber es war für einen Bischof kaum möglich, gegen den Willen der Bürgerschaft zu regieren. Besonders schwierig wäre es in Köln, der damals bedeutendsten Handelsmetropole Nordwestdeutschlands, gewesen. Die Kölner Erzbischöfe haben es auch verstanden, Hand in Hand mit dem Bürgertum durch Förderung und Hebung des städtischen Handels und Verkehrs ihre eigene Macht im Reiche auszudehnen, die dann unter Konrad dem staufischen Hause verderblich wurde.

---

5. Vergl. Knipping: a. a. O. III., nr. 906, 26. März 1238; Chr. regia Colon., M. G. Scr. Germ., S. 272. — Cat. aep. Col., M. S. XXIV., S. 353. — Chr. Albr., M. S. XXIII., S. 943. — Necr. der Abtei Gladbach in Böhmer: Fontes III., S. 358 u. a.

6. Als Nachfolger Heinrichs von Molenark nennen ihn: Caes. Cat. arch. Col. Cont. I., M. S. XXIV., S. 345, Cont. II., S. 347, Cont. III., S. 347 u. a.; vergl. Knipping: a. a. O. III., S. 135.

7. Knipping: a. a. O. III., nr. 986, 27. Juli 1240.

Das Geschlecht der Grafen von Hochstaden, aus dem der Neugewählte stammte, war in Nordwestdeutschland sehr angesehen und mit anderen mächtigen Adelsgeschlechtern verwandt. Ein Angehöriger dieses Geschlechtes hatte als Hermann III. im Jahre 1089 den erzbischöflichen Stuhl von Köln bestiegen. Ein Jahrhundert später, 1191, kandidierte ein Graf Lothar von Hochstaden um den erzbischöflichen Sitz von Köln, unterlag aber seinem Gegenkandidaten, einem Grafen Bruno von Berg. Derselbe Graf Lothar spielte dann wenig später eine wichtige Rolle als Kandidat Kaiser Heinrichs VI. in den Lütticher Bistumswirren, die zur Ermordung des Bischofs Albert von Brabant führten. Der neugewählte Erzbischof Konrad war der Sohn des Grafen Lothar von Hochstaden und seiner Gemahlin, der Gräfin Mathilde von Vianden. Sein Bruder Lothar erbte die Grafschaft, ein anderer Bruder Friedrich wurde sein Nachfolger in der Propstei von Maria ad gradus in Köln. Eine Schwester Mathilde war die Gemahlin eines Herrn von Molenark. Durch diese Heirat war Konrad mit seinem Vorgänger verwandt. Eine zweite Schwester gleichen Namens war mit einem Grafen Isenburg vermählt. Gräfin Margarete von Hochstaden, eine dritte Schwester, hatte einen Grafen von Berg geheiratet, welches Geschlecht in acht Jahrzehnten (1131—1216) Köln fünf Erzbischöfe geschenkt hatte. Einem Verwandten mütterlicherseits, dem Dompropst und Archidiakon von Köln Heinrich von Vianden, verschaffte er 1249 den Bischofssitz von Utrecht[8]. Eine vierte Schwester Aleides war Aebtissin von s. Walburg zu Eichstädt[9].

Konrad von Hochstaden war ein Anhänger des staufischen Hauses. Papst Gregor IX. hatte ihn nicht in an-

---

8. Aldinger: a. a. O., S. 116 ff.

9. Vergl. über die Grafen von Hochstaden, besonders über die Verwandtschaft Erzbischofs Konrad: Cardauns: Konrad von Hochstaden, S. 58. — Knipping: a. a. O., S. 135 ff. — Pelster: a. a. O., S. 13. —

genehmer Erinnerung. Dies hing mit dem Streit um die Kölner Dompropstei zusammen[10]. Um 1235 war Konrad päpstlicher Subdiakon. Gregor IX. stellte ihm für eine weitere Pfründe einen Exspektanzbrief aus. Bereits im Besitze dieser neuen Pfründe, der Propstei von S. Mariengraden, ließ er sich vom Domkapitel auch noch die Dompropstei übertragen. Der seines Amtes entsetzte bisherige Dompropst wandte sich nach Rom. Vor den päpstlichen Stuhl zitiert, erschien Konrad nicht[11]. Daraufhin erging der päpstliche Befehl, den alten Dompropst wieder einzusetzen[12]. Als Konrad von Hochstaden gegen die päpstlichen Bevollmächtigten mit Gewalt vorging, verfielen er und seine Anhänger der Strafe der Exkommunikation[13]. Der Streit fand seine Erledigung, als Konrad, zum Erzbischof gewählt, den alten Dompropst wieder einsetzte.

Trotzdem also Dompropst Konrad ein Exkommunizierter war, scheute sich das Domkapitel nicht, ihn einmütig zu seinem Erzbischof zu wählen. Bereits am 30. April 1238 begegnet uns Konrad als „Erwählter“[14]. Bei seiner Wahl spielte wohl außer dem Einflusse der Bürgerschaft, von dem wir schon gesprochen haben, auch die Macht und das Ansehen seiner Familie eine nicht unwichtige Rolle.

Der Neugewählte trat zunächst entschlossen auf die kaiserliche Seite. Dies zeigte sich in dem unten genauer zu behandelnden Lütticher Wahlstreit. In ihm trat Erzbischof Konrad auf die Seite des Kandidaten Otto und bestätigte diesen[15], trotzdem dessen Gegenkandidat Wilhelm durch Appellation die Entscheidung in die Hände der

---

10. Vergl. Knipping: a. a. O., S. 136.
11. Westfäl. U. B. V.: Die Papsturkunden Westfalens v. Finke, Münster 1888, nr. 420, S. 196, 22. Mai 1236.
12. Auvray: nr. 3425, 5. Januar 1237.
13. Auvray: nr. 3859, 31. August 1237.
14. Knipping: a. a. O. III., nr. 908, 30. April 1238.
15. Knipping: a. a. O. III., nr. 914, Juni 1238.

Kurie gelegt hatte. Im August 1238 erschien Konrad mit seinem Suffraganbischof im kaiserlichen Heerlager vor Brescia; hier empfingen beide die Belehnung mit den Regalien[16]. Seit dieser Zeit nannte sich Konrad „electus et Italie archicancellarius“[17].

Sofort nach seiner Belehnung kehrte er nach Deutschland zurück. Durch sein Vorgehen machte er sich selbstverständlich den Papst von neuem zum Feind. Das Verfahren gegen ihn wurde wieder aufgenommen[18]. Allem Anschein nach suchte man jedoch päpstlicherseits den mächtigen Gegner mehr auf friedlichem Wege für sich zu gewinnen, als ihn durch strenge Maßregeln zur Unterwerfung zu zwingen; denn wir hören nichts von einem Fortgang der Untersuchung. Erzbischof Konrad scheint den Gedanken einer Annäherung an den Papst bald nach seiner Rückkehr vom Kaiser gefaßt zu haben. Im April 1239 trat er seine Romreise an. An der Kurie traf er mit dem Lütticher Gegenkandidaten Wilhelm von Savoyen zusammen. Dafür, daß er diesen als Bischof von Lüttich anerkannte, erhielt er von Papst Gregor die Bestätigung seiner Wahl zum Erzbischof von Köln[19]. Im Juni 1239 kehrte er in seine Diözese zurück. Am 9. Mai 1239 teilte Gregor seine Entscheidung dem Kölner Kapitel mit und forderte es zum

---

16. Chr. regia Col., M. G. Scr. rer. Germ., S. 273; vergl. B. F., nr. 2375b und Knipping: a. a. O. III., nr. 916.

17. Knipping: a. a. O. III., nr. 921 ff. — Konrad von Hochstaden war ein Mann, der auf die genaue Führung von Titeln hohen Wert legte. Ich verweise auf die Darstellung von Krabbo: Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Kaiser Friedrich II. Excurs II: Ueber die Führung des erzbischöflichen Titels minister, S. 140 ff., und Wilhelm Ewald: Rheinische Siegel I, Die Siegel der Erzbischöfe von Köln (Publik. der Gesellsch. f. Rhein. Geschichtskunde, XXVII., 1906) Tafel 17 und 18; vergl. Knipping: a. a. O., S. 136.

18. Auvray: nr. 4642, 8. Dezember 1238.

19. Chr. reg. Col. a. a. O., S. 274/276. — Knipping: a. a. O., nr. 936 [April] 1239.

schuldigen Gehorsam gegen seinen Erzbischof auf[20]. Zur gleichen Zeit stellte der Papst dem Erwählten von Köln mehrere Urkunden aus, die diesem das Recht gaben, mehrere Pfründen nach seinem Belieben zu besetzen[21]. Seit dieser Zeit nannte er sich „electus et confirmatus, Italie archicancellarius“[22]. Am 28. Oktober 1239 vollzog Bischof Ludolf von Münster, der ihn auch einst zum Priester geweiht hatte, an ihm die bischöfliche Weihe[23]. Von diesem Akt an begegnet uns Konrad in den Urkunden als „minister, Italie. archicancellarius“, und zwar zum ersten Male am 10. November 1239, wo er ein vom Erzbischof Engelbert den Deutschordensbrüdern gewährtes Zollprivileg bestätigt[24].

Im September 1241 schloß Erzbischof Konrad von Köln mit dem Erzbischof Siegfried von Mainz ein offenes Bündnis gegen den Kaiser ab. Mit diesem Bunde war auch den übrigen deutschen Fürsten das Signal zum Abfall gegeben. Der Kampf gegen die staufische Partei war zunächst keineswegs vom Glücke begünstigt. Im Jahre 1242 trugen der Herzog von Brabant und der Graf von Jülich über Konrad von Köln einen Sieg davon[25]. Ein Umschwung trat jedoch 1244 ein, als nach nochmaligen vergeblichen Friedensverhandlungen Innocenz IV. energischer als sein Vorgänger den Kampf gegen das staufische Haus fortsetzte.

Im Februar 1244 verlieh Papst Innocenz Konrad von Köln auf dessen Bitten das Pallium, das ihm der Propst von s. Maria Magdalena zu Verdun überbrachte[26]. Der Erzbischof von Magdeburg und der Bischof von Lüttich er-

---

20. Knipping: a. a. O., nr. 939, 9. Mai 1239.
21. Auvray: nr. 4842, 4849, 4851 u. 4852, 10. Mai—24. Mai 1239
22. Vergl. Knipping: a. a. O., nr. 953, 23. Juli 1239.
23. Chr. reg. Col. a. a. O., S. 276; vergl. Knipping: a. a. O., nr. 963, 28. Oktober 1239.
24. Knipping: a. a. O., nr. 965, 10. November 1239.
25. Vergl. B. F., nr. 4450a.
26. Berger: nr. 435, S. 78.

hielten den päpstlichen Auftrag, ihm den Treueid abzunehmen[27]. Im Mai desselben Jahres urkundete Konrad zum ersten Male als „Erzbischof“[28]. Er führte nunmehr den vollen Titel „archiepiscopus sacri imperii per Italiam archicancellarius“[29].

Lüttich II[30].

Auf der Rückkehr von einem Feldzuge, nach vergeblicher Belagerung von Poilvache, das Walram von Limburg verteidigt hatte, verschied in Dinant am 1. Mai 1238 nach kurzer Krankheit Bischof Johann von Lüttich[31]. Ende Juni trat das Domkapitel zur Neuwahl zusammen. Man

---

27. Berger: a. a. O., nr. 436, 5. Februar 1244.

28. Knipping: a. a. O., nr. 1143, Mai 1244.

29. Konrad von Kölns Abfall war weniger aus dem Gefühl der Abhängigkeit vom Papste oder dem der Angst vor der kaiserlichen Macht, als vielmehr aus dem Bewußtsein seiner eigenen Kraft erfolgt. (Rodenberg: Kaiser Friedrich II. und die deutsche Kirche in Hist. Aufsätze dem Andenken von G. Waitz 1886, S. 228 ff.) Nach Siegfrieds von Mainz Tode ernannte ihn Papst Innocenz IV. im April 1249 zu seinem Legaten (Aldinger: a. a. O., S. 115). Konrad von Köln war es auch, der den Grundstein zum Kölner Dom legte, der ein Wahrzeichen der Bedeutung dieses geistlichen Fürstentums werden sollte.

30. Ann. s. Jac. Leod., M. S. XVI., S. 642. — Aegid. Aureaevall., M. S. XXV., S. 125 ff. — Chron. Albr., M. S. XXIII., S. 943 ff. — Chron. reg. Col., M. G. Scr. rer. Germ., S. 273 f. — Matth. Paris, M. S. XXVIII., S. 179 ff. — Aegid. Aureaevall. bei Chapeaville: Qui gesta pont. Leod. scripserunt auctores praeccipui II. (1613), S. 262 ff. — Magn. Chr. Belg. in Pistorius-Struvio, Rer. Germ. Scr., 1726, III., 261 ff. — Foullon: Hist. Leod. (1655), S. 97. — Gallia christ. III. (1725) col. 885 ff. — Martène: Veterum Scriptorum et menumentorum hist. Coll. Hist. monast. S. Laur. Leodii IV, Paris 1729, 1099; vergl. J. P. Kirsch: Das Lütticher Schisma vom Jahre 1238. (Röm. Quartalsschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte III., 1889.)

31. Aeg. Aureaevall., M. S. XXV., S. 125. — Chr. Albr., XXIII., S. 943 u. a. m.

konnte keine Einigung erzielen. Die Stimmen verteilten sich auf den Domkanoniker und Propst von Utrecht und Aachen Otto und auf den Elekten von Valence Wilhelm von Savoyen[32]. Bei dieser Wahl spielte die Rivalität der adligen lothringischen Großen eine maßgebende Rolle. Für Otto stimmte der frühere Propst von Lüttich, Jakob, ein Bruder des Herzogs von Lothringen. Der Archidiakon Galtherus, Bruder des Grafen von Retest, gab Wilhelm seine Stimme. Wilhelm von Savoyen war ein Bruder des Grafen Thomas von Flandern und durch seine Schwester dem englischen Königshause verwandt. Für diesen trat auch der Kardinal Otto ein, der damals als Legat in England weilte. Otto war der Sohn des Grafen Adolf von der Mark und seiner Gemahlin Margarete, einer Gräfin von Geldern. Er war zur Zeit der Wahl nur im Besitze der niederen Weihen[33]. Auf seine Seite trat, wie wir gesehen haben, der neuerwählte Erzbischof Konrad von Köln und bestätigte ihn[34]. Beide eilten dann nach Italien und erhielten hier vom Kaiser vor Brescia im August 1238 die erbetene Belehnung mit den Regalien[35]. Den Gegenkandidaten Wilhelm hoffte der Kaiser dadurch, daß er ihn mit Stadt und Grafschaft Valence belehnte und deren Rechte bestätigte, zum Verzicht auf den Lütticher Bischofssitz zu bewegen[36]. Die

---

32. Aedig. Aureaevall., M. S. XXV., S. 126 f. — Chr. reg. Col. a. a. O., S. 243. — Chr. Albr., M. S. XXIII., S. 943. — Dieselben Quellen kommen auch für das Folgende in Betracht.

33. Pelster: a. a. O., S. 32 ff.

34. Knipping: a. a. O., nr. 914, Juni 1238.

35. B. F., nr. 2375 b, August 1238.

36. B. F., nr. 2404, November 1238. — Nach Chr. Albr. (a. a. O., S. 943) hat der Kaiser dem Erwählten von Valence für seine Verdienste im Kampfe gegen die Lombarden urkundlich die Regalien verliehen, wenn dieser einmal, wo es auch immer sei, zum Bischof oder Erzbischof gewählt würde. Wenn wir diesem Bericht Glauben schenken dürfen, so handelt es sich um einen in unserer Zeit einzigartigen Fall.

Entscheidung in diesem Wahlstreit gelangte durch Appellation in die Hände der Kurie. Am 18. November 1238 wurden der Erzbischof von Reims und sein Suffragan, der Bischof von Cambray, mit der Untersuchung beauftragt[37]. Otto sollte persönlich vor dem päpstlichen Stuhle erscheinen, Wilhelm sich durch Sachwalter vertreten lassen. Otto gehorchte dem päpstlichen Befehle und erschien zur selben Zeit wie Konrad von Köln an der Kurie. Bevor jedoch die Entscheidung gefallen war, verließ er heimlich die römische Hauptstadt, kehrte nach Deutschland zurück und trat die Verwaltung seiner Diözese an. Er fürchtete mit Recht, daß Konrad von Köln ihn fallen lassen würde und damit seine Sache in Rom verloren sei, die ja von Anfang an für ihn ungünstig stand, weil er entgegen dem päpstlichen Gebot, nach dem bei Appellation an die Kurie diese die Entscheidung zu treffen hat, sich voreilig vom Kaiser mit den Regalien hatte belehnen lassen. Außerdem hätte er, da er nur im Besitze der niederen Weihen war, vom Papste postuliert werden müssen. Daheim in seiner Diözese hoffte er jedoch mit Waffengewalt sich gegen seinen Gegenkandidaten zu behaupten. Am 8. Dezember 1238 erging ein zweites päpstliches Schreiben in dieser Angelegenheit an die oben erwähnten mit der Untersuchung beauftragten geistlichen Fürsten[38]. Vom gleichen Tage stammt ein Schreiben Papst Gregors an den Erzbischof von Reims; in ihm forderte jener den Reimser Metropoliten auf, dafür Sorge zu tragen, daß weder der vom Kölner Erzbischof bestätigte Kandidat Otto, noch auch der seiner Gegner vor der endgiltigen päpstlichen Entscheidung in der Lütticher Kirche Gehorsam finde. Klerus, Ministerialen und Bürger solle er zur Verteidigung ihrer Kirche verpflichten[39]. Inzwischen

37. Auvrav: nr. 4587, 18. November 1238.
38. Auvray: nr. 4643, 8. Dezember 1238.
39. Auvray: nr. 4642, 8. Dezember 1238.

hatte Otto die Verwaltung seiner Diözese angetreten. Daraufhin erhielt der Erzbischof von Reims aus Rom die Weisung, dem Tun und Treiben Ottos nach Möglichkeit Eintrag zu tun und die Vergabungen desselben für ungiltig zu erklären[40].

Otto hatte richtig gerechnet, als er seine Sache in Rom für verloren hielt. Konrad von Köln ließ ihn fallen. Papst Gregor, der auf den Kaiser keine Rücksicht zu nehmen brauchte, dem im Gegenteil ein stauferfeindlicher Bischof willkommen sein mußte, kassierte Ottos Wahl und erkannte Wilhelm von Savoyen, der sich ebenfalls an der Kurie eingefunden hatte, als Bischof von Lüttich an. Diese Entscheidung teilte er am 29. Mai 1239 dem Domkapitel von Lüttich mit[41]. Zur selben Zeit ermahnte er den Grafen von Retest zum Gehorsam gegen Wilhelm von Savoyen[42]. Der Bischof von Tournay und der Propst von Seclin wurden beauftragt, Otto und seine Anhänger, wenn sie sich dem päpstlichen Schiedsspruch nicht fügen würden, zu exkommunizieren[43]. Um seinem Entschluß noch besonderen Nachdruck zu verleihen, sollte ihn der Erzbischof von Köln persönlich öffentlich in Lüttich verkünden[44]. Die Bischöfe von Tournay und Cambray erklärten alle Verleihungen Ottos für ungiltig[45].

Um Bischof Wilhelm von Lüttich noch mehr an sich zu fesseln, gestattete ihm der Papst noch mehrere Jahre hindurch die Verwaltung des Bistums Valence zu führen[46].

Im Bistum Lüttich tobte unterdessen der Bürgerkrieg. Am Tage Allerheiligen erschien König Konrad in der

---

40. Auvray: nr. 4710, 23. Januar 1239.
41. Auvray: nr. 4863, 29. Mai 1239.
42. Kirsch: a. a. O., S. 193 f.
43. Auvray: nr. 4865, 2. Juni 1239.
44. Auvray: nr. 4869, 3. Juni 1239.
45. Auvray: nr. 4866, 2. Juni 1239.
46. Auvray: nr. 4874, 8. Juni 1239.

Bischofsstadt, um den staufischen Kandidaten Otto zu inthronisieren[47]. Er verlangte von den Bürgern den Treueid, den diese aber nur dem vom Papste anerkannten Bischof zu leisten versprachen[48].

Unter diesen Umständen wäre Wilhelm von Savoyen bald seines Bistums Herr geworden. Doch das Schicksal hatte es anders bestimmt. Im Begriffe, nach Deutschland in sein neues Bistum heimzukehren, raffte ihn in der Nähe von Viterbo im Oktober 1239 der Tod hinweg[49]. Dieses Ereignis hätte dem Kampf eine versöhnliche Wendung geben können. Doch keine der beiden Parteien dachte daran, nachzugeben, und gar bald sollte es sich zeigen, daß dem energischen Vorgehen des Papstes die staufische Partei schlechterdings nicht gewachsen war.

König Konrad hielt an Otto fest. Im April 1240 erschien er abermals in Lüttich[50] und suchte, jedoch wiederum vergebens, bei Klerus und Bürgerschaft die Anerkennung seines Kandidaten durchzusetzen. An ein Einlenken der Kurie war natürlich nicht zu denken. Der päpstliche Legat für Frankreich, Jakob von Palestrina, verbot dem Domkapitel bei Strafe der Exkommunikation, ohne seinen Rat und seine Zustimmung eine Neuwahl vorzunehmen[51]. Abgeordnete des Domkapitels mußten sich zu einem festgesetzten Termin nach Frankreich begeben und unter den Augen des Legaten zur Wahl schreiten. Drei Kandidaten kamen in Betracht. Den Ausschlag gab natürlich schließlich der Legat. Es wurde Robert von Torota, Bischof von Langres, zum Bischof von Lüttich erkoren. Bevor Robert

47. Hist. monast. s. Laur. Leod. in Martène: Coll. IV, S. 1099.

48. Aegid. Aureaevall. a. a. O., S. 126.

49. Aegid. Aureaevall. a. a. O., S. 126. — Als am 1. November König Konrad in Lüttich einzog, war von Wilhelms Tode hier noch nichts bekannt.

50. Vergl. B. F., nr. 4412a, April 1240.

51. Vergl. Aeg. Aureaevall. a. a. O., S. 127.

Bischof von Langres geworden war, hatte er der Lütticher Kirche angehört, zuerst als Kanoniker von s. Lambert, dann als Abt von s. Maria. Ein Bruder des neugewählten Lütticher Bischofs, Radulph, war Inhaber des Verduner Bischofssitzes[52].

Der Papst erteilte seine Einwilligung zur Versetzung Roberts von Langres nach Lüttich, schlug aber dessen Bitte, sein bisheriges Bistum noch einige Jahre behalten zu dürfen, mit Rücksicht auf den französischen König ab[53]. Für den Fall, daß Robert die Wahl ablehnen würde, sollte der Legat Jakob von Palestrina dafür sorgen, daß auf den Lütticher Bischofssitz ein der Kurie ergebener Mann gelange[54]. Die Erzbischöfe von Sens und Rouen erhielten den päpstlichen Auftrag, das Weitere für die Versetzung Bischof Roberts zu veranlassen[55]. Bischof Robert nahm die Wahl an und erschien um Weihnachten 1240 in seiner neuen Diözese[56]. Sogleich hatte er natürlich mit Schwierigkeiten zu kämpfen, da ein Teil der Vasallen an Propst Otto festhielt und sich weigerte, dem vom Kaiser nicht mit den Regalien belehnten Bischof Robert zu gehorchen. Im Jahre 1245 war der Widerstand dieser Vasallen noch nicht gebrochen[57]. Propst Otto, der vom Bischof von Tournay und Propst Seclin exkommuniziert worden war, schloß erst nach Bischof Roberts

---

52. Aeg. Aureaevall. a. a. O., S. 127. — Chr. Albr., M. S. XXIII., S. 948. — Albricus (a. a. O., S. 845 ff.) leitet das Geschlecht her von dem Grafen Robert von Dreux, einem Sohne König Ludwigs VI. von Frankreich. Dessen Tochter heiratete in dritter Ehe Johann von Noyon. Dieser Ehe entsproß ein Sohn Johann, der sich als erster Torota (Thourotte im Departement Oise) nannte; dieser ist der Vater unseres Robert von Lüttich (vergl. Pelster: a. a. O., S. 32 ff.).

53. B. F., nr. 7310, 3. August 1240 = Auvray: nr. 5275.

54. B. F., nr. 7309, 2. August 1240 = Auvray: nr. 5273

55. Auvray: nr. 5276, 3. August 1240.

56. Chr. Albr., M. S. XXIII., S. 948.

57. Vergl. B. F., nr. 7506, 31. Januar 1245 = M. G. Cp. pont. II, Seite 64.

Tode, der am 16. Oktober 1246 erfolgte, mit der Kurie Frieden. In der Folge war er ein Anhänger König Wilhelms von Holland[58].

Metz[59].

Am 10. Dezember 1238 schied Bischof Johann von Aspremont aus dem Leben[60]. Den Metzer Bischofsstuhl bestieg im Januar folgenden Jahres Jakob von Lothringen, Sohn Herzogs Friedrich II. von Lothringen und seiner Gemahlin Agnes von Bar. Seine Brüder waren die Herzöge Theobald I. und Mattheus II. Zur Zeit seiner Wahl vereinigte Jakob auf sich die Würden eines Primicerius von Metz, eines Archidiakons von Trier und eines Domkanonikers von Toul[61]. Bei seiner Wahl wirkte ohne Zweifel weltlicher Einfluß mit. Im Südwesten wie im Nordwesten des Reiches waren die Domhernstellen fast im erblichen Besitz der den Bistümern benachbarten adligen Familien. Diese Domherren vertraten dann im Kapitel natürlich die territorialen Interessen ihrer Angehörigen. Besonders vorteilhaft war es für einen Territorialfürst, wenn ein Mitglied seines Geschlechtes den benachbarten Bischofssitz bestieg. Auch in unserem Falle wird man in der Annahme, daß die Herzöge von Lothringen mit allen Mitteln die Wahl eines der Ihrigen zum Bischof von Metz unterstützt haben werden, nicht fehl gehen.

Die Persönlichkeit des Gewählten ist uns im Laufe unserer Darstellung schon einmal begegnet. Im Jahre 1230 nämlich hatte Herzog Mattheus II. von Lothringen seinem

58. Vergl. Aldinger: a. a. O., S. 22 und 69. — Nach Pelster (a. a. O., S. 32 ff.) vermählte sich Propst Otto mit Ermengard von Holte.

59. Gallia christiana XIII., S. 758 ff.

60. Ann. s. Vinc., M. S. III., S. 159. — Gesta ep. Mett. Cont. II., M. S. X., S. 549. — Chron. Albr., M. S. XXIII., S. 944.

61. Gallia christ. XIII., S. 758 ff.

Bruder, unserem Jakob, vergeblich den erledigten Touler Bischofssitz zu verschaffen gesucht[62]. Diese Tatsache gibt unserer obigen Behauptung Recht. Am letzten Tage der österlichen Fasten vollzog der Erzbischof Dietrich von Trier unter Beihilfe der Bischöfe Roger von Toul und Radulf von Verdun an dem Erwählten die bischöfliche Weihe[63]. Ob eine Belehnung mit den Regalien stattfand, wissen wir nicht, es ist aber anzunehmen, weil sein Metropolit Dietrich von Trier zum staufischen Hause hielt. Unter Papst Innocenz IV. vertrat jedoch dann Bischof Jakob im Gegensatz zu den Bürgern seiner Stadt die kurialen Interessen[64].

Osnabrück II[65].

Um seine Lebensaufgabe zu erfüllen, sein Bistum von der Macht und dem Einfluß seines Vogtes, des Grafen Otto von Tecklenburg, zu befreien, hatte sich Bischof Konrad I. an seinen Erzbischof und die kaiserlich gesinnten Grafen von Ravensburg angeschlossen. Nach fast zehnjährigem Kampfe vermittelte endlich Bischof Ludolf von Münster 1236 den Frieden, in dem Graf Otto von Tecklenburg auf die Kirchenvogtei verzichten mußte. Noch drei Jahre konnte Konrad I. friedlich sein Bistum verwalten. Am 16. April 1239 rief ihn der Tod ab[66]. Das Domkapitel wählte nun Engelbert von Isenburg zum zweitenmale zu seinem Bischofe. Dieser war einst der Mitschuld an der Ermordung des Erz-

---

62. Vergl. die Touler Wahl, S. 47.
63. Gallia christiana XIII., S. 759 f.
64. Gallia christ. XIII., S. 760.
65. Stüve: Geschichte des Hochstifts Osnabrück I., S. 26 ff.
66. Vergl. Osnabrücker U. B. II., nr. 382, 16. April 1239, nach dem Domnekrologium. Daß das Datum 30. Dezember 1238 oder 1239, welches noch Eubel: a. a. O. I., S. 397 hat, falsch ist, beweisen die Urkunden des Hochstifts Osnabrück; vergl. Osnabr. U. B. II., nr. 381 und nr. 385—387; hier urkundet Bischof Engelbert bereits im August 1239; dort auch im Jahre 1239 noch sein Vorgänger.

bischofs und Reichsverwesers Engelbert von Köln angeklagt und seines Bischofsamtes entsetzt worden. Die Untersuchung hatte jedoch nichts Belastendes ergeben; er hatte infolgedessen die Gunst des Papstes zurückgewonnen und war mit reichen Pfründen ausgestattet worden. Sein Bistum aber hatte er nicht zurückerlangt[67]. Seit jener Zeit begegnen wir ihm in den Urkunden mit dem Titel „quondam Osnabrugensis electus“[68].

Gleich nach seiner Wahl eilte Bischof Engelbert nach Rom und erhielt, wie nicht anders zu erwarten war, die Anerkennung und Bestätigung Papst Gregors[69]. Sein Metropolit Konrad von Köln weilte ungefähr zur selben Zeit an der Kurie, um vom Papste die Bestätigung seiner Wahl zum Erzbischof zu erlangen[70]. Am 17. Mai 1239 gestattete Gregor dem Neuerwählten mit Rücksicht auf die Schuldenlast der Osnabrücker Kirche — die Kämpfe Bischofs Konrads hatten große Summen verschlungen — den Ertrag aus seinen Pfründen wie bisher weiter zu beziehen[71].

Im Kampfe zwischen Kaisertum und Papsttum blieb er neutral, trotzdem er seinen Bischofssitz dem Papste verdankte[72]. Während der Gefangenschaft Konrads von Köln suchte Engelbert die von der Kölner Kirche eingezogenen isenburgischen Güter und Lehen zurückzugewinnen. Daraufhin verklagte ihn der Kölner Erzbischof an der Kurie. Der Osnabrücker Bischof gab nach und erlangte dadurch, daß er offen zum Gegenkönig Heinrich Raspe übertrat, die

---

67. Vergl. die erste Osnabrücker Wahl, S. 28.

68. Westfäl. U. B. III.: Die Urkunden des Bistums Münster v. Wilmans, Münster 1876, nr. 281, 1231. — Auvray: nr. 2524, 4. April 1235. — Westfäl. U. B. III., nr. 353, 1238.

69. Vergl. Auvray: nr. 4854, 17. Mai 1239 = Osnabr. U. B. II., nr. 383.

70. Vergl. die Kölner Wahl, S. 120 ff.

71. Auvray: nr. 4854, 17. Mai 1239.

72. Vergl. Stüve: a. a. O., S. 28 f.

Verzeihung des Heiligen Stuhles[73]. Durch seine Gegnerschaft gegen den Kölner Metropoliten hatte er jedoch indirekt der staufischen Sache genützt. Eine Belehnung mit den Regalien durch das Reich nehme ich nicht an, sie stände doch in allzu schroffem Widerspruch mit Bischof Engelberts Stellung zum Papste.

Schwerin II[74].

Bischof Friedrich regierte nur ein Jahr. Um die Mitte des Jahres 1239 raffte ihn der Tod hinweg[75]. Ihm folgte auf dem Schweriner Bischofssitz Dompropst Dietrich. Beide Eltern des Erwählten waren Freigelassene. Er mußte daher vom Heiligen Stuhle postuliert werden. Dekan und Kapitel versäumten ihre Pflicht nicht und baten am Eustachiustage, 2. oder 3. November, um den päpstlichen Dispens. Dieser wurde auch erteilt unter der Voraussetzung, daß der Erzbischof Gerhard von Bremen und der Bischof Otto von Verden die Wahl für kanonisch befinden würden[76]. Nach dem günstigen Ausfall der Wahlprüfung empfing der Erwählte Dietrich von den genannten geistlichen Fürsten und dem Bischof von Lübeck am 29. Juli 1240 zu Stade die bischöfliche Weihe[77]. Von König Konrad erhielt er die Belehnung mit den Regalien[78].

---

73. Vergl. Aldinger: a. a. O., S. 142 f.

74. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 26 f.

75. Bischof Friedrich starb nach dem 21. Mai 1239; vergl. Meklenb. U. B. I., S. 491, nr. 498.

76. Ann. Stad., M. S. XVI., S. 365 f. Hier trägt die päpstliche Urkunde, in der Papst Gregor IX. dem Erzbischof Gerhard von Bremen und dem Bischof Otto von Verden die Wahlprüfung überträgt, das Datum vom 20. Mai 1240, so noch Potth. nr. 10 885 und B. F. nr. 7296. Das päpstliche Register hat den 17. Mai, so zuerst Krabbo (a. a. O., Anm 26), vergl. jetzt Auvray: nr. 5175.

77. Ann. Stad., M. S. XVI., S. 666.

78. Vergl. B. F., nr. 4434, November 1240; Mekl. U. B. I., nr. 576 verlegt die Urkunde fälschlich ins Jahr 1246.

Es ist ein in unserer Zeit einzig dastehender Fall, daß ein Bischof, der seine Einsetzung dem päpstlichen Stuhle verdankt, sich vom geächteten König belehnen läßt. Schädliche Folgen hat es für ihn nicht gehabt. „Bischof Theoderich, obwohl einst von König Konrad mit Privilegien begabt, stellte sich doch auf die Seite der Kurie und nahm von ihr Aufträge entgegen“[79]. Dieser Akt der Belehnung ist die urkundlich letzte Regierungshandlung der Staufer in dieser Gegend des Reiches[80].

Weltlicher Einfluß spielte wahrscheinlich auch bei Dietrichs Wahl eine Rolle. Ein Rückblick auf die Wahl seines Vorgängers gibt uns ein Recht zu diesem Schlusse[81]. Bischof Dietrichs zweiter Nachfolger Rudolf stand unter brandenburgischem Einfluß[82].

Brixen[83].

Unter dem Bischof Heinrich von Taufers war das Bistum bedeutend zurückgegangen. Zahlreiche Klagen und Beschwerden über Unsicherheit und mangelnde Gerechtigkeit kamen dem Kaiser, als er im Jahre 1236 durch das bischöfliche Gebiet zog, zu Ohren.

Auf Drängen des Domkapitels und wohl auch auf Verlangen des Kaisers gab Bischof Heinrich, weil er zu alt und zu schwach sei, um den Uebelständen abzuhelfen, diesem die Regalien zurück. Kaiser Friedrich II. bestellte einen gewissen Hawart zum kaiserlichen Richter, der Sicherheit und Gerechtigkeit wieder aufrichten sollte. Bischof Heinrich blieb allein im Besitz seiner geistlichen Gewalt, bis ihn im November 1239 der Tod erlöste[84].

---

79. Aldinger: a. a. O., S. 105.
80. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 27.
81. Vergl. die erste Schweriner Wahl, S. 105 f.
82. Vergl. Aldinger: a. a. O. S. 132 f.
83. Durig: Beiträge zur Geschichte Tirols in der Zeit Egenos von Brixen und Trient, Innsbruck 1860, S. 22 f.
84. Ann. s. Rudb., M. S. IX, S. 787.

Sein Nachfolger wurde Graf Egno von Eppan. Der Neugewählte gehörte schon 1236 zum Brixener Domkapitel, als auf dessen Bitten der Kaiser dem Bischof Heinrich die Regalien entzog. Egno von Eppan war eine dem Kaiser wohlbekannte Persönlichkeit. Im März 1239 war er auf dem Hoftage zu Padua anwesend gewesen[85]. Ohne Zweifel lenkte Friedrich II. durch seinen Richter die Wahl des Domkapitels auf diesen Mann. Im Mai 1240 erschien Bischof Egno am königlichen Hoflager in Nördlingen und empfing hier von König Konrad die Belehnung mit den Regalien[86]. Außerdem stattete der König den Neugewählten mit Privilegien aus. Bischof Egno erhielt unter anderem das Recht, Veräußerungen, die ohne Zustimmung des Reiches und Kapitels geschehen waren, für ungültig zu erklären und in den Besitz der Kirche zurückzurufen[87]. In einer zweiten Urkunde erhielt er das königliche Privileg, daß durch das bischöfliche Gebiet nur der Kaiser oder der König das Geleit erteilen dürfe[88]. Zur selben Zeit suchte Bischof Egno zusammen mit den Bischöfen von Freising und Eichstädt in einem Schreiben an den Papst zwischen diesem und dem Kaiser einen Frieden zu vermitteln[89]. Selbstverständlich war dieser Versuch aussichtslos. Die Lage des Bistums Brixen machte es unmöglich, in dem Entscheidungskampfe zwischen Staat und Kirche neutral zu bleiben. Getreu seinem bisherigen Verhalten folgte Bischof Egno rückhaltlos der staufischen Partei. Dies war für die kaiserliche Sache insofern von Bedeutung, als dieser Bischof zusammen mit seinem

---

85. Vergl. B. F. nr. 2425, März 1239.

86. Vergl. B. F. nr. 4418, 20. Mai 1239. Hier teilt König Konrad Kapitel, Dienstmannen und Bürgern von Brixen mit, daß er Bischof Egno mit den Regalien belehnt und in seinen besonderen Schutz genommen habe.

87. B. F. nr. 4417, Mai 1240.

88. B. F. nr. 4419, 22. Mai 1240.

89. B. F. nr. 4421, Mai 1240.

gleichgesinnten Metropoliten, dem Erzbischofe von Salzburg, den wichtigen Alpenpaß, den Brenner, sperrte und dadurch Albert Behams Verbindung mit der Kurie störte[90]. Auch über ihn verhängte der päpstliche Geschäftsträger die Exkommunikation. Bischof Egnos spätere Schicksale gehören nicht mehr in den Kreis unserer Betrachtung. Auch er mußte sich schließlich vor der Energie eines Innocenz' IV. beugen[91].

Meißen II[92].

Bischof Heinrich von Meißen schied am 24. Juni 1240 aus dem Leben[93]. Im gleichen Jahre folgte ihm auf dem Meißener Bischofssitz ein Magister und Kantor Konrad. In den Monaten Juli—September 1240 beauftragte Papst Gregor die Erzbischöfe Wilbrand von Magdeburg und Konrad von Köln mit der Wahlprüfung eventuell mit der Bestätigung und Weihe des Neugewählten[94]. Wann diese stattgefunden hat, wissen wir nicht. Der Bischof Konrad spielte während seiner Regierung keine selbständige Rolle, sondern stand gänzlich unter dem Einflusse der Meißener Markgrafen.

Halberstadt II.

Die kurze Regierungszeit Bischof Ludolfs von Halberstadt wurde zum größten Teil von den Kämpfen mit den

---

90. Vergl. die allgemeine Einleitung, S. 118.

91. Vergl. Aldinger: a. a. O. S. 49 f.

92. Krabbo: a. a. O. S. 63. — Machatscheck: Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Meißen, 1884, S. 170 und 172 f.

93. Necr. Chemn. i. Cod. dipl. Sax. reg. II., 6., U. B. der Stadt Chemnitz v. Ermisch, Leipzig 1879, S. 477.

94. Vergl. Potth. nr. 10942, Juli/September 1240 aus Baerwald : Das Baumgartenberger Formelbuch (Fontes rer. Austric., II., Abt. XXV (1866), S. 25 f. — Vergl. Krabbo: a. a. O. S. 63, Anm. 88. Ob Konrad Magister und Kantor im Magdeburger Domstift war, wie die Formel berichtet, ist ungewiß.

Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg ausgefüllt[95]. Der Anlaß zu dem siebenjährigen Kriege, der hier im Osten im Jahre 1238 ausbrach, war der Streit, ob die Burg Alvensleben ein Allod der brandenburgischen Markgrafen oder ein Lehen von der Halberstädter Kirche sei. Zu den Gegnern Brandenburgs gehörten außer dem Bischof von Halberstadt der Erzbischof Wilbrand von Magdeburg und Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen. Im Jahre 1240 geriet Bischof Ludolf in brandenburgische Gefangenschaft, aus der er erst ein halbes Jahr später, Ende März 1241, befreit wurde, nachdem er die Burg Alvensleben als Allod der Markgrafen anerkannt hatte. Wenige Monate später, am 9. August 1241, starb Bischof Ludolf[96]. Zu seinem Nachfolger wählte das Domkapitel den Dompropst Meinhard von Kranichfeld[97]. Die bischöfliche Weihe fand ebenfalls noch im gleichen Jahre in Gegenwart mehrerer Bischöfe im Halberstädter Dome statt[98]. Im Jahre 1244 griff der neue Halberstädter Bischof in den Krieg, der zwischen seinen Bundesgenossen und den Brandenburger Markgrafen nicht geruht hatte, ein und belagerte die Burg Alvensleben. Im folgenden Jahre wurde der Friede

---

95. Vergl. Sello: Halberstädtisch-Brandenburgische Fehde 1238 bis 1245. (Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, 1891, S. 201 ff.)

96. Sächs. Weltchronik, cap. 389, S. 255; vergl. U. B. des Hochstifts Halberstadt, II., S. 30, nr. 704, 9. August 1241.

97. Sächs. Weltchronik, cap. 389, S. 255; vergl. U. B. des Hochstifts Halberstadt, II., nr. 706. In einer Urkunde vom 22. März 1241 (U. B. der Stadt Halberstadt, I., nr. 50) begegnet uns Meinhard als Elekt. Zu dieser Zeit lebte aber Bischof Ludolf noch. Mit dieser Urkunde steht eine andere in Widerspruch, nach der am 6. August 1241 Meinhard noch an der Spitze des Domkapitels steht (U. B. des Hochstifts Halberstadt, II., nr. 703). Das Geschlecht von Kranichfeld war bei Saalfeld begütert (Pelster: a. a. O. S. 45).

98. Sächs. Weltchronik, cap. 389, S. 255; vergl. U. B. des Hochstifts Halberstadt, II., nr. 706, 1241, wo Meinhard bereits „episcopus“ heißt.

geschlossen. Bischof Meinhard belehnte die Markgrafen von Brandenburg zu gesamter Hand mit allen vom Hochstift Halberstadt stammenden Lehen, auch mit der Burg Alvensleben. Die Markgrafen hatten also nachgeben müssen[99].

Diese Verhältnisse sind für uns insofern von Bedeutung, weil sie uns zeigen, warum in diesen Jahren die großen ostdeutschen Territorien aus der Reichs- und Kirchenpolitik völlig ausfallen.

Olmütz[100].

Bischof Robert, der einst von König Ottokar von Böhmen ernannt worden war, bat am päpstlichen Stuhl wegen Krankheit und Altersschwäche sein Amt niederlegen zu dürfen. Olmützer Geistliche erhielten am 17. Januar 1240 von Papst Gregor den Auftrag, die Zession Roberts entgegenzunehmen, und falls ihn sein Gesuch reuen sollte, ihn zum Rücktritt zu zwingen[101]. Wahrscheinlich war Bischof Robert von seinem Metropoliten, dem Erzbischofe von Mainz, zu seinem Zessionsgesuch gezwungen worden und wünschte es wieder rückgängig zu machen. Des Mainzers Unzufriedenheit mit seinem Suffragan war nicht unbegründet. Die Klagen über dessen schlechten Lebenswandel und mangelnde Dogmenfestigkeit, die auch dem Papste zu Ohren kamen, hätten ein solches Vorgehen Siegfrieds von Mainz gegen ihn genügend gerechtfertigt[102]. Erzbischof Siegfried nahm sogleich eine Visitation dieser Diözese vor und suspendierte und exkommunizierte eine größere Anzahl der Domherren[103]. Noch

---

99. Vergl. den oben S. 139, Anm. 95 erwähnten Aufsatz von Sello.

100. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 81 f. — Aldinger: a. a. O. S. 22 ff.

101. Auvray: nr. 5045, 17. Januar 1240 = A. Boczek: Cod. dipl. et epist. Moraviae, 1841, II., nr. 313, S. 364 f.

102. Vergl. Potth. nr. 10308, 31. März 1237.

103. Böhmer-Will: Reg. aep. Mag., II., S. 265, nr. 401.

im Juli 1240 urkundete Bischof Robert „auctoritate episcopatus", er war also damals noch nicht zurückgetreten[104]. Als infolge Zwiespalts im Domkapitel die Wahlfrist verstrich, setzte Erzbischof Siegfried von Mainz auf Grund des Devolutionsrechts den Hildesheimer Kanoniker Konrad von Friedberg zum Bischof von Olmütz ein und ordnete dessen Weihe an. Das Kapitel stellte in dem Domkanoniker Wilhelm einen Gegenkandidaten auf[105]. Konrad trug den Sieg davon, unterstützt von König Wenzel. Doch trifft ihn der Vorwurf seiner Gegner, er verdanke seine Erhebung zum Bischof Laiengewalt, nicht[106]. Papst Gregor beauftragte am 13. April 1241 Geistliche der Breslauer Kirche mit der Wahluntersuchung[107]. Diese führte jedoch zu keinem Ergebnis. Konrad leitete sein Bistum auch fernerhin. Die Regalien verlieh ihm wahrscheinlich König Wenzel. Entschieden wurde das Schicksal Bischof Roberts erst 1245 auf dem Konzil zu Lyon und zwar erkannte es ihn nicht an[108].

Merseburg[109].

Auch in Merseburg wurde im Jahre 1240 durch den Tod des Bischofs Ekkehard eine Neubesetzung nötig[110].

---

104. Boczek: a. a. O., II., nr. 320, S. 370.

105. Vergl. Potth., nr. 11 002, 13. April 1241, und Potth., nr. 11 129, 11. September 1243 = M. G. Ep. pont., II., S. 17.

106. M. G. Ep. pont., II., S. 17.

107. Potth., nr. 11 002, 13. April 1241.

108. Vergl. Aldinger: a. a. O. S. 25 f.

109. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 63.

110. Bischof Ekkehards letzte Urkunde trägt das Datum vom 19. Februar 1240 (U. B. des Hochstifts Merseburg v. P. Kehr, Halle 1899 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen], I., nr. 242). Er starb am 1. Mai gleichen Jahres (Cal. Merseb. in U. B. des Hochstifts Merseburg, I., S. 986). Das Todesjahr 1240 ergibt sich auch aus der Angabe der Regierungsjahre im Chron. ep. Merseb. (M. S., X., S. 191), nach der Bischof Ekkehard 24 Jahre 10 Monate den Merseburger Bischofssitz innehatte.

Das Domkapitel erkor einmütig in ordnungsgemäßer Wahl den Merseburger Domkanoniker Rudolf von Webau zu seinem Bischof[111]. Das Bistum Merseburg stand unter dem Einfluß der Markgrafen von Meißen, der vielleicht auch bei unserer Wahl zur Geltung gekommen sein wird. Ueber Belehnung und Weihe ist nichts bekannt.

Prag III[112].

Nur wenige Jahre war Bischof Bernhard zu regieren vergönnt. Im September 1240 rief ihn der Tod ab[113]. Ihm folgte auf dem Prager Bischofssitz der dortige Domherr Nikolaus von Riesenburg. Im Frühjahr 1241 begab sich dieser nach Rom und empfing vom Papste eigenhändig die bischöfliche Weihe[114]. Außerdem befreite ihn Papst Gregor auf vier Jahre von der Metropolitangewalt des Mainzer Erzbischofs[115]. Daß Bischof Nikolaus um die Bestätigung seiner Wahl an der Kurie nachsucht, hängt mit den Unabhängigkeitsbestrebungen des Prager Bistums von jeglicher Metropolitangewalt zusammen. Eine solche Dezentralisation der deutschen Kirche erhöhte den unmittelbaren Einfluß der römischen Kurie und fand daher deren Unterstützung[116].

Die Investitur mit den Regalien stand dem Könige von Böhmen zu.

---

111. Chr. ep. Merseb., M. S., X., S. 191. Bischof Rudolf urkundet zum ersten Male am 23. Februar 1242. Pontificatus nostri anno II (U. B. des Hochstifts Merseburg, S. 198, nr. 247).

112. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 80.

113. Ann. Prag., M. S., IX., S. 171. Als Todestag hat Eubel (a. a. O. S. 429) den 12. September 1240, Hauck (a. a. O., IV., S. 915) fälschlich das Jahr 1239 angegeben.

114. Vergl. Auvray: nr. 6038 und 6039, 29. Mai 1241, an das Prager Kapitel und den Prager Klerus, nr. 6040 an den König von Böhmen.

115. Auvray: nr. 6036, 30. Mai 1241.

116. Vergl. die erste Prager Besetzung, S. 26 ff.

Brandenburg[117].

Bischof Gernand von Brandenburg, der auf Bitten des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg vom Papste als Bischof in Brandenburg eingesetzt war, weil das brandenburgische Domkapitel und die Chorherren von Leitzkau sich nicht hatten einigen können, starb im Dezember 1241[118]. Die Neuwahl fand bereits fünf Tage später, am 19. Dezember, statt; sie fiel auf den Dompropst Rotger[119]. Das Brandenburger Domkapitel schritt höchstwahrscheinlich deshalb so rasch zur Neubesetzung seines Bischofssitzes, um die Leitzkauer Chorherren von der Teilnahme an der Wahl auszuschließen.

Daß die Markgrafen von Brandenburg auf die Domherren bei der Wahl einen Druck ausgeübt haben, läßt sich quellenmäßig nicht belegen; doch stand Bischof Rotger im Gegensatz zu seinem Vorgänger gänzlich unter deren Einfluß[120].

---

117. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 51 ff.; vergl. Sello: Altbrandenburg. Miscellen, Forschungen V. (1892), S. 525.

118. Chr. ep. Brandenb., M. S. XXV., S. 485.

119. Chr. ep. Brandenb., M. S. XXV., S. 485.

120. Die Bischöfe von Brandenburg waren zwar noch Reichsfürsten, doch hatten sie schwer um diese ihre reichsfürstliche Stellung zu kämpfen. Die Brandenburger Markgrafen besaßen die Schutzvogtei über das Domkapitel und suchten auf Grund dieser landesherrliche Rechte über das Bistum zu gewinnen. Außerdem hatten einst die Markgrafen das bischöfliche Gebiet von den Slawen erobert, und seine Existenz war von deren kriegerischen Erfolgen abhängig. Ungünstig für den Brandenburger Bischof war es ferner, daß sein Bischofssitz in einer Territorialstadt lag. Bischof Gernand nahm, gestützt auf den Magdeburger Erzbischof, den Kampf gegen die Markgrafen auf, der 1237 durch einen Vergleich zugunsten der brandenburgischen Kirche beigelegt wurde; in diesem Abkommen verzichteten die brandenburgischen Fürsten auf die Schutzvogtei. Aber bereits Gernands Nachfolger geriet in Abhängigkeit von den askanischen Markgrafen. (Vergl. H. Hädicke: Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havel-

Ueber die Investitur mit den Regalien und die bischöfliche Weihe ist nichts bekannt.

Naumburg[121].

Der langjährige Streit des Stiftsklerus von Zeitz mit dem Naumburger Domkapitel über die Berechtigung zur Teilnahme an der Besetzung des Bischofssitzes Naumburg war zugunsten des Kapitels entschieden worden, dem Stiftsklerus von Zeitz wurde das Wahlrecht abgesprochen. Dieses Urteil fand sowohl die Bestätigung Kaiser Friedrichs II. und König Heinrichs, als auch die Papst Gregors IX[122].

Damit war aber durchaus nicht einer eventuell zwiespältigen Wahl vorgebeugt. Weltlicher Einfluß, der des Markgrafen von Meißen, sorgte für Uneinigkeit im Domkapitel. Dies zeigte sich, als der Tod des im Reichsdienste uns oft begegnenden Bischofs Engelhard im April 1242 eine Neuwahl nötig machte[123]. Die Stimmen der Domherren verteilten sich auf einen gewissen Magister Peter, der zur Zeit in Paris studierte, und auf den Dompropst Dietrich. Dieser war zwar von der Minderheit gewählt, hatte aber seinen Bruder, den Markgrafen Heinrich von Meißen, auf seiner Seite. Zu diesem hielt außerdem der Erzbischof Wilbrand

---

Lerg, Abhandlung zum Jahresbericht der Kgl. Landesschule Pforta, 1882, S. 20 ff., und Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 42 ff.)

121. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 64. — Lepsius: Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg, 1846, S. 75 f. u. S. 81 ff. — Aldinger: a. a. O. S. 17 ff.

122. Vergl. B. F. nr. 4205, 9. Juni 1231. — B. F. nr. 2268, August 1237. — Auvray: nr. 2894, 3. Januar 1236.

123. Mencken: Scr. rer. Germ., 1728 ff., Paul Lang: Chron. Nuemb., II., S. 31. Nach dem Kalender der Kirche zu Pegau ist der Todestag Bischof Engelhards am 4. April (Mencken: Scr. rer. Germ., II., S. 127); Aldinger (a. a. O. S. 17, Anm. 4) bezieht mit Lepsius (a. a. O. S. 81) gegen Gams (a. a. O. S. 296), dem Eubel (a. a. O. S. 391) folgt, die depositio E. Ep. Nuemb. nicht auf den Tod, sondern auf das Begräbnis Bischof Engelhards.

von Magdeburg, der Dietrich, obwohl dessen Geburt nach kanonischem Recht ein Makel anhaftete, — er war ein natürlicher Sohn des Markgrafen Dietrich — von dem nur der Papst Dispens erteilen konnte, bestätigte[124]. Der Gegenkandidat Peter, der aus Paris herbeigeeilt war, mußte der Gewalt weichen und begab sich ins Kloster Corwey[125].

Als 1243 Papst Innocenz IV. den Stuhl Petri bestieg, trennte sich Bischof Dietrich von seinen Gönnern und bat jenen nachträglich um Dispens. Diese Bitte wurde vom Erzbischof Siegfried von Mainz unterstützt. Der Papst erteilte daraufhin dem Mainzer Metropoliten den Auftrag, Dispens zu erteilen, die Postulation zuzulassen und nach günstigem Ausfall der Untersuchung an dem Gewählten die bischöfliche Weihe zu vollziehen[126]; Erzbischof Wilbrand war exkommuniziert und durfte daher nicht die Bischofsweihe vollziehen. Diese fand nach den Urkunden zu urteilen nach dem 20. Februar 1245 und vor dem 20. April 1245 statt[127].

Bamberg II[128].

Im Oktober 1239[129] trat Bischof Poppo, wahrscheinlich unter dem Einflusse Albert Behams, auf die Seite der Kurie über und schloß sich dem Bunde des Königs von Böhmen und der Herzöge von Bayern und Oesterreich an[130]. Unge-

---

124. Joh. Isenacensis: Acta et facta praesulum Numburg., S. 138 = Chr. F. Paullini: Rer. et antiquit. Germ. Syntagma, 1698.

125. Annal. Corb. in Leibniz: Scr. rer. Brunswicens., II., S. 311.

126. Berger: a. a. O. nr. 595, 21. Juli 1243. — Berger: a. a. O. nr. 687, 21. Juli 1243. — Berger: a. a. O. nr. 1041, 3. Februar 1245.

127. Berger: a. a. O. nr. 1042, 20. Februar 1245. — Berger: a. a. O. nr. 1289, 18. Mai 1245.

128. Looshorn: Die Geschichte des Bistums Bamberg, II., S. 674 ff. — Aldinger: a. a. O. S. 6 ff.

129. Vergl. B. F. nr. 3305, Juni 1242.

130. Vergl. die Einleitung zu diesem Abschnitt über die allgemeine politische Lage, S. 113 ff.

fähr um die gleiche Zeit plante Bischof Poppo eine Reise an die Kurie, um von Papst Gregor die Bestätigung seiner Wahl und die bischöfliche Weihe zu empfangen[131]. Diese seine Absicht scheiterte jedoch daran, daß ihm die Wege nach Italien versperrt waren. Doch gestattete ihm am 6. Juli 1240 Gregor IX. die Ausübung der weltlichen und geistlichen Pflichten[132]. Die Zeit zum Abfall hatte Bischof Poppo wenig glücklich gewählt. Der Bund der Fürsten zerfiel wenig später, der päpstliche Geschäftsträger Albert Beham mußte aus Bayern flüchten[133]. Kaiser Friedrich machte jetzt seine Drohung wahr, entzog dem abtrünnigen Bischof die Regalien und entsetzte ihn dadurch seines Amtes[134]. Vergeblich hatte Poppo versucht, sich mit dem staufischen Hause auszusöhnen, dadurch, daß er die durch den Tod des Grafen Albert von Bogen erledigten Bamberger Kirchenlehen König Konrad übertrug[135]. An das Domkapitel erging kaiserlicherseits die Aufforderung, sofort eine Neuwahl vorzunehmen.

---

131. Vergl. Auvray: nr. 5245, 6. Juli 1240.

132. Auvray: nr. 5245, 6. Juli 1240.

133. Vergl. die allgemeine Einleitung über die politische Lage zu diesem Abschnitt, S. 117.

134. B. F. nr. 3305, Juni 1242. Nach Looshorn (a. a. O., II., S. 674) verzichtete Poppo im Frühjahr 1242 wahrscheinlich auf sein Recht als Erwählter, weil seine Gegner im Domkapitel das Uebergewicht erlangten und er den finanziellen Ruin seines Bistums nicht aufzuhalten vermochte. Bischof Poppo starb im Dezember 1245 (Notae Diessenses, M. S. XVIII., S. 325, und Notae Sepulcrales Babenbergenses, M. S. XVII, S. 641). Diese zuletzt genannte Quelle zeigt uns, wie wenig Bischof Poppo beliebt war. Er habe, heißt es hier, mehrere Kirchengüter veräußert und sei endlich wegen simonistischer Verkehrtheit abgesetzt worden. „Sein Begräbnis werde nicht mit unsern getreuen Prälaten verzeichnet." Vergl. Looshorn S. 674 f., der eine Absetzung leugnet, weil kein Papst vorhanden gewesen sei, der allein dazu befugt gewesen wäre. Der Vorwurf der Simonie könne sich höchstens darauf beziehen, daß Poppo die Abdankung des Erwählten Siegfried bewirkt habe.

135. B. F. nr. 4448, 22. Januar 1242. An diesem Tage weilte Poppo am Königshofe in Nürnberg, wo er wahrscheinlich König

Als dennoch ein Teil der Domherren an Poppo festhielt, drohte der Kaiser von sich aus einen Bischof einzusetzen[136]. Nun leistete das Kapitel dem kaiserlichen Gebot Folge und wählte einstimmig[137], wie nicht anders zu erwarten war, einen Anhänger des staufischen Hauses, den kaiserlichen Protonotar Heinrich von Catania, Kanoniker von Bamberg und Propst zu Aachen, zu seinem Bischof[138]. Heinrich weilte zurzeit seiner Wahl am kaiserlichen Hofe in Italien. Hier im Lager bei Avezano im Gebiete von Celano empfing er im Juni 1243 von Friedrich II. die Belehnung mit den Regalien[139]. Durch kaiserliches Urteil wurden alle Vergabungen Poppos seit seinem Abfall im Oktober 1239 für nichtig erklärt[140]. König Konrad selbst mußte die ihm über-

---

Konrad mit den Regalien belehnte. Vergl. B. F. nr. 3305 = Ussermann: Cod. prob. S. 153 f., Juni 1242. Kaiser Friedrich erklärt alle Verleihungen Poppos für ungiltig und verzichtet selbst auf die von jenem seinem Sohne Konrad übertragenen Bamberger Kirchenlehen.

136. E. Hoffmann: Ann. Bamberg. S. 159 in Ludewig: Scr. rer. ep. Bamberg., 1718; ihm folgt Ussermann: Ep. Bamberg., 1802, S. 150.

137. Ussermann: Codex probationum S. 154. Brief des Kapitels an Papst Innocenz IV. vom 8. September 1244.

138. Ann. Altah., M. S. XVII., S. 394: Heinricus de Camtania, notarius imperatoris, eligitur in episcopum Babenbergensem. In zwei kaiserlichen Urkunden vom Mai 1242 (H. B. VI., Bd. 1, S. 47 u. 49) begegnet uns Heinrich als Aquensis praepositus imperialis aulae protonotarius unter den Zeugen. In zwei päpstlichen Schreiben wird Heinrich einmal als electus Bambergensis H. de Cattania, das zweitemal als tunc Aquensis praepositus erwähnt (M. G. Ep. pont. II., S. 47, 2. Mai 1244, und Ussermann: Cod. prob. S. 155, 2. Oktober 1245). Im Schreiben an Papst Innocenz bezeichnet das Kapitel Heinrich als confrater und concanonicus (Ussermann: Cod. prob. S. 154, 8. September 1244). Ueber die Persönlichkeit der Gewählten vergl. Aldinger: a. a. O. S. 8, Anm. 1, Looshorn: S. 675, vergl. auch Simon: a. a. O. S. 68.

139. Vergl. B. F. nr. 3305, Juni 1242 = Ussermann: Cod. prob., S. 153.

140. B. F. nr. 3305, Juni 1242.

tragenen Lehen zurückerstatten[141]. Ramung von Kamerstein und Butularius von Nürnberg wurden mit der Ausführung des kaiserlichen Rechtsspruches beauftragt[142]. Außerdem verlieh der Kaiser dem Neugewählten mehrere Privilegien, er gestattete ihm unter anderem die Errichtung einer Münze in Villach und Grieven[143].

Das Bamberger Kapitel suchte für seinen Kandidaten die päpstliche Bestätigung zu erlangen[144]. Zweimal hatte es den Versuch gemacht, Boten über die Alpen an die Kurie zu senden, aber die Pässe gesperrt gefunden[145]. Am 2. Mai 1244 befahl Papst Innocenz IV. eine Untersuchung in dieser Angelegenheit[146]. „Ein Mittel zur eigentlichen Wahlanfechtung gab die vom Kaiser einseitig verfügte Absetzung des Vorgängers Poppo an die Hand. Auffallend ist es, daß die Kurie dieses Verfahrens nirgends gedenkt, weder um dagegen des Prinzips halber zu protestieren, noch um dem Erwählten recht zum Bewußtsein zu bringen, wie sehr er von der Gnade der Kurie abhängig sei. Der Papst wollte es damals offenbar vermeiden, einen Fall zu behandeln, der ihn in Gegensatz zum Kaiser gebracht hätte. Im Stillen ar-

---

141. Ussermann: Cod. prob., S. 154.

142. B. F. nr. 3305 und 3306, Juni 1242. — Ussermann: Cod. prob., S. 153.

143. B. F. nr. 3307, Juni 1242 = Ussermann: Cod. prob., S. 152.

144. Nach Aldinger (a. a. O. S. 9) war Bamberg exemt; als Beweis gilt ihm eine Stelle in dem Brief Papst Innocenz' IV. an das Bamberger Kapital vom 2. Oktober 1245: Ecclesia, quae immediate ad sedem apostolicam spectat. (Ussermann: Cod. prob., S. 155.) Vergl. auch Eubel a. a. O. I., S. 129. Diese Ansicht ist nicht richtig. In der offiziellen Teilnehmerliste des Laterankonzils vom Jahre 1215 wird der Bamberger Bischof als Suffragan von Mainz aufgeführt (Neues Archiv, 31. Bd., 1906, S. 586), so auch Hauck in seinen Bischofslisten (a. a. O. IV., S. 911).

145. Vergl. Ussermann: Cod. prob., S. 154, 8. Sept. 1244.

146. Potth. nr. 11 362 = M. G. Ep. pont. II., nr. 64, S. 47, 2. Mai 1244.

beitete er daran, Heinrich auf seine Seite herüberzuziehen“[147]. Noch im Juni 1245 erschien Heinrich auf dem Hoftage zu Verona[148]. Aber noch im gleichen Jahre begab er sich zum Konzil nach Lyon. Ebendahin sandte auch das Domkapitel seine Prokuratoren[149]. Papst Innocenz erfüllte die Bitten der Domherren, bestätigte die Wahl Heinrichs zum Bischof und weihte diesen eigenhändig[150]. Bischof Heinrich war in Zukunft ein erbitterter Gegner der Staufer[151].

Trier[152].

Der dritte der drei rheinischen Erzbischöfe, Dietrich von Trier aus dem Hause der Grafen von Wied, blieb der staufischen Sache treu. Als König Konrad im Februar 1242 nach Trier kam, wurde ihm hier vom Erzbischofe ein feierlicher Empfang zu teil[153]. Von hier aus zog der König nach Köln, um die Einkünfte des vom Grafen Wilhelm von Jülich gefangenen Erzbischofs Konrad von Hochstaden mit Beschlag zu belegen[154]. Dies gelang ihm jedoch nicht. Er überließ

147. Aldinger: a. a. O. S. 9.

148. Vergl. B. F. nr. 3478 b, Juni 1245.

149. Vergl. Ussermann: Cod. prob., S. 154.

150. Vergl. Ussermann: Cod. prob., S. 155.

151. Aldinger: a. a. O. S. 10 f.

152. Aldinger: a. a. O. S. 11 ff. Aldinger behandelt ganz ausführlich diesen Wahlfall in der wissenschaftlichen Beilage zu dem Programm des Kgl. württ. theol. Seminars Schönthal 1898. Da die Hauptentscheidung bereits unter die Regierungszeit Papst Innocenz' IV. fällt, kann ich mich kurz fassen und auf die oben erwähnten Darstellungen verweisen. — Als Quellen kommen in Betracht: Gesta Treverorum, M. S. XXIV., S. 104 ff. = Gesta Arnoldi und de Arnoldo arch.; die päpstlichen Schreiben M. G. Ep. pont. II., nr. 41 und nr. 85; Brief an Ermesinde v. Luxemburg (gedruckt: Aldinger: Programm, S. 35 ff.); vergl. Görz: Mittelrh. Reg. III., Koblenz 1881, nr. 290.

153. Gesta, M. S. XXIV., S. 404; vergl. B. F. nr. 4450 b.

154. Vergl. B. F. nr. 4452 c, März 1242.

den niederrheinischen Fürsten den weiteren Kampf und eilte rheinaufwärts nach Koblenz, wo ihn die Nachricht vom Tode des am 27. oder 28. März (1242) verstorbenen Erzbischofs von Trier traf[155]. Konrad übte am Nachlaß des Metropoliten das Spolienrecht aus und entfremdete sich dadurch einen großen Teil des Domkapitels[156].

Die Neuwahl fand wahrscheinlich Anfang April statt; König Konrad wartete im benachbarten Koblenz ihr Endergebnis ab[157]. Am festgesetzten Tage erschienen die Wähler. Die Wahl erfolgte per scrutinium[158]. Da zeigte es sich, daß das Domkapitel nicht einig war. Der eine Teil der Domherren war für den Dompropst Arnold von Isenburg, der andere Teil hatte seine Stimme Rudolf von Brücken, dem Archidiakon und Propst von St. Paulin gegeben. Beide Kandidaten behaupteten, die Majorität auf ihrer Seite zu haben. In einem Schreiben an die Gräfin Ermesinde von Luxemburg gab Arnolds Partei an, daß sie vierzig Stimmen für sich habe, während ihre Gegner nur zwanzig Stimmen auf ihren Kandidaten hätten vereinigen können[159]. Die gleiche Behauptung hielten sie auch dem Papste gegenüber aufrecht[160]. Arnolds Partei beanspruchte außerdem die senior

---

155. Gesta, M. S. XXIV., S. 406; vergl. B. F. nr. 4544 b. Ueber den Todestag vergl. Görz: Mittelrh. Reg. III., nr. 288; Görz: Reg. aep. Trev., Trier 1859 ff., S. 43; Löhnert: Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe, Diss. Greifswald 1908, S. 37, Anm. 3: 27. März: Necr. Maxim. bei Hontheim: Prodromus Historiae Trevirensis, Aug. Vind, 1757, I., S. 973; 28. März: Gesta: a. a. O. S. 404. Necr. S. Kuniberti Colon bei Ennen: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Köln 1863, II., S. 102, nr. 93.

156. Gesta: a. a. O. S. 406; vergl. B. F. nr. 4454 b, März 1242.

157. Der Zeitpunkt der Wahl ergibt sich aus Rudolfs Belehnung; s. u. S. 151.

158. Vergl. M. G. Ep. pont. II., nr. 41.

159. Brief abgedruckt bei Aldinger: Programm.

160. Vergl. M. G. Ep. pont. II., nr. 41 und 85.

pars zu sein[161]. Die Anhänger Rudolfs dagegen bestritten, daß die Gegner die Majorität hätten, indem sie die Stimmen der exkommunizierten oder sonst mit einer Sentenz behafteten Kanoniker für ungültig erklärten. Außerdem hatten sie Kreationen vorgenommen, z. B. die eines neuen Dompropstes und Dekans, die aber ihrerseits von Arnolds Partei nicht anerkannt wurden[162].

Rudolf stammte aus einem stiftischen Ministerialengeschlecht. Arnold war der Sohn des Grafen Bruno I. von Isenburg und der Gräfin Theodora von Wied, einer Schwester des verstorbenen Erzbischofs Dietrich von Trier. Seine Tante mütterlicherseits war die Gemahlin Gottfrieds II. von Eppenstein, deren Sohn Siegfried den Erzbischofssitz von Mainz inne hatte[163].

Rudolf von Brücken erhielt, wahrscheinlich in Koblenz, von König Konrad die Belehung mit den Regalien[164]. Für den König war es um so leichter, in diesem Streite Stellung zu nehmen, als der Stuhl Petri zurzeit noch nicht wieder besetzt war. Sowohl Arnold als auch seine Wähler waren nicht direkt antistaufisch gesinnt, doch machte ihn seine Verwandtschaft dem Hofe verdächtig; außerdem hatte er sich durch ein Ereignis, bei dem in seinem Hause ein königlicher Ritter getötet wurde, Konrads Ungnade zugezogen[165]. Da in Rom kein Papst herrschte, Arnold aber der königlichen Entscheidung sich nicht fügte, mußten die

---

161. Vergl. Brief an Ermesinde bei Aldinger, Programm.

162. Vergl. Brief an Ermesinde bei Aldinger, Programm. — M. G. Ep. pont. II., nur 41; vergl. Aldinger, Programm, S. 19, Anm. 1—3 und S. 20, Anm. 1—3.

163. Vergl. Löhnert: a. a. O. S. 37. — Simon: Geschichte des reichsständischen Hauses Isenburg und Büdingen, II., 1865, S. 81 f.

164. Gesta: a. a. O. S. 406; M. G. Ep. pont. II., nr. 41.

165. Vergl. Aldinger: Programm, S. 23 f.

Waffen eine Lösung herbeiführen[166]. Für Rudolf kämpften Herzog Matthäus von Lothringen, Graf Heinrich von Luxemburg, der Graf von Sayn und die Stadt Trier. Für ihre Treue und Anhänglichkeit nahm König Konrad die Stadt in seinen besonderen Schutz[167]. Solchen mächtigen Gegnern war Arnold nicht gewachsen. Rudolf war Herr im Erzstift[168]. Aber einen durchschlagenden Erfolg vermochte auch er nicht zu erzielen. Nachdem der Kampf über ein halbes Jahr, von Ostern 1242 (20. April 1242) bis zum Reinigungsfeste (1. Oktober 1242) getobt hatte, schloß man endlich Frieden[169]. Rudolf trat von seiner Kandidatur zurück[170]. Diese Abdankung war natürlich zugleich eine Niederlage der staufischen Partei. König Konrad besaß nicht die Energie, einen neuen Kandidaten aufzustellen, aber er zog auch nicht die andere Konsequenz und erkannte Arnold an, sondern ließ den Dingen einfach seinen Lauf.

Als Innocenz IV. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, unterbreiteten trotz Rudolfs Abdankung seine Anhänger die Angelegenheit dem päpstlichen Schiedsgericht. Sie entsandten als Prokuratoren den Dekan Wirich und den Kantor Johannes. Diese behaupteten, daß an Arnolds Wahl Exkommunizierte teilgenommen hätten, daß er gegen das kanonische Recht und ohne päpstliche Dispens Inhaber mehrerer Pfründen sei[171] — letzterer Vorwurf wurde übrigens auch gegen Rudolf erhoben. Auch Arnold sandte einen Vertreter an die Kurie, der unter anderem darauf hinwies, daß der Gegenkandidat Rudolf ja bereits verzichtet habe[172]. Am

166. Vergl. Aldinger, S. 25 ff.; Gesta a. a. O. S. 406 f.; Brief Gräfin Ermesinde vergl. Görz: Mittelrh. Reg. III. nr. 290, Schötter in A. D. B. S. 231 f.

167. B. F. nr. 4466, Juli 1242.

168. Vergl. M. G. Ep. pont. II., nr. 41.

169. Gesta: a. a. O. S. 407.

170. Gesta: a. a. O. S. 407.

171. Vergl. M. G. Ep. pont. II., nr. 41.

172. Vergl. M. G. Ep. pont. II., nr. 41.

3. Dezember 1243 beauftragte der Papst Innocenz IV. den Abt von Kaltenberg und zwei Geistliche von Beauvais mit der Wahluntersuchung[173]. Man stritt vor dem Abte hin und her, auch der inzwischen erfolgte Tod Rudolfs brachte keine Lösung[174]. Die Angelegenheit kam von neuem vor das Forum der Kurie. Beide Parteien entsandten Prokuratoren nach Lyon, wohin Innocenz IV. sich geflüchtet hatte. Hier gaben die Anhänger Rudolfs ihren Widerstand auf und baten zusammen mit ihren ehemaligen Gegnern den Papst, Arnold als Erzbischof von Trier anzuerkennen und zu bestätigen[175]. Daraufhin beauftragte am 23. Januar 1245 Innocenz IV. die Erzbischöfe von Mainz und Köln und den Abt von Hemmerode von neuem mit der Wahluntersuchung[176]. Diese fiel zugunsten Arnolds aus. Der Abt von S. Maximin erschien in Lyon und erbat vom Papste für den Trierer Metropoliten das Pallium, das ihm auch ohne Entgelt verliehen wurde[177]. Wenig später, Ende Juni 1245, vollzogen die Erzbischöfe von Mainz und Köln und der Bischof von Toul an dem Erwählten von Trier die bischöfliche Weihe[178].

Kammin II[179].

Im September 1241 raffte der Tod den Bischof Kon-

173. Vergl. M. G. Ep. pont. II., nr. 41.
174. Vergl. M. G. Ep. pont. II., nr. 85.
175. Vergl. M. G. Ep. pont. II., nr. 85.
176. Vergl. M. G. Ep. pont. II., nr 85.
177. Gesta: a. a. O. S. 407. Die Zeit der Pallienverleihung fällt zwischen den 31. Mai und 28. Juni 1245. An jenem Datum ist Arnold noch Elekt (Görz: Reg. aep. Trev., S. 44), an diesem Datum heißt er zum ersten Male Erzbischof (Görz: Mittelrh. Reg. III., nr. 432, S. 98 = B. F. nr. 11 457).
178. Gesta: a. a. O. S. 408; vergl. Anm. 177.
179. Krabbo: Die ostdeutschen Bistümer, S. 37 f. — Aldinger: a. a. O. S. 27 ff. — Wehrmann: Zum Amtsantritt der Caminer Bischöfe Wilhelm (1244) u. Hermann von Camin (1251), in Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte, XV., 1901, S. 73 ff.

rad III. hinweg[180]. Es trat eine längere Sedisvakanz ein, deren Ursache wir jedoch nicht kennen. Zu Beginn des Jahres 1244 postulierte das Domkapitel seinen Mitkanoniker Wilhelm, der die höheren Weihen noch nicht empfangen hatte, vom Papste und bat diesen, wegen der Armut der Kamminer Kirche seinen Kandidaten von der Reise nach Rom zu dispensieren[181]. Am 24. Dezember 1244 beauftragte Innocenz IV. den Bischof von Meißen mit der Wahluntersuchung, nach günstigem Ausfall derselben mit dem Vollzug der Weihe[182]. Aus uns nicht recht ersichtlichen Gründen vollzog aber jener den päpstlichen Befehl nicht[183]. Wilhelm empfing die bischöfliche Weihe erst im Herbst 1246 von dem päpstlichen Legaten Albert, dem Erzbischofe von Preu-

— Da nur die Erledigung dieses Bistums in unsere Zeit fällt, die Neubesetzung jedoch erst unter der Regierung Papst Innocenz' IV. erfolgt, kann ich mich kurz fassen und auf die oben erwähnten Darstellungen verweisen.

180. Ann. Colb., M. S. XIX., S. 716. Nach Wehrmann a. a. O. S. 74) ist Bischof Konrad zum letztenmal am 22. Juli 1241 urkundlich nachzuweisen (Pommersch. U. B. I., nr. 392), nicht am 8. März, wie Aldinger (a. a. O. S. 27, Anm. 7) annimmt.

181. In meiner Darstellung folge ich Wehrmann, der in manchen Punkten, besonders, was den Zeitpunkt der Wahl anbetrifft, von Aldinger abweicht. Dieser nimmt keine längere Sedisvakanz an und bezieht den Bericht der Ann. Colb. 1244 „Wilhelmus episcopus ordinatus est" auf die Priesterweihe. Wehrmann, dem auch Krabbo folgt, weist darauf hin, daß von 1241—1244 uns kein electus von Kammin begegnet und bezieht wohl richtiger die Nachricht der Ann. Colb. auf die Bischofswahl.

182. Berger: nr. 800, 24. XII. 1244 = Gersdorf: Cod. dipl. Sax. reg. II. 1, nr. 128, S. 117 f.

183. Nach Aldinger und Wehrmann bestanden zwischen den Diözesen Kammin und Meißen Grenzstreitigkeiten. Auf diese führen beide den Ungehorsam Bischof Konrads von Meißen dem päpstlichen Auftrage gegenüber zurück. Dagegen weist Krabbo (a. a. O. S. 38, Anm. 39) nach, daß zwischen diesen beiden Bistümern Grenzstreitigkeiten unmöglich seien, da ihre Grenzen sich nirgends berühren.

ßen, als dieser die Kamminer Diözese bereiste[184] Die Weihe erhielt am 23. Dezember 1246 die päpstliche Bestätigung[185].

Von einer Abhängigkeit Kammins von der Magdeburger Erzdiözese kann keine Rede mehr sein[186]. Dem widerspricht auch der Wortlaut des päpstlichen Briefes „. . . . ecclesia ad nos nullo medio pertinens“[187].

184. B. F. nr. 10 188 a, September 1246.
185. Berger: nr. 2328, 23. Dezember 1246.
186. Vergl. Kammin I., S. 80 f.
187. Cod. dipl. Sax. II., 1, nr. 128.

3. Ergebnis der dritten Periode.

Sechszehn Neubesetzungen haben wir in der dritten Periode in unseren Gesichtskreis gezogen. Sie bieten uns im Gegensatz zu den in den früheren Epochen ein bedeutend bewegteres Bild dar.

Welche Rolle spielen bei den Neubesetzungen der Bistümer die einzelnen geistlichen und weltlichen Faktoren?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß bei mehreren Bistumsbesetzungen, die in unserer Zeit nötig werden, die endgültige Entscheidung bereits in die Zeit des Papstes Innocenz IV. fällt, z. B. in Lüttich, Olmütz, Naumburg, Bamberg, Trier und Kammin.

Betrachten wir nun zunächst die Stellungnahme des Papstes bei den Neubesetzungen. Des öfteren hat sich ihm die Gelegenheit geboten, kraft kanonischen Rechtes die Entscheidung in seine Hand zu bekommen: durch Appellation infolge zwiespältiger Wahlen in Lüttich, Trier und Olmütz; durch Exemtion in Kammin, durch Postulation in Schwerin und Naumburg. Außerdem steht ihm die Wahlprüfung und Bestätigung der Erzbischöfe zu, so in Köln und Trier. Ein Anhänger der Kurie besteigt den Osnabrücker Bischofssitz. In Meißen läßt Papst Gregor durch die rechtmäßigen Instanzen das Wahlprüfungsrecht ausüben.

Nicht immer entscheidet der Papst nach Kanonizität, öfters auch nach politischen Gesichtspunkten, so in Naumburg, Bamberg und Lüttich.

In Lüttich begegnet uns zum ersten Male eine Beschränkung des Wahlrechts des Domkapitels durch die Kurie.

Papst Gregor verfolgt die Politik der Dezentralisation der deutschen Kirche zum Schaden der Macht der Erzbischöfe. Siegfried von Mainz verliert zum größten Teil seinen Einfluß auf die Prager Kirche. Von einer Unterwerfung Kammins unter die Metropolitangewalt Magdeburgs kann nicht mehr die Rede sein. Desgleichen erkennt Papst Innocenz IV. das Devolutionsrecht des Mainzer Erzbischofs in Olmütz nicht an.

Von den weltlichen Mächten verdient natürlich das Verhalten der Staufer das größte Interesse. Dem ungehorsamen Bischof Poppo von Bamberg entzieht Kaiser Friedrich die Regalien. Die Neuwahl steht selbstverständlich gänzlich unter seinem Einflusse. Bischof Egno von Brixen verdankt sein Bistum nicht zum wenigsten dem Einflusse des kaiserlichen Richters Hawart. Die zwiespältigen Wahlen in Trier und Lüttich, die nach kanonischem Recht vor den Richterstuhl der Kurie gehören, entscheidet König Konrad dadurch, daß er dem staufisch gesinnten Kandidaten die Regalien verleiht. Erzbischof Konrad von Köln sucht vor seiner Bestätigung durch den Papst am kaiserlichen Hofe um die Belehnung mit den Regalien nach. Von geringer Bedeutung ist die Regalienverleihung an den Schweriner Bischof durch König Konrad, weil einerseits dieses Bistum ziemlich außerhalb der Reichsinteressen lag, andererseits die päpstliche Entscheidung der Investitur bereits voraufgegangen war.

Vorteilhaft für die staufische Sache sind auch die Bistumsbesetzungen gewesen, die unter dem Einflusse reichstreuer Territorialherren stattgefunden haben, in Naumburg, Merseburg, Meißen und Brandenburg.

So erfreulich diese energische staufische Politik uns berührt, so hat sie leider in der folgenden Zeit nicht fortgeführt werden können. Zuerst fällt der Erzbischof von Köln ab. In Lüttich vermag König Konrad seinem Schützling nicht hinreichend Hilfe zu gewähren. In Trier läßt der staufische Kandidat seine Partei im Stich. Der Naumburger

Bischof schwenkt vom Markgrafen von Meißen und seinem Metropoliten von Magdeburg ab zum Papste hinüber. Bischof Heinrich von Bamberg verläßt treulos seinen Kaiser und sucht Aussöhnung mit der Kurie.

Großen Einfluß auf die Neubesetzungen der Bistümer üben immer territoriale und lokale Laiengewalten aus, im Osten des Reiches sind es die mächtigen Territorialherren; wir stehen kurz vor der Zeit, in der diese Bistümer hier zum großen Teil ihre Reichsunmittelbarkeit verlieren. Die Bischöfe von Meißen und Merseburg stehen unter dem Einflusse des Wettiner Markgrafen von Meißen. Bischof Dietrich von Naumburg verdankt seinen Bischofssitz seinem Bruder Heinrich von Meißen; Bischof Rotger von Brandenburg bleibt sein ganzes Leben lang von den brandenburgischen Askaniern abhängig.

Die Bistumsbesetzungen in Trier und Lüttich zeigen uns Kämpfe rivalisierender Fürsten- und Dynastengeschlechter um Ausbreitung und Ausdehnung ihrer Macht auf eben diese Bischofssitze. In der großen Trierer Fehde sind die Hauptgegner des Isenburgers, der die Grafen von Wied und Eppenstein zu seinen Verwandten zählte, der Graf von Sayn, Graf Heinrich von Luxemburg und Herzog Matthäus von Lothringen. In Lüttich stehen sich gegenüber Otto, Graf von der Mark, und Wilhelm von Savoyen, ein Bruder des Grafen Thomas von Flandern. Für Otto trat der frühere Propst von Lüttich Jakob, ein Bruder des Herzogs von Lothringen, ein, für Wilhelm der Archidiakon Galtherus aus dem Grafengeschlechte von Retest.

Eine nicht unbedeutende Rolle scheint die Bürgerschaft bei der Besetzung des Kölner Bischofssitzes gespielt zu haben. Konrad von Köln stattet den Städtern seinen Dank für ihre Hilfe bei der Wahl ab. In der Trierer Fehde ist die Parteistellung der Bürgerschaft der Bischofsstadt ein Faktor, mit dem gerechnet werden muß. König Konrad er-

kennt auch die Treue dieser Stadt an und nimmt sie in seinen besonderen Schutz.

Ein kurzes Wort über Investitur und Weihe ist noch hinzuzufügen. Es ist nicht zu leugnen, daß jene in dem heißen Ringen zwischen Kaisertum und Papsttum an Bedeutung sehr verloren hat. Die Erzbischöfe von Köln und Trier und die Bischöfe von Lüttich und Bamberg sind Beispiele dafür, daß die päpstliche Bestätigung und Anerkennung höher zu schätzen ist als die Belehnung mit den Regalien durch das Reich. Die Investitur des Schweriner Bischofs ist eine inhaltleere Form; sie ist überhaupt die letzte nachweisbare Regierungshandlung der Staufer in dieser Gegend. Von wirklicher und zunächst auch dauernder Bedeutung ist nur die Investitur Egnos von Brixen. In Prag und Olmütz steht die Verleihung mit den Regalien dem Könige von Böhmen zu. Kammin ist kein Reichsbistum, es kann daher auch von einer Belehnung durch das Reich keine Rede sein.

Wie verhalten sich die Bistumsbesetzungen zum Wormser Konkordat?

1. Nicht eine einzige Wahl findet in Gegenwart des Königs statt. Dagegen läßt der Papst wiederholt in Rom wählen, indem er Kommissarien dahin beordert.

2. Zwiespältige Wahlen zieht die Kurie vor ihr Forum. Dies geschieht in Riga, Eichstädt II, Chur II und Olmütz, ohne daß das Reich dem Papste dieses Recht irgendwie streitig macht. Wenn in Trier und Lüttich das deutsche Königtum durch Belehnung des ihm genehmen Kandidaten vor Fällung des päpstlichen Spruches die zwiespältigen Wahlen zu entscheiden sucht, so stützt es sich hierin nicht auf das Wormser Konkordat, sondern es handelt sich in beiden Fällen um eine Machtprobe, die ihre Erklärung in dem Entscheidungskampf zwischen Kaisertum und Papsttum findet.

3. In den meisten Fällen, wo uns die Quellen nicht

das Gegenteil berichten, darf man wohl annehmen, daß die Investitur der Weihe vorausgegangen ist. Doch ist wohl zu beachten, daß wir das nur in zwei Fällen (Johann von Lüttich 1230 und Landolf von Worms 1234) völlig sicher sagen können, während wir in drei Fällen (Siegfried von Regensburg 1227, Peter von Ratzeburg 1236, Dietrich von Schwerin 1240) bestimmt wissen, daß die Weihe vor der Investitur vorgenommen wurde, ohne daß wir irgend etwas von einem kaiserlichen Einspruch erfahren. Gleichwohl kann man sagen, daß die Entwicklung der Bestimmung des Wormser Konkordats über die Reihenfolge von Investitur und Weihe zu deutschem Gewohnheitsrecht (usus germanicus) in dieser Periode ihren Fortgang nimmt, aber nicht durch das Konkordat, sondern trotz desselben[1]. Es ist der einzige rechtliche Einfluß, den das Königtum auf die Bistumsbesetzungen noch ausübt und auch ausüben muß, wenn es überhaupt lebensfähig bleiben will. Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß die Regalienverleihung der Weihe gegenüber im Werte gesunken ist. Bischof Poppo von Bamberg verliert zwar seine Regalien, als er zu den Feinden der Staufer übergeht, sein auf kaiserliche Veranlassung gewählter Nachfolger Heinrich aber erkauft die päpstliche Anerkennung seiner Wahl mit seinem Uebertritt zur kirchlichen Partei[2].

Für die Annahme, daß das Wormser Konkordat im Mittelalter als Reichsgesetz gegolten habe, bieten die betrachteten Bischofswahlen nicht den geringsten Anhalt; sie beweisen im Gegenteil, daß es gänzlich vergessen ist.

Ueberschauen wir noch einmal die ganze von uns behandelte Zeit! In dem ersten Jahrzehnt ist zunächst alles beim Alten geblieben. Man hält sich bei den Bistumsbesetzungen an die kanonischen Bestimmungen, nur eine völlige Ausschaltung der Laienelemente hat sich als unmög-

1. D. Schäfer: a. a. O. S. 88.
2. Vergl. oben S. 159.

lich erwiesen. Im Osten geraten die Bistümer und die Domkapitel immer mehr unter den Einfluß mächtiger Territorialherren; im Westen haben die Adelsgeschlechter die Domherrenstellen fast in erblichem Besitz.

Als im Jahre 1239 der Entscheidungskampf zwischen Kaisertum und Papsttum ausbrach, hatte zunächst noch die staufische Partei in Deutschland das Uebergewicht. Bald jedoch sank die Wagschale zugunsten der Kurie. Das Papsttum gewann immer mehr Boden. Worin liegen die Gründe für diese Erscheinung? Der Hauptgrund der päpstlichen Erfolge beruht auf der Schwäche des Kaisertums in Deutschland. Kaiser Friedrich II. hat nach seiner ganzen Erziehung und Lebensweise sich mehr als sizilianischer denn als deutscher Herrscher gefühlt und dementsprechend Deutschland als ein Nebenland seiner Krone behandelt. Für die Durchführung seiner italienischen Pläne hat er durch Verleihung wichtiger Privilegien die geistlichen und weltlichen Fürsten im Reiche zu gewinnen gesucht. Den erwünschten Rückhalt an ihnen haben aber die Staufer dennoch nicht gefunden, als Friedrichs II. Absichten in Italien auf den erbitterten Widerstand der Kurie stießen. Es zeigte sich, daß das Land nördlich der Alpen dem staufischen Hause fremd gegenüberstand. Die Fürsten verfolgten ihren Zweck, Erweiterung und Ausdehnung ihres Machtbereiches, und es war für die geistlichen Herren leicht, einzusehen, daß das Papsttum ihrer weltlichen Macht weit weniger gefährlich war als eine starke Königsgewalt. So ist auch der Abfall der Erzbischöfe von Mainz und Köln zu beurteilen.

Wenn man auch bei der Frage nach der Ursache des Erfolges der päpstlichen Sache in Deutschland die Wirkung der geistlichen Machtmtteil, die der Kurie zur Verfügung gestanden haben, nicht ganz außer acht lassen darf — noch immer waren Exkommunikation, Bann und Interdikt gefürchtete Strafen —, so ist doch nicht zu verkennen, daß

zum größten Teil rein weltliche Ursachen, daß es Machtfragen waren, die das weltliche und geistliche Fürstentum für das Papsttum gegen das Kaisertum im Entscheidungskampfe beider Gewalten Partei nehmen hießen.

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Fuchs, evangelischer Konfession, bin am 30. August 1887 in Potsdam als Sohn des Geheimen Rechnungsrates am Rechnungshofe des Deutschen Reichs Karl Fuchs und seiner Ehefrau Minna, geb. Thurn, geboren. Von Michaelis 1896 ab besuchte ich das Victoriagymnasium meiner Vaterstadt, das ich Michaelis 1905 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Dann widmete ich mich auf der Kaiser Wilhelms-Academie für das militärärztliche Bildungswesen dem Studium der Medizin. Wegen Felddienstunfähigkeit, die ich mir während meiner einjährig-freiwilligen Dienstzeit im zweiten Semester zuzog, mußte ich bestimmungsgemäß die Akademie verlassen.

Seit Michaelis 1906 studiere ich an der Universität Berlin, hauptsächlich Geschichte und Deutsch. Vorlesungen habe ich bei folgenden Herren Professoren gehört:

Baesecke, Caspar, Deißmann, Delbrück, Haake, Harnack, Hermann, Hintze, Hirschfeld, Krabbo, Lasson, Lehmann-Haupt, Lenz, R. M. Meyer, Milan, Paulsen (†), Riehl, Roediger, Roethe, Rothstein, Runze, D. Schäfer, Schiemann, Erich Schmidt, Sternfeld, Stumpf, Thomas, v. Wilamowitz-Moellendorf.

Zu ihren Uebungen mich zuzulassen, hatten die Güte die Herren Professoren: Caspar, Hintze, D. Schäfer, Sternfeld, Erich Schmidt. Die Promotionsprüfung bestand ich am 16. November 1911.

Die Anregung zur vorliegenden Dissertation gab Herr Professor Dr. Krabbo; ihm und Herrn Geheimrat Professor Dr. D. Schäfer bin ich für gütige Förderung der Arbeit zu größtem Danke verpflichtet.